<36625396700015 S

<36625396700015

Bayer. Staatsbibliothek

ld. 1261
~~805~~.
Pol. civ. 134.

Ausführliche Tabellen über die Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaft.

Von
L. B. M. Schmid,
Hofrath, der Staatswirthschaft, Policey, Finanz, und des Natur- und Völkerrechts ordentl. öffentl. Professor in Heidelberg, der Kurpfälz. phys. ökonom. Gesellschaft ordentl. Mitglied.

Mannheim
in der Schwanischen Buchhandlung 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem
bewährten Freunde,
Herrn
Franz Bucholz,
zu Münster in Westphalen,
einem
Verehrer
gemeinnüziger Wissenschaften,
widmet diese Bogen,
aus reiner Hochachtung für Dessen unermüdetes
und stilles Bestreben nach thätiger
Rechtschaffenheit,
Desselben
inniger Freund,
L. B. M. Schmid.

Vorbericht.

Schon seit mehreren Jahren halte ich Vorlesungen über des Herrn von Sonnenfels Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaft. Die nicht jezund erst meines Lobs bedarf, und deren großen Werth ich am besten durch den fortgesezten öffentlichen Gebrauch dieses Werks anerkenne. Gleich von Anfang entwarf ich darüber Tabellen, und theilte sie bisher meinen Zuhörern mit. Welche davon nicht nur Erleichterung bey dem Gebrauche dieses

Buchs;

Buchs; sondern zugleich diesen Nuzen hatten, daß sie gewohnten, bey eignen Aufsäzen, bey Niederschreibung ihrer Bemerkungen ꝛc. ihre Gedanken in gute Ordnung zu stellen, und sie genau, kurz und doch reichhaltig auszudruken; auch bey Lesung eines Buchs, die Ordnung der Begriffe zu suchen, zu finden, und sie sicherer zu benuzen. Diese Tabellen erscheinen nun im Druke, weil ich darum ersucht worden, und auch selbst dazu geneigt gewesen bin.

Heidelberg,
den 26. Horn. 1785.

Der Verfasser.

H. Grotii Jur. Belli ac Pacis

Lib. I. Cap. IV. §. VII, 7.

At falſa maledicta ne in privatum quidem licet jacere; in regem ergo veris quoque abſtinendum. quia, qui rectori maledicit, in civitatem eſt injurius. Quodſi voce lædendus non eſt, manu certe multo minus. . . . Cum ſummum imperium non poſſit non multorum odiis patere, ſecuritas fungentis peculiariter fuit munienda.

Lib. III. C. XXV. §. VIII.

Inſcribat hæc DEUS (qui ſolus hoc poteſt) cordibus eorum, quorum res Chriſtiana in manu eſt, & iisdem mentem divini humanique juris intelligentem duit, quæque ſemper cogitet lectam ſe miniſtram ad regendos homines, DEO cariſſimum animal.

Seneca,

Seneca, De Ira,
L. II. C. XXXI.

Nefas eſt, nocere patriæ: ergo civi quoque. nam hic pars patriæ eſt. Sanctæ partes ſunt, ſi univerſum venerabile eſt. Ergo & homini. nam hic in majore tibi urbe civis eſt. Quid, ſi nocere velint manus pedibus? manibus oculi? Ut omnia inter ſe membra conſentiunt, quia, ſingula ſervari, totius intereſt: ita homines ſingulis parcent, quia ad cœtum geniti ſumus. ſalva autem eſſe ſocietas niſi amore & cuſtodia partium non poteſt.

Grund=

Grundsäze der Policeywissenschaft.

Algemeine Einleitung.

§. 1. folgg.

A. Natürlicher Ursprung, und Wesen eines Staats. §. 1—6.

Die Natur des Menschen, und seine innern und äußern Bedürfnisse erfordern Gesellschaft; vereinigen die Menschen in solche; und erhalten sie darin. Demnach:

I. Diese Geselschaft mus, Kraft ihres Entstehungsgrundes, sich über alle Angelegenheiten, und auf immer erstreken.

II. Sobald diese Vereinigung von allen Zusammengetretenen zuverläßig verabredet und versprochen ist: so ist Höchste Gewalt da, und ein Staat.

 III. Alle

III. Alle stehen für Einen Mann, sind zusammen eine moralische Person. Daher haben sie als solche

1. ein gemeinschaftliches Interesse, ein gemeines Bestes; und dazu

2. eine gemeinschaftliche Kraft; und zu Bestimmung beyder

3. einen gemeinschaftlichen Willen.

IV. Die Absicht des Zusammentrits ist: daß jedes Mitglied in und durch die Geselschaft über alle Vergleichung glüklicher, als außer derselben, seyn möge. — So ist dann das Privatwohl aller Einzelnen der lezte Zweck, und das gemeine Wohl der Mittelzwek. Deswegen

1. kan keiner von beyden ohne den andern, keins von beyden ohne das andre seyn und bestehn. Beyde sind ehrwürdig und unverlezlich.

2. Liegt in der Sache selbst ein ungezwungener Bestimmungsgrund, für das Verhältnis

a. des Privatwohls, zum gemeinen Wohl;

b. des Privatwillens, zum gemeinschaftlichen Willen;

c. des Gebrauchs der Privatkräfte, zum gemeinschaftlichen Willen, und Wohl.

Not. α.

Not. α. Eine ungerechte Forderung des gemeinen Willens und Wohls, an Einen Bürger, ist eben so ungerecht, als eine ungerechte Forderung an die sämtlichen Bürger.

β. Eine ungerechte Weigerung aller Bürger gegen den gemeinen Willen und Wohl, ist eben so ungerecht, als Ungehorsam von Einem.

γ. Weisheit und das Beste erfordert, ungerechten Forderungen des gemeinen Willens nicht mit Gewalt zu widerstehen. Aber,

δ. wenn die ungerechte Forderung gegen das Gewissen des Bürgers streitet, oder sonst grundverderblich ist: so ist man in Ansehung dessen Vertrags frey. Und dann ist

א. ruhiges bescheidnes Nichtfolgen, keine Rebellion;

ב. fliehen, keine Untreue und Vertragsbrüchigkeit.

B. Wesen und Nothwendigkeit der Regierung.

§. 6. Das gemeine Wohl ist zu bestellen; der Beytrag dazu von den Privatkräften, festzusezen; der Privatgebrauch der Privatkräfte zu bestimmen; und deswegen der Privatwille der Bürger zu leiten. Das heist, die höchste Gewalt muß sich äußern, d. i. regieren.

C. Nothwendigkeit und Ursprung der Regierungsform. §. 7 — 11.

I. Die höchste Gewalt mus verwaltet, d. i. es mus regiert werden. Wer sol sie verwesen, wer sol regieren?

II. Die Festsezung dieses Wer, macht die Regierungsform aus. Regiert

1. die versammelte Nation, entweder insgesamt; oder durch Commissarien, Deputirte rc. die von der Nation mit Verhaltungsbefehlen versehen, und zur Rechenschaft vor derselben verpflichtet sind: so ist es Demokratie;

2. Ein Ausschus, so ists Aristokratie;

3. Einer, so ists Monarchie.

III. Die Aeußerung und Ausübung der höchsten Gewalt ist zweyfach: Gesezgebung, und, Volstrekung und Handhabung der Geseze.

1. Das leztere ist eigentlich Regierung;

2. Das erstere ist eigentlich das, was vor der Regierung geschehen mus, ihre Grundlage, ihre Richtschnur; der Grund der Freyheit und Sicherheit der Nation, der Freyheit und Sicherheit der Regierung.

Not. a. Oft scheinen die Grenzen zwischen Demokratie und Aristokratie, in einander

ander zu fließen. Ist ein, die ganze Nation darstellendes stets thätiges Collegium dem Ausschusse vorgesezt: so ist die Regierungsform demokratisch, so aristokratisch sie auch sonst scheinen mag.

b. Bey der demokratischen und aristokratischen Regierung ist weit mehr Partheylichkeit möglich, als bey der monarchischen. Dort, hat der einzelne Stimmgeber mehrerley Privatinteressen und Eigenthum, welche in seinem Privatauge was Großes, und in seinem öffentlichen von Gewichte sind. Der Monarch hat nichts Privateignes, wenigstens ist es in seinen Regentenaugen unsichtbar klein; hingegen betrachtet er das ganze gemeine Wohl wie sein Eigenthum: und dies ist ihm ein hoher Ersaz für alles Privateigenthum. Daher ist er im Stande, ganz unpartheyisch zu seyn, er steht hoch über den Hindernissen der Unpartheylichkeit, er kan der volkommenste Patriot seyn, und niemand so wie er. Und ist ein Monarch Patriot, so wird man bemerken, daß sein Patriotismus von so hohem Stil ist, als keines Privatmenschen seiner ist. Machen einst, wie es dann nicht schwer ist, machen

vielleicht bald die Monarchen oder Alleinherrscher, daß dieses durchaus oder bey den mehresten nicht blos Idee mehr ist: dann ist Monarchie zuverläßig die ungleich = beste Regierungsform.

IV. Durch die Regierungsform ist im Wesentlichen des Staats nichts geändert.

1. Der Regent, er bestehe aus mehren oder aus Einer Person, verweset die höchste Gewalt: verwaltet folglich ein Eigenthum der Nation, und im Namen der Nation. Daher mithin

2. hat die Regierung ihre Giltigkeit und Kraft.

3. Das gemeine Wohl bleibt in seiner Stelle, die es einmal hat. Es ist und bleibt um der Bürger willen da: sonst wäre keine Nation, kein Staat mehr; nur ein Haufen leibeigner Sklaven.

4. Der gemeinschaftliche Wille, izo durch die Regierung angewandt und gehandhabt, ist und bleibt gemeinschaftlicher Wille. Und

5. die gemeine Kraft, die nur durch den gemeinen Willen zur Existenz kommt, und besteht, behält ihre Quelle, ihren Zwek, die sie hatte; und ist noch immer ein

ein Eigenthum der Geselschaft oder des Staats.

D. Gegenstand der Regierung: Wie sol regiert werden, d. i. was vor Anstalten und Handlungen erfordert das gemeine Wohl? §. 11-15.

I. Sicherheit für die Regierung, den Bürger, und den Staat; und zwar

1. Sicherheit

a. von außen; und

b. von innen.

2. Sicherheit für alle Angelegenheiten.

II. Bequemlichkeit des Lebens;

III. zwekmäßige Behebung und Verwaltung des dazu erforderlichen Einkommens der Staatskasse.

Einleitung
zur
Policeylehre.

§. 29 — 42.

Die Policey, als Volstrekerin und Handhaberin der Geseze, und die, bey mangelhafter Gesezgebung und lükenhafter Einrichtung der Landeshaushaltung, nachhilft und ausbessert: Sie, die Policey, besorgt allerwärtige Sicherheit im Innern des Landes. §§. 29. 30. 31. und zwar

A. Oeffentliche Sicherheit. Indem sie

I. Mittelst guter Geseze und deren heilsamer durch stete Handhabung bewirkter Folgen, freywillige- und

II. mittelst Unmöglichmachung der Widersezung, durch weiße Nationalverfassung und wachsame Policey, nothwendige Folgsamkeit bewirkt. §. 32.

B. Privatsicherheit. §. 33. Und zwar

I. für die Handlungen der Einwohner.

1. Von

1. Von Seiten der öffentlichen Gewalt: wenn

a. die Grenzen der Gesezgebung nicht überschritten, §. 34.

b. die Rechtspflege, und die gerichtliche Untersuchung weislich eingerichtet werden. §. 35.

2. Von Seiten der Privatpersonen: wenn diese gehindert werden, einander in ihrem recht- und pflichtmäßigen Thun und Lassen zu beeinträchtigen. §. 35.

II. Für die Personen, Ehre, und Güter der Einwohner. §. 36. Diese Sicherheit wird ihnen verschaft

1. Ueberhaupt durch gute auf jede Hauptangelegenheit der Personen ꝛc. sich beziehende, und jeder Hauptgefahr entgegengesezte Anstalten und Verfassungen.

2. Besonders, in Ansehung

a. der Menschen:

α. Durch ein, der Freyheit des Menschen unnachtheiliges, Wirken auf den Willen der Unterthanen, und auf ihr Vermögen zu handeln. §. 36. Und zwar

ℵ. Auf ihren Willen oder Entschliessungsökonomie: durch

aa. gründliche Beförderung des sittlichen Zustandes: zur Aufklärung des Verstandes, und Besserung des Willens und der Leidenschaften §. 37.

bb. Ergänzung dessen, was der sittliche Zustand nicht vermag oder hoffen läſt,

αα. Für den Verstand: durch Geseze, §. 38.

ββ. für den Willen: durch Geseze und Strafen, und deren genauer Volziehung. §. 38. 39.

2. Auf ihr Vermögen zu handeln: durch wachsame Policeyaufsicht. §. 39. Welche

aa. auch bey der besten Nation, unentbehrlich bleibt.

bb. Mehr vermag, als man gewöhnlich glaubt.

b. In Ansehung der Zufälle: durch deren

α. Verhinderung, mittelst Benuzung der Naturkunde, Mechanik ꝛc.

β. Schleunige Abtreibung, wann sie einbrechen;

γ. Verminderung, und Erträglichmachung ihrer Folgen. §. 40.

Die

Die Abhandlung selbst.

Innere öffentliche Sicherheit.

§. 42 — 73.

A. Gründung derselben: Sie beruht auf rechtem Verhältnis der Kräfte einzelner Stände und Familien zu den Kräften des Stats. §. 42. Und zwar namentlich

I. Des Privatreichthums.

2. Dieser ist an sich nicht schädlich noch gefährlich. §. 43.

2. Er wird es nur durch ungleiche Vertheilung, und den dadurch möglichen Misbrauch. §. 43. Dieser Ungleichheit, und Zusammenhäufung in Eins, ist also

a. zu steuern: durch, nicht den Fleis, sondern schädliche Erwerbungswege verhindernde Geseze über Eigenthumserwerbung

α. der Privatfamilien, §. 45.

β. der Stände, und unsterblichen Geselschaften, §. 46.

b. abzuhelfen:

α. Nicht zwar durch landesherrliche Entziehung der rechtmäßig erworbnen Reichthümer, §. 44.

β. son-

β. sondern durch Wiedereinlösung und andere dazu gehörige Mittel. §. 47.

II. Der Größe und Ausbreitung eines Standes, §. 48. Um darin die rechte Proportion zu erhalten, ist nöthig,

1. die Volksmenge der ganzen Nation, und die Zahl jedes Standes zu wissen. Dies erfährt man

a. nicht so wohl durch

α. die politische Rechnung, §. 49. 50. 51. noch

β. durch die Register des Mezenrechts, §. 52. noch

γ. durch die Communikantenverzeichnisse, §. 52.

b. sondern am ungleichbesten durch Selentabellen. §. 53. Dieser Tabellen

α. Einrichtung, §. 54.

β. aljährliche Verfertigung, §. 54.

γ. Brauchbarkeit für den Statswirth, und die Landespolicey,

א. zu allen Absichten, §. 55.

ב. besonders, um obgemeldtes Verhältnis der Stände daraus zu ersehn. §. 56.

δ. Mensch-mögliche Freyheit von Mängeln. §. 57.

2. Die

2. Die Aufsicht über

a. die ganze Nation; und

b. jeden Stand und Classe der Nation, weislich einzutheilen. §. 58.

3. Auf alle Geselschaften,

a. große und kleine; mehr- oder minder öffentliche; gewöhnliche; ungewöhnliche; neuentstehende:

b. Sonderlich, nach Beschaffenheit der Oerter, Personen und Zeitläufe, ein wachsames Auge zu halten. §. 59. 60.

III. Der Gewalt und Freyheiten. Die hierin nöthige Proportion erfordert,

1. deren Anmaßung nicht zu dulden. §. 61.

2. Keine dergleichen zu ertheilen. §. 62.

3. Vielmehr etwan ertheilte wieder einzulösen. §. 62.

B. Behauptung derselben gegen gewaltsame Ausbrüche. §. 63. Dergleichen sind

I. Empörung im engern Verstande. §. 64.

II. Aufläufe. §. 64. Wie sich die Policey zu verhalten habe bey der Aufläufe

1. Vorzeichen. §. 65. Z. B.

a. Pasquillen: wie diese

α. anzusehen, §. 66.

β. zu unterdrüken, §. 67.

b. Des-

b. Oeffentlichem Tadeln. §. 68.

α. Wie ist die Anklage verdächtiger Personen zu veranstalten? §. 69.

β. Sind geheime Anzeigörter zu billigen? §. 69.

c. Andern Mitteln, und Werkzeugen der Meuterey. §. 70.

d. Zusammenrottungen: gewöhnlichen, in verdächtigen Zeiten; und ungewöhnlichen. §. 71.

2. Wirklichem Ausbruche. §. 72.

Innere Privatsicherheit.

I.

Sicherheit der Handlungen, oder bürgerliche Freyheit. §. 73—88.

A. Bürgerliche Freyheit besteht

I. in Einschrenkung, oder besser in Leitung des Verstandes und Willens durch Gesetze, §. 73.

II. Nicht aber in Gesezlosigkeit. §. 74.

B. Sie wird gesichert, §. 75.

I. Von

I. Von Seiten der öffentlichen Gewalt. Und zwar

1. der Gesezgebung: durch

a. Beobachtung ihrer Grenzen, §. 76. und

b. ihres Zwekes, §. 77.

c. deutliche Verfassung; und Kundmachung der Geseze. §. 78.

2. des Richteramtes: durch weiße Einrichtung des Criminalverfahrens, §. 79: und zwar

a. der Verhaftnehmung, §. 80.

b. der Untersuchung. §. 81.

α. Die Folter wird geprüft. Ihre Zwekwidrigkeit in Absicht

א. auf die Natur und den Gebrauch der Folter, §. 82.

ב. auf die unterschiedene Beschaffenheit der zu folternden gezeigt. §. 83.

β. Der Gebrauch der Folter eingeschrenkt. §. 84.

c. Der Verurtheilung, §. 85: durch

α. Bestimmung des Maaßes der Strafen;

β. Einschrenkung ihrer Volstrekung.

II. Von Seiten der Mitbürger: Wenn niemand die Freyheit, die Handlungen, und den gesezmäßigen Wandel des andern

1. durch

1. durch misbrauchbares, und misbrauchtes Ansehen, §. 86. noch
2. durch andre möglich-gelassene Gewalt, beeinträchtigen kan. §. 87.

II.

Sorge der Policey, den Verstand und den Willen der Bürger zu bilden. §. 88 — 146.

Einleitung.

A. Die Sorge des Landesvaters für die gute Denkungsart der Unterthanen, d. i. für die rechte Aufklärung ihres Verstandes und Besserung ihres Willens, ist nothwendig: weil

I. die wahre, zeitliche und ewige, Wohlfahrt auf Ordnung; und

II. Ordnung auf guter Denkungsart beruht. §. 88.

B. Diese Sorge erfordert zwo Hauptanstalten:

I. Pflanzung guter Sitten;

II. Unterdrükung dessen, was

1. dieser Pflanzung; und
2. Den guten Sitten selbst, nachtheilig ist. §. 89.

Abhand-

Abhandlung.

Kurze Uebersicht dieser Abhandlung.

Der sittliche Zustand erfordert

A. Pflanzung guter Sitten.

I. Vornehmlich der innern: durch

1. die Religion. §. 90. Deren

a. Verwahrung vor

α. Freygeisterey, §. 91. und vor

β. Entehrung durch Misbräuche, §. 94.

b. Beförderung: durch

α. Unterricht, §. 92. 93.

β. öffentlichen Gottesdienst. §. 95.

2. Erziehung, §. 96.

a. der Kinder die Eltern haben: durch diese, §. 97.

b. der Hülflosen: durch den Staat. §. 98-102.

II. Der äußeren Sitten. Und zwar

1. der besonderen, zu einem Beruf erforderlichen, §. 102: durch

a. gemeine Schulen, §. 102.

b. hohe Schulen, §. 103.

c. Aufsicht über das Jünglingsalter beyderley Geschlechts.

2. Der algemeinen: durch

a. Benuzung der Temperamente, des Eigennuzens ꝛc. §. 104. 105.

b. Beförderung guter Beyspiele, §. 106.

c. gute Schauspiele, betrachtet als

α. Schule der Sitten, §. 108 = 112.

β. Schule der Höflichkeit und Sprache, §. 113.

γ. blose Ergezlichkeit. §. 114.

B. Verminderung der Laster. §. 115.

I. Verhinderung der möglichen: mittelst

1. Censur. §. 116 = 120.

2. Unterdrükung des Müßiggangs, §. 120: durch

a. algemeine Mittel, §. 121.

b. besondre Mittel:

α. Ausrottung des Bettels. §. 122 = 125.

β. Beförderung rechtmäßiger, und Verhinderung heilloser Erwerbungswege. §. 125 = 128.

γ. Gute Gesindeordnung. Deren

א. wesentliche Theile, §. 129 = 136.

ב. Handhabung. §. 137 = 140.

δ. Zucht = und Arbeitshäuser. §. 140. 141.

3. Weg=

3. Wegschaffung der

a. Verführung, §. 142, und der

b. Gelegenheit zu Lastern, §. 143.

II. Ausrottung der eingerissenen Laster. §. 144. 145.

Ausführlichere Darstellung.

A. Die Pflanzungsmittel guter, innerlichen und äußerlichen, Sitten, sind:

I. Die Religion, das volständigste und kräftigste unter allen. §. 90. Daher:

1. Verwahrung des Landes vor Freygeisterey:

a. grober, und feiner;

b. öffentlicher, und verborgner. §. 91.

2. Zwekvölliger Unterricht in der Religion:

a. der Alten: durch tüchtige Selsorger, §. 92. 93.

b. der Jugend: durch Selsorger und Schulmeister. §. 92. 93.

3. Verwahrung der Religion vor Entehrung und Geringschäzung. Welche

a. aus Religionsmisbräuchen, die von

α. der Geistlichkeit, und

β. andern Leuten ausgeübt werden; wie auch

b. aus üblem Wandel der Selsorger, zu erfolgen pflegt. §. 94.

4. bey dem eußerlichen oder kirchlichen Gottesdienst:

a. ordentliche zwekmäßige Feyerlichkeiten und Cerimonien;

b. Abhaltung aller Stöhrung,

α. nicht durch geistliche Beweggründe allein; sondern auch

β. durch eußerliche Zwangmittel: als welche leztere

א. nicht von der Religion, sondern von der Obrigkeit;

ב. nicht für die Religion an sich, sondern für die nöthige eußerliche Ordnung, ausgeübt werden. §. 95.

II. Zwekmäßige und kluge Erziehung. §. 96. Welche

1. Unter einem öffentlichen Erziehungsamte, §. 96.

2. von den Eltern geschieht, §. 97. und

2. für hülflose Kinder, von dem Staate besorgt wird, in Versorgungshäusern. §. 98.

a. Diese Häuser müssen nicht alzugros, sondern deren mehrere seyn;

b. Sie dienen zu noch mehr andern heilsamen Absichten;

c. die

c. die Aufnahme in selbige, mus

α. nicht nur leicht, und unentgeltlich; wie auch mit gewissen nöthigen Formaltitäten geschehen, §. 99. sondern auch

β. von dem State selbst betrieben werden. §. 100.

d. Die Erziehung, und die Unterhaltung darin geschieht dem Zweke gemäs, §. 101.

e. für das Gutbleiben der, aus solcher öffentlichen Erziehung gut kommenden, Kinder mus nachdrüklich gesorgt werden.

III. Wissenschaften im weitläuftigsten Verstande, d. i. Kentnisse und Geschiklichkeit zu allen nüzlichen Aemtern, Berufs- und Lebensarten. §. 102. Deswegen:

1. zur Erlernung der jedermann nöthigen Kenntnisse, gemeine Schulen. Und zwar

a. an allen Orten;

b. mit tüchtigen Lehrern;

c. unter guter Aufsicht; und

d. mit gehöriger Unterstüzung. §. 102.

2. Nahe und stete Aufsicht der geistlichen und weltlichen Beamten über alle die jungen Leute, die bey Akersleuten den Akerbau lernen, und über die, welche in Werkstätten als Lehrjungen und Gesellen stehen.

3. Auf den hohen Schulen:

a. Mittel sich zu allen Aemtern tüchtig zu machen;

b. mögliche Zucht und Ordnung.

c. Nach den Universitätsjahren, mögliche Wege zur Erfahrung und Ausübungskunst seiner Wissenschaft. §. 103.

IV. Noch andre Mittel, insonderheit eußerliche Sitten, Zucht und Wohlanständigkeit zu befördern. Z. B.

1. Die Benuzung der Temperamente, und Leidenschaften der Menschen, §. 104. wie auch

2. des Selbst- und Eigennuzens. Wovon besonders bey Besezung der Aemter guter Gebrauch zu machen möglich ist. §. 105.

3. Ermunterung guter, Verminderung übler Beyspiele. §. 106.

4. Die Schaubühne. §. 107. Sie erfordert öffentliche Aufsicht,

a. als Schule der Sitten.

α. Wie die Theaterstüke seyn, §. 108. 109.

β. wie sie nicht seyn, §. 110. 111.

γ. wie die Schauspieler sich aufführen sollen. §. 112.

b. Als Schule der

α. Höflichkeit; und

β. der Sprache. §. 113.

c. Als blose Ergezlichkeit. §. 114.

B. Unterdrükung der Laster, d. i. dessen, was sowohl die Sittenanstalten verhindert und entkräftet, als auch die Sitten geradezu vergiften kan. §. 115.

I. Der möglichen Laster Verhinderung. Durch

1. anhaltende Betreibung dessen, was von §. 88. an vorgeschlagen worden ist.

2. Beschüzung der Quellen echter Denkungsart, nemlich der Religion, der Geseze und der bürgerlichen Verfassung, vor schädlichen Schriften und dergleichen, mittelst klug- eingerichteter und stets thätiger Censur. §. 116.

a. Gegenstände der Censur, und Umfang ihrer Gerichtsbarkeit. §. 117.

b. Ihr Verfahren gegen

α. in- und

β. ausländische schädliche Schriften und Sachen. §. 118.

c. Einrichtung dieser Stelle. §. 119.

d. Sicherheit des Geschmaks, des Wachsthums der Wissenschaften und Künste, und der Freyheit, bey dieser Anstalt. §. 119.

3. Verfolgung des Müßiggangs. Der eine zwekslose und zwekwidrige Thätigkeit, mithin eine Quelle von eitel moralischen, ökonomischen, bürgerlichen, geselschaftlichen Lastern ist. §. 120.

a. algemeine Mittel. z. B.

α. alle die von §. 88. an;

β. gute Einrichtung des Nahrungsstandes;

γ. Hochachtung der Fleißigen, Verachtung der Faulen;

δ. Verhinderung der Ueppigkeit, Verschwendung;

ε. Beförderung des, in so vielen Familien unbekanten, guten Haushaltens. §. 121.

b. Besondere Vorkehrungen:

α. Ausrottung des Bettellebens. Sie wird

א. durch alle die Mittel von §. 88. an, sehr erleichtert;

ב. zu Stande gebracht, durch

aa. Beginnung mit Versorgung der Dürftigen.

bb. Darauf Verbietung des Almosengebens, und Forderns;

cc. Bettelwachten;

dd. Bestrafung der Betler, §. 122.

ee. Verbannung der Betteleute

αα. aus

αα. Aus Privat= und Wirthshäusern; ꝛc.

ββ. von den Gassen; Landstrassen ꝛc. §. 123.

ff. Besserung der Betler und Müßiggänger in Arbeitshäusern. §. 124.

gg. stete lebhafte Imgangerhaltung der Bettelordnung. §. 124.

β. Anhaltung aller und jeder Unterthanen zu einer ordentlichen Berufs= und Lebensart. §. 125.

γ. Unterdrükung unnüzer Erwerbungswege, §. 126.

δ. Leitung, und Unschädlichmachung der Volksergezlichkeiten. §. 126.

ε. Verhinderung des Uebermaaßes der Studirenden. §. 127.

ζ. Weise Gesindeordnung. §. 128.

א. Das Wesentliche derselben: zu steuern und abzuhelfen

aa. dem Muthwillen der Dienstboten. §. 129. Nemlich

αα. dem unzeitigen Dienstverlassen. §. 130.

ββ. Den unbilligen Forderungen des Gesindes. §. 131.

γγ. Seiner Verweigerung der schuldigen Arbeit. §. 132.

 δδ. Sei=

δδ. Seiner Untreue, und Betrügereyen. §. 133.

εε. Den Nachläßigkeiten. §. 134.

ζζ. Der Unehrerbietigkeit. §. 135.

bb. Der Härte und Ungerechtigkeit der Hausherrschaften. §. 136.

cc. Der Dienst- und Herrenlosigkeit der dienstfähigen jungen Leute. §. 138.

D. Die Handhabung der Gesindeordnung. Durch

aa. Ein Gesindegericht. Dessen

αα. Nothwendigkeit;

ββ. Gegenstände seines Amts;

γγ. Amtirungsweise. §. 137.

bb. Geschworne Gesindezubringer. §. 138. 139.

cc. Zwekmäßige Abschiede. §. 130. 133. 137.

dd. Verbannung dienstpflichtiger Leute aus Privat- und Wirthshäusern; und Nöthigung derselben, entweder in einem Dienste oder Arbeitshause zu seyn. §. 138. 123.

ee. Die Handhabung der Ordnung unter den Handwerksgesellen, erfordert Reichs- oder doch Kreisespolicey.

ff. Ord-

ff. Ordnung unter den Taglöhnern und dergleichen Leuten.

n. Zucht- und Arbeitshäuser. §. 140. 141.

ℵ. Arbeitshäuser: für die hülflosen Kinder; die Dürftigen; vornehmlich für leichtbesserliche Müßiggänger und Betler; herrenlose Dienstboten.

aa. Solcher Häuser sind mehre im Lande nöthig.

bb. Sie treiben allerley gemeine Arbeiten; geben auch ihre Leute in Taglohn ꝛc.

ℶ. Zuchthaus: für verdorbne, boshafte Müßiggänger und Betler, Verschwender und dergleichen.

aa. Solcher, wohl verwahrten, Häuser braucht ein Land nicht viele.

bb. Ihr Zwek ist: Solche, meistens aus Verwahrlosung schlimme, Leute mit guten Sitten und der Arbeit zu befreunden; und sie sich und der bürgerlichen Geselschaft zu gewinnen.

cc. Sie müßen den verderblichen Ruf von Strafhäusern verlieren; und den Ruf von Besserungshäusern bekommen. Und zwar durch ihre gute Wirkung.

ℷ. Gleich der Jugend, sind die Einwohner dieser beyderley Häuser gleichsam zu erziehn,

ziehn, d. i. zur Religion, zum Lesen, Arbeit und Fleis, zur Lust durch Arbeit etwas vor sich zu bringen, anzuführen.

4. Ausrottung der Verführung zu gewissen gemeinen und häufigen Lastern, z. B. zur Unzucht und Hurerey, als Lastern und zugleich reichen Quellen von Lastern. §. 142.
5. Einschrenkung gewöhnlicher Gelegenheiten zu Lastern, z. B. des Misbrauchs der Wirths- und Schenkhäuser, der Feyertage ꝛc. §. 143.

II. Der vorhandenen Laster Ausrottung: durch

1. Ausspähung, §. 144. und
2. zwekmäßige Bestrafung, durch eine Sittenkommission. §. 145.

III.

Sicherheit der Person. §. 149-252.

Kurze Uebersicht.

Sicherheit

A. Des Lebens: §. 149-247: Vor

I. gewaltsamen Mordthaten, §. 151-169:

1. Todtschlag. §. 152.
2. Vergiftung. §. 153.

3. Zwey-

3. Zweykampf. §. 156.

4. Selbstmord. §. 158.

5. Kindermord. §. 151.

II. Unvorsichtigkeiten. §. 169.

III. Wagestüken. §. 173.

IV. Krankheiten. §. 175. Deswegen

1. Hülfe in Krankheiten. §. 175 - 185.

2. Verwahrung vor Krankheiten. §. 185-193.

3. Erhaltung der Gesundheit. Vornehmlich durch

a. gesunde Nahrung. §. 193 - 198.

b. gesunde Luft. §. 198 - 208.

V. Mangel der Lebensmittel. §. 208. Daher

1. Versorgung der Dürftigen und Armen. §. 209 - 215:

a. Verhütung der Armuth, und Verarmung. §. 209.

b. Versorgung der Armen. §. 210-215.

2. Verhütung der Theurung. §. 215-244. und zwar

a. der von Miswachs entstehenden: Verschaffung

α. des Korns, in

א. genugsamem Vorrath, §. 216. 217. und

ב. Mit-

ɔ. Mittelpreis, §. 218-224.

β. Andrer Lebensmittel und Bedürfnisse. §. 224-227.

b. Der Theurung, die über eine Gegend durch Unglüksfälle kommt, §. 227.

c. Der Theurung, die von den Feilhabern wilkürlich gemacht wird: dagegen dienen Marktgeseze. Deren Zwek ist:

α. Vorrath der Bedürfnisse in den Städten. §. 228-234.

β. Billiger Preis derselben. §. 234-243.

d. Der Theurung von plözlichen, außerordentlichen Unglüksfällen. §. 243.

VI. Mangel der andern Nothwendigkeiten. §. 244-247.

B. Des Leibes und der Glieder. §. 247. Vor Verlezung

I. aus Versehen, §. 248.

II. aus Muthwillen. §. 250.

Umständlichere Darstellung.

Sicherheit des Lebens. §. 150. Sie erfordert

A. Sicherheit vor gewaltsamen Mordthaten. Daher

Daher, unter Voraussezung aller Anstalten von §. 88. an, Verhütung

I. der Todtschläge auf den Strassen, und in den Häusern: durch
  1. Strafen; und
  2. Policeyanstalten. §. 152.

II. Der Vergiftungen: Und zwar
  1. Der Giftmischerey: durch Einschrenkung
    a. des Verkaufs, §. 153. und
    b. Kaufs der Gifte. §. 154.
  2. Unvorsezlicher Vergiftung: durch Verhütung der schädlichen
    a. Unwissenheit; und
    b. Unvorsichtigkeit. §. 155.

III. Der Duelle: durch
  1. eine angemessene Bestrafung derselben. §. 156. 157.
  2. Oder durch eine gewisse kluge Anstalt; und
  3. durch wachsame, thätige Policeyaufsicht.

IV. Des Selbstmords: dessen, der
  1. Mit Ueberlegung, §. 158. 159. und
  2. aus Raserey geschieht. §. 160.

V. Des Kindermords. §. 161.
  1. Vorerinnerung. Es dienen hier

a. alle Anstalten von §. 88. an, ganz vorzüglich.

b. Strafen.

c. Policeyaufsicht.

d. Eigne Anstalten gegen dieses Uebel.

e. Ueberhaupt müssen auch hie, wie sonst, die zwey Extrema oder Ausschweifungen und Abwege, nemlich

α. Gleichgültigkeit gegen Hurerey, und Ehestand; und

β. allzuscharfe Bestrafung der unehlichen Schwangerschaft, gleich = sorgfältig vermieden werden.

2. Der unmittelbare Kindermord geschieht

a. bald durch Abtreibung der Leibesfrucht. Ist zu verhüten durch

α. Strafe. §. 162. Und zugleich

β. Erschwerung, Entziehung der Mittel, der Gelegenheiten und Hülfspersonen des Abtreibens. §. 163.

b. Bald durch Tödtung des neugebornen Kindes. Ihr ist vorzubeugen durch

α. Strafe. §. 161. Zugleich

β. Wegräumung der Antriebsursachen dieser Mordthat. §. 164. 165. Zugleich

γ. ge=

γ. gewisse eigne Policeyanstalten; und Entziehung der Mittel, Gelegenheiten und Hülfspersonen der Volstrekung des Kindermords.

3. Der Mittelbare geschieht durch

a. gefährliches Wegsezen der Kinder. Die Gefährlichkeit mus dem Wegsezen benommen werden, durch

α. Aufnehmung der Weggesezten. §. 166. und

β. Beförderung der Aufhebung der Weggesezten. §. 167.

b. Verwahrlosung, und Mishandlung der Kinder: in Mutterleibe; in der Geburt; nach der Geburt. Daher Sorge

α. für den desfals nöthigen Unterricht der Eheleute;

β. für algemeine Schonung der Schwangeren; §. 168.

γ. für gute Wehemütter; §. 167.

δ. vernünftige Kinderwärterinnen rc. §. 167.

B. Anstalten gegen Unvorsichtigkeiten. Z. B.

I. Unterhaltung der

1. Brüken, Stege rc.

2. Fähren, Kähne, Furten rc.

3. Schranken, Dämme ꝛc. §. 169.

II. Im Gange bleibende Ordnungen, daß Niemand niedergeritten oder niedergefahren werde

1. Unter den Thoren; auf den Brüken; in den Strassen; in den engen Gassen; an den Eken ꝛc. §. 169.
2. Bey Feyerlichkeiten; Volks- und andern öffentlichen Spielen. §. 169.
3. Durch Holz- Mehl- und dergleichen Wagen. §. 169.

III. Ordnung beym Bauwesen: Abbrechen, und Aufbauen.

1. Sie betrift
   a. das Herabwerfen, Herabfallen der Sachen;
   b. die Gerüste;
   c. die Dachdeker;
   d. die Gruben ꝛc.
2. Sie geht an
   a. die Bauhandwerker; und
   b. die Bauherren. §. 170.

IV. Noch etliche Beyspiele zu Policeyordnungen. Z. B.

1. An den Gebäuden keine gefährliche Oefnungen;
2. keine den Einsturz drohende Gebäude;

3. keine

3. keine gefährliche Spiele an volkreichen Pläzen, oder an Wegen. §. 171.

4. Im Rausche kein Gerüste zu besteigen, kein Schif, Nachen, Flos zu führen ꝛc. §. 174. not. t.

C. Verordnung wegen der Wagestüke.

I. Gefährliche und zugleich entbehrliche, zu verbieten. §. 173.

II. Die andern ungefährlich zu machen. §. 174.

D. Sorge für die Gesundheit.

I. Hülfe in Krankheiten. §. 175.

1. Gute Einrichtung des Arzneystudiums. §. 176.

2. Genugsame Vertheilung der

a. Leib- und
b. Wundärzte,
c. Wehemütter,
d. Krankenwartung im Lande herum. §. 177.

3. Arzneyen in gehöriger Mannigfaltigkeit, Güte, Menge in

a. Städten, §. 178.

b. Dörfern. §. 179.

4. Unterdrükung des Privatarzneyens. §. 180.

5. Algemeinmachung der Arzteshülfe, und der Arzneyen. §. 181.

6. Krankenhäuser:

a. algemeine, §. 182.

b. besondere. §. 183.

7. Bäder, und Gesundbronnen. §. 184.

II. Verwahrung vor Krankheiten; und Verhütung der Anstekung und des Umsichgreifens. Daher Anstalten gegen

1. Anstekende, §. 185.

2. schleichende Krankheiten, und die Pest. §. 186.

3. Das Ansteken von krankem, und gefallenem Vieh. §. 186.

4. Die Kinderpoken, §. 187.

5. Epidemien. §. 188.

III. Verhalten gegen

1. Arzneygeheimnisse, §. 189.

2. Aberglauben bey Krankheiten. §. 190.

IV. Verhütung der Verwahrlosung kranker Personen. §. 191.

V. Erhaltung der Gesundheit. §. 192. vornehmlich durch

1. gesunde Nahrung. Daher Marktordnung, und Aufsicht über

a. das Fleisch. §. 193.

b. Milch, Butter, Käse ꝛc. §. 194.

c. Fische, Geflügel, Baumfrüchte. §. 195.

d. Schäd-

d. Schädlichgewordne Eßwaaren. §. 196.

e. Gewürze, in- und ausländische Getränke, Oele, Tabak; Geschirre von Kupfer, Messing, Zinn. §. 197.

2. Gesunde reine Luft. §. 198.

a. Verbesserung der natürlichen Landeslage. §. 198.

b. Bewahrung der Luft vor Verderbnis von zufälligen Ursachen. Durch

α. Entfernung stinkender, faulender und dergleichen Dinge von den Wohnplätzen. §. 199.

β. Reinhaltung der Städte, und Dörfer. Durch von einer eignen Stelle und Aufsicht §. 200. veranstaltete

א. Reinlichkeit in Häusern, Höfen rc. §. 201.

ב. Säuberung der Städte. §. 202. welche

aa. nicht durch Verpachtung, sondern besser durch andre Wege, §. 202.

bb. gewis, §. 203.

cc. ordentlich, und zwar

αα. der gewöhnlichen, und

ββ. ungewöhnlichen Witterung gemäs, §. 204.

dd. geschwind, geschehen mus. §. 205.

ב. Besorgung und Erhaltung

aa. des Pflasters; der Dach- und Hausrinnen, §. 206.

bb. Der Tragsessel, Lehnkutschen ꝛc. §. 207.

VI. Sorge, daß die Nationalgesundheit nicht stets mehr auf einen niedrigen Grad herabsinke; sondern wieder steige.

E. Vorsehung gegen Abgang der Nahrung, und gegen Hungersnoth. §. 150. 208.

I. Ernstliches Augenmerk auf die Armuth:

1. Verhütung der Armuth. Durch

a. die Anstalten von §. 88. an;

b. guten Nahrungsstand ꝛc. §. 209.

2. Versorgung der Dürftigen. §. 209: der

a. Invaliden, §. 210.

b. andern Armen in Städten, und Dörfern. §. 211. 214. Durch

α. Armenkassen, §. 211.

β. vorzüglich durch Armenhäuser, §. 212. deren

א. Beschaffenheit, §. 212.

ב. Einkünfte, §. 213. 214.

II. Ver-

II. Verhütung der Theurung. §. 215. Und zwar

1. derjenigen, die von Miswachs herkomt. Ihr wird vorgebogen

a. In Absicht auf das Korn: durch

α. genugsamen Vorrath:

א. überhaupt für das ganze Land, §. 216.

ב. besonders für jede Gegend, §. 217.

β. Mittelpreis, und Verhinderung der

א. natürlichen,

ב. erzwungenen,

ג. eingebildeten Theurung. §. 218.

γ. dieser Zwek wird durch Magazinirung oder klugeingerichtete Vorrathshäuser erreicht, §. 219:

א. nicht sowohl öffentliche, §. 220; sondern

ב. Privatvorrathshäuser. §. 221. welche

aa. klein; zahlreich; öffentlich-eingeschrieben seyn, §. 222; und,

bb. unter Policeyleitung, Handelsfreyheit haben müßen, §. 223.

b. In Absicht auf andre Lebensmittel und Nothdurft der Menschen, und des Viehes:

 α. Vor-

α. Vorrath; und Mittelpreis z. B. des

ℵ. Holzes, §. 224.

ℶ. Salzes, Fleisches ꝛc. Habers, Heus ꝛc. §. 225.

ℷ. Wassers, §. 226.

β. wird bewirkt, durch

ℵ. Vorrath, und Mittelpreis des Korns, §. 224.

ℶ. Eigne Vorkehrungen. §. 224. 225. 226.

2. derjenigen, die von Zufällen wovon ganze Gegenden betroffen werden, herkomt. §. 227.

3. Derjenigen, die von wilkürlichen Preiseserhöhungen der Verkaufenden herrührt. §. 228. Dagegen dienen Marktgeseze. Deren zweyfacher Zwek ist:

a. Vorrath der Lebensmittel, auch andrer Bedürfnisse in den Städten zu befördern. §. 228:

α. Nicht sowohl durch Wiedmungszwang. §. 229.

β. Vielmehr durch wohleingerichtete, befreyte Markttage. §. 230. Deren Einrichtung

ℵ. Nicht in Taxirung, §. 230. sondern

ב. in Bestimmung der Tage; Stunden; und andrer Eigenschaften des Wochenmarktes besteht. §. 231.

γ. Durch Leitung der mit Lebensmitteln handelnden Stadtgewerbe. §. 232.

δ. Durch Aufsicht über die kleinen Höken

א. in Städten, und

ב. Dörfern. §. 233.

b. Billiger Preis. Dieser wird bewirkt durch

α. genugsamen Vorrath. §. 228.

β. Verhinderung des Vorkaufs, §. 234:

א. auf dem Lande, §. 235.

ב. an dem Thor, §. 236.

ג. auf dem Marktplaze, §. 236.

ד. beym Kaufen der Wochenmarktsüberreste. §. 237.

γ. Taxirung:

א. Nicht des Korns, §. 238. sondern

ב. gewisser Lebensmittel, §. 239. 240.

ג. durch tüchtige Männer, §. 240.

ד. Bekantmachung der Taxe, §. 241.

ה. Volstrekung derselben, und Aufsicht darüber. §. 241. 242.

4. Derjenigen, die von plözlichen und ausserordentlichen Unglüksfällen entsteht. §. 243.

F. Fürsorge wegen andrer Nothwendigkeiten. §. 150. 244.

I. Der nothwendigen Gedinghandwerker, §. 244:

II. Unter welchen die Mühlen vorzüglich in Betrachtung kommen, §. 245:

1. genugsame Menge; und

2. gerechter Preis. §. 246.

Sicherheit des Leibes, und seiner Glieder. §. 149. 247.

Anstalten gegen Gefahren: von

A. Versehen

I. Bey öffentlichen Lustbarkeiten, Volksspielen ꝛc. §. 248.

II. In Absicht auf

1. wilde, und

2. zahme Thiere. §. 249.

B. Muthwillen

I. Beym Trunke, Spiel ꝛc. §. 250.

II. Bey öffentlicher Bestrafung der Verbrecher. §. 251.

IV.

Sicherheit der Ehre, §. 252=265.

A. Wichtigkeit der Ehre. §. 252.

I. Der Menschenehre: und zwar der

1. algemeinen; und

2. besondern.

II. Der Bürgerehre: und zwar der

1. algemeinen;

2. besondern, oder Standes= und Classenehre.

B. Beschüzung derselben: durch

I. kluge Abschaffung derjenigen grundlosen Vorurtheile, §. 253, nach welchen gewisse Landeskinder ehrlos werden sollen durch

1. die Geburt, §. 254. 255;

2. Die Berufs= und Lebensart, §. 256;

3. gewisse, an sich unschuldige, Handlungen, §. 257.

II. Mögliche Schonung der Ehre bey den Strafen, ohne jedoch den Eindruck der Strafe auf den Sträfling und auf das Publikum zu schwächen. Daher unterschiedenes Verhalten gegen einen

1. wahr=

1. wahrscheinlich-unbesserlichen Verbrecher, §. 258.

2. vermuthlich-besserlichen Sträfling. §. 259.

III. Verhütung der Privatbeschimpfungen, §. 260: und zwar

1. wörtlicher:

a. mündlicher, §. 261.

b. schriftlicher, §. 262.

2. thätlicher:

a. directe, §. 263.

b. indirecte geschehender, §. 264.

V.

Sicherheit der Güter. §. 265 - 303.

Die Sicherheit

A. der unbeweglichen Güter, beruht auf den Landesordnungen und Gesezen. §. 266.

B. Der beweglichen: auf Verhinderung des Diebstahls, und Betrugs: durch

I. Bestrafung der

1. unterschiedlichen Gattungen von Dieben, und Betrügern, §. 267.

2. Mithelfer des Diebstahls, und Betrugs. §. 268.

II. Er-

II. Erschwerung, das Gestolne mittelst
1. Verkaufs, §. 269.
2. Verpfändung, zu vereußern. §. 270.
III. Erschwerung der Einbrüche. §. 271.
IV. Anstalten,
1. den Dieb, und das Gestolne, §. 272. wie auch
2. das Verlorne, zurükzukrigen. §. 273.
C. Alles Eigenthums überhaupt, §. 265. 274: beruht auf Vorsehung gegen
I. Betrügerey: welche ausgeübt wird durch
1. Glückshafen, Lotterien, §. 275.
2. Karten= und andre Spiele, §. 276.
3. List, und Misbrauch der Unwissenheit, bey Verträgen. Und zwar
a. solchen, denen eine rechtliche Gestalt vorgeschrieben, §. 277. und
b. nicht vorgeschrieben ist. §. 278.
4. Uebervortheilung der zu Verträgen Unfähigen. §. 279.
5. Entziehung des schuldigen Erbtheils. §. 280.
6. Falsches Maas, und Gewicht. §. 281.
7. Verfälschung der Metalwaaren: und zwar
a. der Gold= und Silberwaaren. §. 282.

b. Des Geldes. §. 283.

c. Der geringern Metalwaaren. §. 284.

8. Uebervortheilungen bey allerley Gattungen des täglichen Handels und Wandels. §. 285.

II. Entwendungen unter dem Scheine des Rechts, §. 286.

III. Schadenzufügung durch Versehen, und Fahrlässigkeit. §. 287.

IV. Unglüksfälle, §. 288:

1. Feuersbrünste. Anstalten

a. Zur Abwendung der Feuersbrünste. Daher Feuerordnung. §. 289. Welche Mittel verfügt,

α. den Feuersbrünsten vorzubeugen, §. 290: Durch

א. kluge Bauart der Gebäude. §. 291.

ב. Mögliche Entfernung brennbarer Sachen. §. 292.

ג. Verhütung der Unvorsichtigkeiten. §. 293.

ד. Fleißige Reinigung der Schorsteine. §. 294.

ה. Aufmerksamkeit der Hausväter. §. 294.

ו. Abhaltung verdächtiger Leute. §. 295.

ז. Kluge

ꝛ. Kluge und thätige Feuerbeschau. §. 296.

β. Ausgebrochenes Feuer sogleich

א. zu entdeken: durch

aa. Die Feuer- Nacht- und Tagwachten;

bb. jeden Einwohner;

cc. den Hausvater selbst, bey dem es brent. §. 296.

ב. Zwekmäßig oder auf die beste Art bekant zu machen. §. 296.

γ. Auf die ordentlichste und mihin schnelleste Weise

א. Personen, Vieh und Sachen zu retten; und zu verwahren;

ב. das Feuer zu löschen, durch

aa. Lösch- und andere Geräthe; Wasser. §. 297.

bb. Feuerlöscharbeiter. §. 298.

cc. Ordnung beym Löschen. §. 299.

dd. Aufmerksamkeit auf Flugfeuer. §. 300.

δ. Personen, und Geräthe

א. gut geübt und tüchtig; wie auch

ב. alzeit in bereitem Stande, zu halten.

b. zur Ersezung des Schadens. §. 301.

2. Ue-

2. Ueberschwemmungen; Erdbeben; Zerspringen der Pulvermühlen, Pulverthürne; Einsturz der Gebäude, Thürne ꝛc. §. 302.

VI.

Handhabung der innern Privatsicherheit. §. 303 - 352.

Kurze Uebersicht.

Die Handhabung der innern Privatsicherheit, erfordert

A. Policeyverordnungen: deren

I. Zwekmäßige Bekantmachung, §. 303.

II. Uneingeschrenkte Verpflichtungskraft, §. 304.

III. Unverlezlichkeit, §. 304 - 307.

B. Anstalten, und Aufsicht, §. 307:

I. Nöthige Stellen, §. 308. 309.

II. Unterschiedliche Commissarien. §. 310.

C. Policeybediente. §. 311 - 318.

D. Policeywachen:

I. Tag - Nacht - Feuerwachen, §. 319 - 324.

II. Thor - und Wirthszeddel, §. 324.

III. Reinerhaltung der Markungen. §. 322. 325.

IV. Bey-

IV. Beyfahung der Missethäter:
1. verborgner, §. 326-332;
2. entwichener, §. 333.

E. Peinliche Gerichtsbarkeit, §. 334.

der Strafen

I. Zwek, §. 335;

II. Masstab, §. 336-339;

III. Bestimmungsregeln:
1. algemeine, §. 339;
2. besondre, §. 340.

IV. Gattungen, §. 341: Strafe an
1. Ehre, §. 342-345;
2. Vermögen, §. 345. 346;
3. Leibe, §. 346;
4. Leben, §. 347.
a. Gründe:
α. für die Todesstrafe, §. 347.
β. gegen dieselbe, §. 348-352.
b. Beweis der lezteren, §. 352.

Umständlichere Darstellung dieser Abhandlung.

Handhabung der innern Privatsicherheit geschieht durch

A. Policeyverordnungen: deren

I. zwekmäßige Bekantmachung, §. 303.

II. algemeine oder durchgängige Verpflichtungskraft, §. 304.

III. Unverlezlichkeit und Festhaltung. Daher derselben

1. Nichtbeobachtung, und Veraltung zu verhüten, §. 304;

2. Nöthige Abänderung, oder Abschaffung nicht anders als obrigkeitlich zu verfügen, §. 305;

3. Geringschäzung der Strafen zu verhindern ist, §. 306.

B. Anstalten, und Aufsicht, §. 307:

I. Die nöthigen Stellen:

1. Oberste Verwaltung, §. 308;

2. Oberaufsicht

a. einer Provinz;

b. eines Kreises, Oberamtes;

c. einer Haupt- und großen Stadt, §. 309.

3. Po=

3. Policeyvorsteher

a. einer Haupt= und großen Stadt;

b. einer gemeinen Stadt;

c. eines Dorfs, Kirchspiels, §. 309.

II. Vertheilung der Geschäfte unter eigne Kommissionen, §. 310.

C. Policeybediente, §. 311:

I. Todtenbeschau, §. 185. 188. 191. 312.

II. Viehbeschau, §. 313.

III. Getränkübergeher, §. 313.

IV. Marktrichter, 313.

V. Maas= und Wagamt, 314. 315. 316.

VI. Kundschaftsamt, §. 317.

D. Policeywachen: Um auf der ganzen, bewohnten und unbewohnten, Oberfläche des Landes mögliche Sicherheit zu erhalten.

I. Wachen, §. 318:

1. Tagwache:

a. stehende;

b. patrullirende, §. 319.

2. Thurn= und Feuerwache, §. 320.

3. Nachtwache:

a. stehende; streifende, §. 319. 320;

b. Gewölbwache, §. 321;

 c. Markt=

c. Marktwache, §. 321;

d. Beleuchtung der Städte, §. 323.

II. Thor- und Wirthszeddel, §. 324.

III. Reinerhaltung der Markungen: durch

1. Strassenbereuter, §. 322;

2. algemeine Nachsuchungen, §. 325.

IV. Beyfahung verborgner, und entwichener Missethäter:

1. Anstalten gegen ihre Entweichung aus dem Orte, §. 326.

a. Hindernis von den Freyörtern, §. 327. derselben

α. Eintheilung: weltliche, §. 328. kirchliche, §. 329.

β. Rechtsgrund, §. 330.

b. Grund, sie

α. nicht blos einzuschrenken, §. 331; sondern

β. aufzuheben, §. 332.

2. Anstalten,

a. das Entweichen aus dem Lande zu verhindern; wie auch,

b. sie aller Orten beyzufahen, §. 333.

E. Peinliche Gerichtsbarkeit, §. 334.

Die dazu erforderlichen Personen; und Strafen, §. 334.

der

Der Strafen

I. Zwek, §. 335.

II. Masstab:

1. Nicht, Genugthuung, §. 336; sondern
2. Verleidung der Missethat, §. 337. 338. Daher

III. Regeln zur Bestimmung zwekmäßiger Strafen: das Uebel der Strafe, mus

1. des Gesezes Uebertretung zum Nachtheil;
2. Des Gesezes Beobachtung zum Vortheil, machen. Ueberdies.
3. Wenn eine Missethat leicht zu begehn; wenn sie an sich sehr reizend; wenn Straflosigkeit leicht zu hoffen ist; wenn der Gegenstand, an dem eine Missethat begangen werden kan, sehr wichtig ist, mithin nicht gemeinen Schuz bedarf; wenn die Lust zu einer Missethat mächtig, algemein, eingewurzelt ist, &c.: so muß das Uebel der Strafe auch diesen Reiz &c. überwiegen. Und daher besonders
4. abscheuliche, mithin außerordentliche Missethaten durch ein außerordentliches Strafübel überwiegen und überwältigen, §. 339.

IV. Nähere Bestimmung des Zweks, und Masstabs der Strafe:

1. Besserung; und

2. Beyspiel, §. 340.

V. Gattungen, §. 341: Strafe an

1. der Ehre: und zwar Entziehung

a. der algemeinen Menschenehre, des guten Namens und Credits: durch Schandbühne, Brandmarkung ꝛc. §. 342;

b. der Standesehre: durch Standesentsezung, §. 343;

c. der algemeinen Bürgerehre: durch Landesverweisung, §. 344.

2. dem Vermögen:

a. Gütereinziehung, §. 345;

b. Geldstrafen; öffentliche Arbeiten, §. 345. 346.

3. dem Leibe: körperliche Züchtigung, §. 346.

4. dem Leben: Todesstrafe, §. 347.

a. Gründe dafür:

α. Die Wichtigkeit mancher Verbrechen, und die Unzulänglichkeit der andern Strafen, machen die Todesstrafe nothwendig. Weil

ℵ. die Furcht vor dieser, die gröste und wirksamste ist;

ב. die Todesstrafe, öfters das einzige Mittel ist, das Publikum sicher zu stellen.

β. Gott selbst hat Todesstrafen verordnet, §. 347.

b. Gründe dagegen: der Todesstrafe

α. Unrechtmäßigkeit: weder der Mensch selbst, noch jemand anders hat ein Recht über sein Leben. — — Dieser Grund wird durch das Recht der Selbstvertheidigung verworfen, §. 348.

β. Unnothwendigkeit: durch Verwahrung des beygefangnen Verbrechers,

א. ist nun das Publikum vor ihm sicher;

ב. er selbst kan gebessert werden; und zugleich

ג. nüzlich arbeiten. §. 349.

γ. Unzulänglichkeit: die Furcht vor dem Tode, ist nicht die gröste. Daher ist Todesstrafe

א. Nicht unter allen Strafen die wirksamste; noch auch

ב. allezeit wirksam, §. 350.

δ. Ersezung durch eine andre, zwekvölligere Strafe: lebenslängliche Verwahrung zu Arbeit, §. 350. 351.

 א. Ein=

א. Einschrenkung dieser Strafe auf die gewöhnlichen Halsverbrechen, oder auf die Fälle des ordentlichen peinlichen Prozesses, §. 351.

ב. Beweis

aa. der Entbehrlichkeit der Todesstrafe, aus der wirklichen Erfahrung, §. 352.

bb. der Aufheblichkeit der Todesstrafe, daraus daß die göttliche Verordnung nur ein Zeitgesez gewesen sey, §. 352.

Finanz=

Finanzlehre.

Einleitung. §. 1 — 27.

Der Finanzverwaltung

A. Beschaffenheit, §. 1.

B. Grund: Bestellung des Gemeinen Wohls, §. 2. daher:

I. algemeine Regel: weil das Gemeine Wohl wegen des Privatwohls der Unterthanen da ist, so ligt diesen ob, jenes zu bestreiten, §. 2. Mithin

II. besondre Regel: diese Bestreitung darf

1. nicht über ihr Vermögen gehn, §. 3.
2. wohl aber unter demselben bleiben, §. 4.

III. die Gemeine Kasse und die Privatkasse der Unterthanen, haben mit einander Wohl und Weh unzertrenlich gemein, §. 7. 8. deswegen müssen die Unterthanenleistungen

1. für das Gemeine Wohl hinreichend, §. 9;
2. für den Unterthan mäßig seyn, §. 10. Darum

a. ist von zweyen, §. 11. und 12. angeführten, Säzen

α. der eine §. 11. falsch, zwekwidrig, verwerflich;

β. der andre, §. 12. unbrauchbar.

b. Wird, nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Bedürfnis des Gemeinen Wohls und dem Vermögen der Nation, §. 13:

α. Der öffentliche Aufwandsüberschlag festgesezt, §. 14; und

β. sodenn eine Finanzverfassung, sowohl für den ordentlichen als außerordentlichen Landesaufwand, entworfen, §. 15.

IV. Die Leistungen für das Gemeine Wohl, mögen von dem persönlichen oder dem Sacheigenthum der Unterthanen geschehn, §. 2. und 5: So

1. bleibt immer derselbe Grund, folglich dasselbe Wesen, dieselbe Regel, §. 6.

2. Nur im Zufälligen ist eine Aenderung, die nicht ohne Folgen ist, §. 7.

C. Mögliche Quellen der Bürgerleistungen:

I. Ueberhaupt:

1. Ihr Stamvermögen:

a. Ihre Personen: Aufgebothe;

b. ihr Feldbau nach seinem ganzen Umfange:

α. Domänen, §. 16;

β. Kammerregalien, §. 17.

2. Ihr Einkommen:

a. Steuern und Gaben, §. 18;

b. sogenante zufällige Einkünfte, §. 19.

II. besonders:

1. zum ordentlichen Aufwande: die tauglichen aus gemeldeten Quellen.

2. Zum außerordentlichen, §. 20. Und zwar zu dem

a. vorzüglichen: Steuern ꝛc. §. 21.

b. dringenden:

α. Im Grunde, der Unterthanen Vermögen und Einkommen.

β. Aber nach der eußern Gestalt: Staatskredit, §. 22; Vereußerung öffentliches Eigenthums; Ausübung des Obereigenthums, §. 23.

D. Einrichtung und Bestellung, §. 24.

E. Verhalten gegen Privatvorschläge, §. 25.

Umständlichere Darstellung.

Der Gemeinen Einkünfte

A. Behebung

I. Ist

I. ist schwer, aus drey oder vier Ursachen: wegen

1. der Wandelbarkeit der öffentlichen Bedürfnisse;

2. der Schwierigkeit, die Abgabepflichtigen gehörig zu schäzen;

3. der Schwierigkeit, Betrug bey der Behebung selbst zu verhüten, §. 1.

4. Gemeiniglich auch wegen alzugroßen Staatsaufwands, und alzugroßer Auflagen.

II. Erfordert deswegen, daß auch dieser Theil der öffentlichen Verwaltung von überdachten Grundsäzen geleitet werde, nach welchen die öffentlichen Einkünfte auf das vortheilhafteste behoben werden. Welche Grundsäze die Finanzwissenschaft ausmachen, §. 1.

B. Grund: Bestellung des gemeinen Wohls, §. 2.

I. das gemeine Wohl ist um des Staats, und zugleich samt dem Staate um der Unterthanen willen da, §. 2.

II. Daher

1. müssen diese das zu dessen Bestreitung erforderliche leisten, §. 2;

2. darf durch solche Leistungen das Privatwohl nicht gekränkt werden, §. 3;

3. fin=

3. finden diese Leistungen ihren Masstab in dem Bedürfnis des gemeinen Wohls und dem Vermögen der Unterthanen zugleich. So daß die Leistungen
   a. die Kräfte der Unterthanen nicht übersteigen dürfen;
   b. wenn diese Kräfte größer als das Staatsbedürfnis wären, die Leistungen sich auf dieses einschrenken, nicht aber nach jenen vergrößert werden sollen, §. 4.

C. Unterschiedliche Gestalten: das gemeine Wohl erfordert Regierung, nebst deren Unterhaltung, und allerley Arbeiten.

I. Wahrscheinlich bestritten die Unterthanen dieses im Anfange durch
   1. öffentliche Güter; und zugleich
   2. persönliche Verrichtung der öffentlichen Arbeiten, §. 2.

II. In der Folge übernahm der Regent die Besorgung dieser Arbeiten; und die Unterthanen gaben dafür einen Ersaz, §. 5.
   1. dadurch geschah keine Aenderung
      a. im Wesen selbst, §. 6; sondern
      b. nur im Zufälligen, §. 7.
   2. folglich behält dieser Ersaz obige drey Regeln, §. 2. 3, zum Grunde; mithin

a. den

a. den Vortheil des Gemeinen Wohls und der Ersazpflichtigen zugleich, zur Richtschnur, §. 6. 7. 8. Und es mus

b. der, bey dem Ersaz leichtere, Misbrauch verhütet werden, §. 7.

3. daher mus solcher Ersaz, um das Gemeine und das Privatwohl zu vereinigen, §. 8:

a. für den Staat zureichend, §. 9; und

b. für den Unterthan mäßig seyn, §. 10.

4. daraus erscheint: da die Summe der öffentlichen oder gemeinen Einkünfte sich nach dem Bedürfnis des gemeinen Wohls und den Kräften der Unterthanen zugleich, richten mus: So

a. ist der Saz zweckwidrig und schädlich: die öffentlichen Einkünfte sollen beständig vermehrt werden, §. 11;

b. läst sich kein algemeines und numerisches Verhältnis des Beytrags festsezen, §. 12.

5. Dies vorausgesezt, wird

a. der sogenannte Staatsaufwandsüberschlag gemacht: wobey

α. der Staat gewissermaaßen das Einkommen nach dem Aufwande einrichten mus: da

β. hin=

β. hingegen bey dem Privatwirthe sich der Aufwand gewöhnlich nach dem Einkommen richtet, §. 13. 14; und sodenn wird, um den Aufwand bestreiten zu können,

b. eine Finanzverfassung, d. i. die beste Art die Gemeinen Einkünfte aufzubringen, entworfen, §. 15.

III. Die Wege zu den Einkünften des gemeinen Aufwandes, und zwar

1. des ordentlichen, sind z. B.

a. Domänen, §. 16;

b. Kammerregalien, §. 17;

c. Steuern, §. 18;

d. zufällige Einkünfte, §. 19.

2. des außerordentlichen, §. 20. und zwar des

a. gefristeten, sind Steuern und dergleichen §. 21.

b. dringenden, sind,

α. weil den Unterthanen zur plözlichen und unmittelbaren Aufbringung der Abgabe

א. die Baarschaft fehlt; bey ihnen aber

ב. Vereußerungen; und Privatborgen nicht angehen:

β. Unmit-

β. Unmittelbar von der Regierung selbst veranstaltete Hülfsmittel, z. B.

א. Gebrauch des Staatskredits, §. 22;

ב. Vereußerung öffentlicher, beweglichen und unbeweglichen Güter; Ausübung des Obereigenthums, §. 23.

D. Verwaltung: durch eine eigne Stelle.

I. Einrichtung dieser Stelle, §. 24.

II. Benuzung der Privatvorschläge in Finanzsachen, §. 25.

I.

Finanzsystem. §. 27-89.

Kurze Uebersicht.

A. Der Gemeine Aufwand, richtet sich

I. Nach der Beschaffenhit und dem Bedürfnis des Gemeinen Wohls, und zugleich

II. dem Vermögen der Nation, §. 27.

B. die Einkünfte dazu, brauchen zwo Eigenschaften, §. 27. Nemlich

I. Gewisheit, §. 28: In Absicht auf

1. die Größe, §. 29. welche

a. nicht zu gros, §. 29 = 41;

b. auf unwandelbare Quellen gegründet, §. 41 = 44;

c. gegen Veruntreuung gesichert, seyn mus, §. 44 = 48.

2. die Einlieferungszeit, §. 48. 49.

II. Dauer. Daher mus die Auflage das Nationalvermögen nicht schwächen, sondern beytragsfähig lassen, §. 50. 51. Und deswegen

1. nicht zu gros, §. 51:

a. weder an sich selbst seyn, §. 52 = 55; noch

b. durch die Behebung erst werden, §. 55 = 69.

2. Ueber alle und jede Abgabepflichtigen sich erstreken, §. 69 = 77.

3. Proportion halten zu des Pflichtigen Einkommen, §. 77: und zwar

a. überhaupt, §. 77 = 85;

b. besonders, zu seinem reinen Einkommen; unter Beobachtung der Gleichheitsregel, §. 85. 86.

C. Uebergang zu den Quellen und Behebungswegen der Gemeinen Einkünfte,

I. überhaupt, §. 87;

II. näher bestimmt, §. 88.

Ausführlichere Darstellung.

Der Staatseinkünfte zweyfache unentbehrliche Eigenschaft, §. 27. Nemlich:

A. Ihre Gewisheit, §. 28. Und zwar

I. In Absicht auf die Größe, §. 29. Sie beruht

1. auf der Mäßigkeit der Abgaben, §. 29. diese müssen

a. für das Nationaleinkommen nicht zu gros seyn; mithin auf dessen Kentnis gegründet werden, §. 30.

α. Was ist hie Nationaleinkommen? §. 31.

β. Wie erfährt man es? Antwort:

א. Durch die politische Berechnung, §. 32.

ב. Durch Muthmassungen, §. 34.

ג. Ungleich besser durch sichere Urkunden, §. 33.

b. Unter die Kreise oder Oberämter, Ortschaften, und einzelne Unterthanen, nach der Gleichheitsregel untergetheilt werden, §. 35. 37.

α. und

α. und zwar nach dieser ihrem

א. nicht sowohl Natural= als

ב. vielmehr Geld=Einkommen, §. 36.

β. weil sie sonst erschöpft, §. 37; und

γ. Zuerst die alzuhoch belegten Kreise, in ihrer

א. Landwirthschaft, §. 38; und

ב. Stadtwirthschaft, §. 39, eußerst geschwächt, und um die Beytrags=fähigkeit gebracht würden. Wodurch

δ. in der Folge, die Auflagen in den andern Kreisen steigen, deren Bey=tragsvermögen ebenfalls übersteigen; und sie zulezt auch in die traurige La=ge der vorigen versezen würden, §. 39.

ε. weswegen in den schwächeren, geld=loseren Kreisen und Städten der Kreis=lauf ernstlich, und anhaltend befördert werden mus, §. 40.

2. Auf der Unveränderlichkeit der Finanzquel=len, §. 29. 41. daher die Staatseinkünfte,

a. zwar immer ohne Verlezung der so wich=tigen Vereinfachung der Finanzverfassung, §. 41;

b. nicht blos auf Eine, sondern auf etliche Quellen, §. 41;

c. und zwar nicht blos auf Gegenstände der Nothdurft, sondern auch des Vergnügens, Prachts ꝛc. zu gründen, §. 42; wie auch

d. gegen Defecte sicher zu stellen, §. 43; und

e. durch einen einfachen Steuerfus zu beheben sind.

3. Auf Verhütung des Betrugs beym Einziehen, Aufbewahren, und Ausgeben der Staatseinkünfte, §. 44. zu dieser Absicht werden erfordert:

a. kluggewählte Abgabegattungen; Vereinfachung der Behebung und der Ausgebung der Staatseinkünfte; gute, zwekmäßige Verwendung derselben, samt den erwünschten Folgen davon; und andre dergleichen Mittel;

b. Anstalten, damit die Kassebeamten nicht veruntreuen

α. wollen. Deswegen

א. vorsichtige Wahl derselben;

ב. erwünschte Aussichten für sie;

ג. Erprobung der Beamten durch Anfangs- und andre minder beträchtliche Aemter;

ד. Anständige Besoldung; samt

ה. Un-

ℵ. Unterdrükung der Verschwendung, des Luxus ꝛc.

ℶ. Strafen, und zwar

aa. angemessene und wirksame;

bb. unausbleiblich-gewisse, §. 45.

β. Können. Daher

ℵ. Caution;

ℶ. stete Gewisheit unvermutheter Visitation, §. 46.

ℷ. wohleingerichtete Staatsberechnung. Derselben

aa. Zwek: den Finanzrath, und den Regenten selbst zu vergewissern, ob und daß die Staatseinnahme und Ausgabe getreu verwaltet werde.

bb. Nothwendigkeit; Gegenstände; Form und Einrichtung.

cc. Absonderung von den übrigen Theilen der Finanzverwaltung, §. 47.

II. In Absicht auf die Einlieferungszeit, §. 28, komt die Gewisheit der Staatseinkünfte an

1. überhaupt: auf

a. Mäßigkeit der Abgabe; und

b. Unveränderlichkeit der Finanzquelle.

 2. Be-

2. Besonders: auf

a. schikliche Behebungstermine: schiklich für

α. die Staatskasse;

β. den Beutel der Pflichtigen;

γ. den Kreislauf, §. 48.

b. pünktliche Einhebung, §. 49.

B. Ihre Dauer, §. 27.

I. Einleitung, §. 50. Dieser Dauer

1. Nothwendigkeit, wegen

a. des Privatwohls der Unterthanen;

b. des öffentlichen Wohls; und der Staatskasse, in Absicht auf den

α. ordentlichen; und

β. außerordentlichen Staatsaufwand.

2. Wesen: Immerwährende und aljährliche Gewisheit der Staatseinkünfte.

3. Grund.

a. Unmittelbarer: unverminderte Beytragsfähigkeit der Unterthanen.

b. Mittelbarer: Mäßigkeit des Abgabenantheils. Diese Mäßigkeit beruht

α. Ueberhaupt: auf

א. der Zahl der Beytragenden, folglich

folglich auf der Größe der Bevölkerung;

ב. dem Vermögen der Beytragenden; mithin auf der Erwerbung, und den Beschäftigungswegen. Daher

zween wichtige Finanzgrundsäze: Eine Auflage ist schädlich, wenn sie, durch ihre Gattung, oder Größe, oder Behebungsart, mittel- oder unmittelbar,

aa. die Bevölkerung; oder

bb. die Beschäftigung, einschrenkt.

β. Besonders: auf der Schonung der Pflichtigen, §. 51. denn die Beytragsfähigkeit und die Abgabe stehen in entgegengeseztem Verhältnis. Jene nimmt ab, wenn der Abgabeantheil wächst. Dieser aber wächst, wenn

א. die Summe, die der Staat fordert, gros ist.

ב. Die Zahl derer, auf welche die Entrichtungen vertheilt werden, gering ist.

ג. Der Beytragsantheil der Entrichtenden keine Proportion hält,

aa. weder zu seinem Vermögen; noch

bb. zum Beytragsantheil der Mitpflich-

pflichtigen. Daher folgende Regeln: Es ist

αα. Die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu gros anzunehmen; noch mittelbar zu vergrößern.

ββ. Keine Ausnahme von der algemeinen Beytragspflicht zu gestatten.

γγ. Der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem doppelten Verhältnis, zu seinem eignen Vermögen, und dem Vermögen des Mitsteuernden, auszumessen. Oder, die Bestimmung der Abgabe mus nach dem reinen Mittel-Einkommen; und die Untertheilung nach der Gleichheitsregel, geschehn.

II. Entwikelung dieser drey Regeln.

1. Die Abgabesumme mus nicht unmittel- noch mittelbar zu gros seyn.

a. Nicht unmittelbar:

α. zu dem gewöhnlichen Staatsaufwande, §. 51.

β. wegen des außerordentlichen. Wo gleichwohl

ℵ. der große außerordentliche Aufwand, §. 52. 53,

ℶ. von dem geringen zu unterscheiden; und dieser zu dem gewöhnlichen zu schlagen ist, §. 54.

b. Nicht mittelbar: durch die Behebung, §. 55.

α. Schädliche, kostbare, drükende Behebungsweisen:

ℵ. ein unschikliches, schlecht- oder ungeleitetes Jus collectandi, §. 56.

ℶ. Verpachtung der Behebung, §. 57.

aa. Uneingeschrenkte Verpachtung.

αα. Gründe dagegen, §. 57-62.

ββ. Gründe dafür, §. 62. nebst deren Widerlegung, §. 63-66.

bb. Eingeschrenkte, oder sogenante vermischte Verpachtung.

αα. Ihre Gründe, §. 66;

ββ. widerlegt, §. 67.

β. unschädliche, landesväterliche Behebung, §. 68.

ℵ. Ihre algemeine;

ℶ. besondre, Einrichtung, §. 68.

2. Keine Ausnahme von der Abgabepflicht zu gestatten, §. 51. 69.

a. algemeine Verpflichtung zu Abgaben, §. 70.

pflichtigen. Daher folgende Regeln:
Es ist

αα. Die Summe der öffentlichen Einkünfte weder unmittelbar zu gros anzunehmen; noch mittelbar zu vergrößern.

ββ. Keine Ausnahme von der algemeinen Beytragspflicht zu gestatten.

γγ. Der zu entrichtende Antheil eines jeden, nach dem doppelten Verhältnis, zu seinem eignen Vermögen, und dem Vermögen des Mitsteuernden, auszumessen. Oder, die Bestimmung der Abgabe mus nach dem reinen Mittel-Einkommen; und die Untertheilung nach der Gleichheitsregel, geschehn.

II. Entwikelung dieser drey Regeln.

1. Die Abgabesumme mus nicht unmittel- noch mittelbar zu gros seyn.

a. Nicht unmittelbar:

α. zu dem gewöhnlichen Staatsaufwande, §. 51.

β. wegen des außerordentlichen. Wo gleichwohl

א. der große außerordentliche Aufwand, §. 52. 53,

ב. von dem geringen zu unterscheiden; und dieser zu dem gewöhnlichen zu schlagen ist, §. 54.

b. Nicht mittelbar: durch die Behebung, §. 55.

α. Schädliche, kostbare, drükende Behebungsweisen:

א. ein unschikliches, schlecht- oder ungeleitetes Jus collectandi, §. 56.

ב. Verpachtung der Behebung, §. 57.

aa. Uneingeschrenkte Verpachtung.

αα. Gründe dagegen, §. 57-62.

ββ. Gründe dafür, §. 62. nebst deren Widerlegung, §. 63-66.

bb. Eingeschrenkte, oder sogenante vermischte Verpachtung.

αα. Ihre Gründe, §. 66;

ββ. widerlegt, §. 67.

β. unschädliche, landesväterliche Behebung, §. 68.

א. Ihre algemeine;

ב. besondre, Einrichtung, §. 68.

2. Keine Ausnahme von der Abgabepflicht zu gestatten, §. 51. 69.

a. algemeine Verpflichtung zu Abgaben, §. 70.

b. daher ist die Losmachung davon, und zwar

α. die diebische zu verhindern, §. 69;

β. die angemaßte, §. 70:

א. des Adels, §. 71;

ב. der Klerisey,

aa. deren Gründe, §. 72. 73,

bb. geprüft werden, §. 74. 75;

ג. der Gelehrten, der Civil- und Kriegsbeamten, §. 70: in Ordnung zu bringen.

γ. eine ertheilte einzulösen; und keine zu ertheilen, §. 76.

3. Die Abgabe des Pflichtigen mus nach dem doppelten Verhältnis, nemlich zu seinem eignen Vermögen, und dem Vermögen der Mitsteuernden, ausgemessen werden, §. 51. 77.

a. zu seinem eigenen Vermögen:

α. das Recht des Unterthans, und die nöthige Beytragsfähigkeit erfordern, daß der Unterthan

א. sein Gewerbe fortsezen könne; und

ב. wolle;

ג. die Seinigen zu tüchtigen Unterthanen mache;

ד. Auf Noth- und Unglüksfälle gefaßt sey;

ה. In

ה. In seinem Vermögen voranrüke.

β. Deswegen: von seinem jährlichen Mitteleinkommen

א. gebührt ihm

aa. eine Fleißesbelohnung, §. 77;

bb. sein und der Seinigen gehöriger Unterhalt, §. 78;

cc. Gewerbsaufwand, §. 79;

dd. die Bestreitung andrer nöthigen Ausgaben, §. 82.

ב. das Uebrige kan zur Steuer gezogen werden.

γ. daraus folgt:

א. die Finanzstelle mus nicht nach Willkühr, und blosem Augenmaas; nicht ohne Kentnis, und Empfindung der Umstände des Unterthans, operiren; und bey ihrer Besezung mus auf solche Eigenschaften Rükſicht genommen werden, §. 80.

ב. der Staat

aa. kan und darf nur das Reine Einkommen besteuern. Wo keins ist, sich an der Nüzlichkeit der Person des Unterthans begnügen. Den Verunglükten schadlos machen. Und

bb. da=

bb. damit die Ursachen der so schädlichen Rukstände; und die Rukstände selbst, auf einmal abschneiden, §. 81.

δ. durch Mishandlung und Auflagenlast, wird der Unterthan nicht gebessert; er und der Staat nicht glüklich gemacht:

aa. der Unwissende und Träge nicht emsig gemacht;

bb. der bereits Emsige dahin gebracht, daß er, so lang er kan, sich am Nothwendigen abbricht; und endlich Vermögen, Kräfte, und Muth verliert, §. 83.

γ. Jene, die ein algemeines und numerisches Verhältnis des Beytrags suchen, haben eine lobwürdige Absicht. Aber, einerley Zahl paßt nicht auf so sehr unterschiedne Lokalitäten, §. 84.

b. zu dem Vermögen der Mitpflichtigen: die Abgaben der Unterthanen sollen sich gegen einander verhalten,

α. Nicht blos, wie sich ihre Mittel-Einkünfte überhaupt, §. 85; sondern

β. wie sich ihre Reinen Mittel-Einkünfte, gegen einander verhalten, §. 86.

II. Der

II.

Der Domänen, §. 89-92.

A. Bestimmung: die Bestreitung der Staatsbedürfnisse. Daher gibt ihnen ihr Gebrauch unterschiedliche Benennungen. Z. B.

I. Leibgedinge der Königin; Tafelgüter ꝛc.

II. Besoldungsgüter der Staatsbedienten ꝛc. §. 89. not. b.

B. Unterschied von den Patrimonialgütern des Regenten:

I. Diese sind eigenthümliche und Privatgüter desselben;

II. Jene sind Güter des Staats, §. 89. not. b.

C. Brauchbarkeit: Sie sind, nach der gemeinen Meynung in unsern Tagen,

I. In gewissem Betracht nützlich, §. 89;

II. In gewissem mehr schädlich, §. 89: daher

1. Die Verwandlung derselben in Bauerngüter, angerathen wird, §. 90.

2. Auf die Art der Verwandlung aber kommt alles an.

D. Vermehrung: z. B. durch heimfallende Lehngüter; Beurbarung ödes Landes ꝛc. §. 90.

E. Ver-

E. Verwaltung, und Benuzung: deren

I. Nothwendigkeit beruht

1. auf ihrer Bestimmung überhaupt;

2. besonders darauf, daß die Nation in den Auflagen möglichst zu schonen ist, §. 91.

II. Art und Weise geschieht

1. bey eignem Bau der Domänen,

a. Nach den algemeinen Wirthschafts-regeln;

b. Nach besondern Regeln, der Eigenschaft jeder Domäne gemäs.

2. Bey Verpachtung: nach der besten Verpachtungsweise, §. 91.

III.

Von Regalien. §. 92. 93. 94.

Algemeine Betrachtung derselben.

A. Ihr Ursprung, §. 92:

I. Algemeiner: aus der höchsten Gewalt, und Regierung.

II. Besondrer in Deutschland.

B. Ihre Beschaffenheit, §. 92.

I. Die

I. Die Verwaltung der einen kostet blos; der andern kan zugleich Einkommen bringen: deswegen

II. heißen die leztern Finanzregalien.

C. Ihre Verwaltung, §. 93. 94:

I. Als Theile der Regierung, sind sie ein wichtiger Theil des Policeyamtes;

II. die Behebung ihres Ertrags ligt der Kammer ob.

III. Daher bleibt

1. Die Policeyleitung dabey der Haupt- und herrschende Zwek: und geschieht nach gesunden Policeyregeln;

2. Die Einziehung des Ertrags, jenem untergeordnet: und geschieht nach den algemeinen Regeln der Einziehung der Steuern und Abgaben.

IV. Solcher Einkünfte

1. Zufälligkeit, wird durch eine mögliche Mittelzahl gewis gemacht;

2. Manchmaliger Ueberschus, zum Ersaz des manchmaligen Defects, aufbewahrt: und zwar so, daß er durch keine Veruntreuung noch andre Wege verloren gehen kan.

D. Ihre Gegenstände, §. 93.

I. Die Gewässer: daher z. B. die wilde Fischerey.

II. Die

II. Die Wälder: daher Forst- und Jagdrecht.

III. Die Landstrassen: daher Geleit, Zoll, Postrecht.

IV. Güter unter der Erde: daher Berg, Münz, Salzrecht 2c.

Nähere Betrachtung der Regalien, §. 93.

A. Das Wasserregal. Dessen

I. Gegenstände:

1. Wasserfracht: das Flosrecht; das Recht Canäle, Schleußen anzulegen 2c.

2. Natürlicher Wasserertrag: Fischerey, Meersalz 2c.

II. Verwaltung:

1. Gebührt, in gehörigem Betracht,

a. der Policey; und

b. Kammer.

2. Ist unterschiedlich:

a. Wird der Ertrag verpachtet, so entsteht eine Art oder ein Schein von Monopol: je nachdem die Pachtgesellschaft unter- oder volzehlig ist.

b. Wird er allen und jeden, gegen eine Abgabe, überlassen: so ist diese Abgabe

gabe unmittelbar Gewerbs = mittelbar wird sie zur Consumtionssteuer, vermittelst der sogenannten Retribution.

c. Wird er vom Staate verwaltet: so ligt der Policey und Kammer die Einrichtung und Einziehung ob.

B. Das Waldregal.

I. Der große Einflus des Holzes, des Gewildes, der Mastung und andrer Algemeinnüzigkeiten der Wälder in das Wohl aller und jeden Landeseinwohner; daneben die leichte Erschöpflichkeit der Wälder, samt noch andern Ursachen, machen dieses Regal sehr wichtig. Deswegen

1. gehört es allezeit und unter allen Umständen unter die Policeyleitung; und nach Masgab dieser

2. wird der Ertrag desselben eingezogen.

II. Demnach, wenn dieses Regal von einem eignen Amte verwaltet wird, mus es durch die Benennung ja nicht von der Policey und Kammer abgesondert und getrent; sondern mit beyden, wie durch seine Natur selbst also auch durch die landesherrliche Einrichtung und die eußerliche Formalität, vereint bleiben.

C. Das Strassenregal. Dessen

I. Zwek: das Bedürfnis der Wege, überhaupt für jedermann, In = und Ausländer; be-

sonders für die Handelschaft, Gewerbe, täglichen Verkehr.

II. Beschaffenheit und Einrichtung:

1. Landstrassen, dem Bedürfnis gemäs.

2. Sicherheit: daher Geleit; und andre Vorsehungen, z. B. Anstalten wegen Verirrung rc.

3. Post- und anders Bothenwesen: für jedermann, insonderheit für Handlung und Gewerbe.

4. Gasthöfe, Wirthshäuser; Lebensmittel für die Reisenden, und das Zugvieh rc.

5. Besorgung gutes Frachtwesens: billiger Preise, ordentlicher Begegnung rc.

III. Verwaltung:

1. Nach Policeygrundsäzen wird

 a. Die Einrichtung und Leitung dieses Regals; wie auch

 b. die Bestimmung, ob und wie viel Einkommen durch diesen Weg für den Staat zu erheben seyn möchte, festgesezt. Und denn

2. zieht man den Ertrag ein; und sucht ihn noch besonders, wegen seiner Zufälligkeit, gewis zu machen, und gegen Veruntreuung, wie auch Zersplitterung zu sichern.

D. Das

D. Das Mauthregal. Desselben

I. Bestimmung und Wesen:

1. Handelschaft und die Gewerbe; wie auch Consumtion oder Nationalaufwand zu leiten. Weil solche Leitung, und so lange sie, nöthig ist. Und

2. dies vorausgesezt, kan es auch zugleich, binnen dieser nothwendigen Leitung, ein Behebungsweg schuldiger Abgaben seyn.

II. Verwaltung:

1. Der Ertrag des Zols bleibt dem Zweke desselben untergeordnet.

2. Deswegen

a. hängt der Tarif einzig von der Poliєeyleitung ab.

b. Die Einziehung des Zols; und die besondre Vorsehung wegen der Betragszufälligkeit, geschieht nach erprobten Kammerregeln.

E. Das Bergregal. Wird der Bergbau an eine Geselschaft, gegen irgend eine Abgabe, überlassen: so entsteht

I. ein wirkliches, oder ein anscheinendes Monopol.

1. Jenes gründet sich auf eine wilkürlich,

2. dieses auf eine durch die Natur der Sache festgesezte und geschlossene Anzahl von Theilhabern.

II. Unmittelbar eine Gewerb, mittelbar eine Consumtionssteuer, mittelst der Retribution: auf welcher großentheils die Tauglichkeit oder Untauglichkeit einer Auflage beruht.

F. Das Salzregal. Dessen

I. Wichtigkeit erfordert Policeyleitung.

II. Verwaltung: In Absicht auf

1. Inländische Salzquellen: diese können entweder, gleich dem Bergbau, verpachtet, und an eine Geselschaft, gegen eine Abgabe, überlassen; oder vom Staate selbst erhoben werden.

2. Den Salzhandel, sowohl mit in= als ausländischem Salze:

a. Er mag verpachtet; oder jedermann, gegen eine Abgabe, frey gelassen werden: so wird diese theils zur Gewerbe, theils zur Consumtionssteuer. Ob er aber

b. ganz frey zu lassen, oder durch eine Abgabe zu leiten sey; wie auch, ob eine solche Abgabe durch die Retribution schiklich oder unschiklich werde? ist durch Policey= und Finanzgrundsäze zu entscheiden.

G. Das Münzregal.

I, Des=

I. Dessen Gegenstand: Geld, dieser wichtige Theil der Circulation.

II. Daher:

1. Es ist, auch unabhängig vom Bergregal, ein Theil der Landesverwaltung oder Regierung.

2. Dessen Verwaltung ist ein beträchtlicher Theil des Policeyamtes.

3. Der Prägekosten ist nicht dem Gelde selbst aufzubürden; sondern ligt, gleich anderm Staatsaufwande, der Staatskasse ob.

4. Einträglichmachung des Münzregals

a. kan nicht in wilkürlicher Einrichtung des Münzfußes; auch

b. nicht wohl in Scheide- und Kupfermünze; aber,

c. nach Masgab andrer Umstände, in Papiergelde, gesucht werden.

d. Mus allein von der Policeyleitung abhängen.

IV.

Von zufälligen Einkünften §. 95-110.

Vorerinnerung, §. 95.

A. Sie sind von den andern Staatseinkünften, z. B. den Steuern, unterschieden

I. durch die ihnen eigne Zufälligkeit. Welche gemeiniglich dreyfach ist, und von der Zufälligkeit ihrer Gegenstände, der Entrichtenden und des Betrags zugleich, herrührt.

II. Durch ihren Grund, und Masstab:

1. die Steuern und Abgaben fließen aus der algemeinen und unwandelbaren Steuerpflicht; und richten sich daher nach dem Steuerfus.

2. Die zufälligen Staatseinkünfte haben ihren eignen Grund; und eignen Masstab.

B. Sollen sie der Staatskasse von Nuzen seyn, so mus

I. ihr Betrag, möglichst, durch die Mittelzahl gewis gemacht; und

II. Ihr jedesmaliger

1. Ueberschus, zur Ergänzung auf den Fal eines Defects, sicher aufbewahrt werden. Dasselbe mus

2. mit

2. mit ihrem ganzen Betrage da, wo keine Mittelzahl und Gewismachung möglich ist, geschehn: auf daß ein solches Einkommen zur Bedekung eines etwanigen außerordentlichen kleinern Aufwandes dienen könne.

Abhandlung selbst.

Die Gegenstände oder Quellen der zufälligen Staatseinkünfte, sind:

A. Rukfälle: da dem Staate gewisse Güter heimfallen: durch

I. Lehnseröfnungen, §. 96.

1. Rukfal der Lehengüter durch Aussterben der Lehenträger. Dies ist ein Zuwachs der Domänen, Regalien und andrer Quellen der Staatseinkünfte.

2. Gebühren bey den Lehenserneuerungen.

II. Fiscalerbfolge:

1. Wenn ein Erblasser ohne Erben und Testament stirbt, §. 97.

2. Wenn einer das Testirungsrecht verloren hat,

a. Zur Strafe: Confiscation, §. 98.

b. Nach dem Jure Albinagii, §. 99.

B. Taxen, und Gebühren. Derselben

I. Unterschied von Policeytaxen gewisser Lebensmittel.

II. Grund, §. 19. 95.

III. Algemeiner Grundsaz: bey Taxen mus keine Finanzabsicht herrschen, oder sich einmischen, §. 100.

IV. Gegenstände:

1. Nicht Policeyverrichtungen, §. 101. Sondern

2. Rechtsgeschäfte, §. 102.

a. Beurtheilung der Gerichtstaxen, und andrer dabey gewöhnlichen Gebühren und Unkosten.

b. Erlassung derselben für Unvermögende; nebst

c. noch andrer Vorsicht.

d. Unterschied, ob solche Taxen in Privatkassen, oder in die Staatskasse zu erlegen sind.

e. Regel, und Masstab für solche Taxen, und hergebrachte Gebühren.

3. Gerichtshandlungen, nebst herkomlichen Gebühren, bey

a. gewissen Eigenthumsveränderungen: Käufen, Verkäufen, und sonstigen Contracten, §. 102. 103.

b. Ster=

b. Sterbefällen, zufolge gewisser Landes- oder Nationalverfassungen und Verhältnisse der Unterthanen gegen den Staat, §. 102. 103.

4. Stempelpapier, §. 103. dessen

a. Gebrauch: in Absicht auf

α. die Gegenstände;

β. den Bogenpreis;

γ. die Rechtsgültigkeit.

b. Grund:

α. Ungefehr derselbe, wie bey den vorhin erwehnten Rechtsgeschäften und Gerichtshandlungen.

β. Daher auch hie dieselben Beurtheilungssäze, Regeln und Masstab.

c. Aehnlichkeit beynah mit allen Gattungen von Entrichtungen. Z. B. bey

α. Gerichte: eine Art von Gerichtstaxe.

β. Quittungen: eine Art von

א. Zinsantheil;

ב. Interessesteuer;

ג. Besoldungssteuer oder Abzug ꝛc.

γ. Kaufmanns- oder Handwerksrechnungen: eine Art von Gewerbesteuer.

δ. Bey Heurathsverträgen, Testamenten: eine Art von Gerichtstaxe bey Contracten.

5. Gnadenverleihungen.

a. Ursprung, und Grund dieser Benennung, §. 104.

b. Gegenstände:

α. Würden: des bey deren Ertheilung möglichen Staatseinkommens

א. Beurtheilung: In gewissem Betracht und unter fester Bestimmung, sind dergleichen Verleihungen für die Staatskasse vortheilhaft, und zugleich für andre Regierungsabsichten unschädlich.

ב. Regel, dabey zu beobachten: in Absicht auf die

aa. Verleihung;

bb. Canzleygebühren, §. 105.

β. Aemter, und Bedienungen. Der dabey zu entrichtenden Gebühren

א. algemeine Beurtheilung;

ב. Ursprung;

ג. Unterschied vom Aemterverkauf;

ד. Regel, §. 106.

γ. Ver=

γ. Verleihungen in dem Nahrungs- oder Gewerbestande.

ℵ. Muth und Vermögen

aa. Zu dem Fleis überhaupt; besonders

bb. zu großen Unternehmungen: (für einen Unbemittelten aber ist auch eine kleine Unternehmung gros:)

ℶ. Erfordert Unterstüzung, wenigstens Freyheit von Bezahlung

aa. der Verleihung; und

bb. der Canzley- oder Gerichtstaxe, §. 107. 108.

δ. Begnadigung; Voljährigerklärung 2c. §. 108.

c. Regel, §. 108.

α. algemeine: der Endzwek der Verleihung, ist das Wesentliche; Taxe und Gebührentrichtung, wenn sie beybehalten wird, ist zufällig.

β. besondre: dieses Einkommen mus nicht der Chatulle angewiesen seyn.

C. Schazantheile, Strandrecht 2c. §. 108. 99.

D. Strafen, §. 109. Derselben, als Ertragsquellen betrachtet,

I. Ge-

I. Gegenstände: Geld; Güter durch Confiscation; öffentliche Arbeiten.

II. Beurtheilung: Sie

1. haben ihrer Natur und Bestimmung nach, keine andre als Policeyabsicht.
2. Müßen daher auch bey der Regierung, nur diese, und keine Finanzabsicht haben.

III. Nüzliche finanzmäßige Verwaltung. Diese komt darauf an, daß

1. ihre Betragszufälligkeit überschlagen, und dadurch gewis gemacht; und
2. ihr Betrag vor Zersplitterung bewahrt werde.

V.

Von Steuern. §. 110 - 165.

Kurze Uebersicht.

A. Algemeine Betrachtung der Steuer.

I. Ihr Ursprung, und Wesen: Sie liefert die Einkünfte zur Bestreitung des Gemeinen Wohls, §. 110.

II. Folge daraus: drükende Abgaben machen das Gemeine Wohl zum Privatweh, §. 111.

III. Masstab der Abgaben: der Antheil am Gemeinen Wohl, §. 112.

IV. Eintheilung der Steuer: In Beziehung auf das

1. materielle Stammgut: Realsteuer;

2. persönliche Stammgut: Industrial- oder Personalsteuer, §. 112.

V. Probierstein der Steuern: Retribution. Daher

1. Probe schlimmer Steuern: Unterbrechung der Retribution, §. 113-117.

2. tauglicher Steuern: Offenlassung der Retribution, §. 117.

B. Anwendung dieser algemeinen Betrachtung

I. Auf die Realsteuer, §. 118. Und zwar die

1. vom liegenden Gute:

a. Grundsteuer, §. 119. Deren

α. Beschaffenheit und Einrichtung, §. 120-126.

β. Einschrenkung (nach Prüfung und Verwerfung der Einzigen Grund- oder Territorialabgabe, §. 126-135) auf das offene Land, §. 135.

b. Gebäudesteuer, §. 136.

2. vom beweglichen Gute: Vermögensteuer, §. 137-141.

II. Auf

II. Auf die Industrialsteuer, §. 141. deren Beziehung auf

1. die Person, §. 141.

2. den Stand oder Classe, §. 142. 143.

3. Das Gewerbe, §. 144.

4. die Consumtion: Accise, §. 145:

a. Universalaccise, §. 146. 147.

b. Particularaccise, §. 145. 148. deren

α. Gegenstände, §. 149-151.

β. Tarif, §. 151-158.

γ. Erhebliche Vortheile, §. 158-162. und leichte Gebrechen, §. 162-165.

Ausführlichere Darstellung.

A. Algemeine Betrachtung der Steuer.

I. Ihr Ursprung und Wesen: Sie ist Ersaz der zur Bestellung des Gemeinen Wohls schuldigen öffentlichen Arbeiten, §. 5. 110.

II. Folgen daraus:

1. Wie die Pflicht zu den öffentlichen Arbeiten algemein war, so ist es auch die Pflicht zu dem Ersaze dieser abgenommenen Arbeiten.

2. Nunmehr theilt sich die Nation in die Staats, und die Privatarbeiter.

a. Die

a. Die Staatsarbeiter übernehmen von den Privatarbeitern den öffentlichen Dienst. Und sind

b. dafür von ihnen zu unterhalten. Wogegen nunmehr die Bürger einzig ihren Privatarbeiten obliegen können.

3. Daher, wenn der öffentliche Dienst alzusehr vergrößert wird, so werden die Unterthanen niedergedrükt, sie mögen die öffentlichen Arbeiten

a. persönlich und in Natur leisten; oder

b. durch Abgaben ersezen, §. 111.

III. Masstab der Abgaben, §. 112.

1. Ueberhaupt: der Antheil am gemeinen Wohl.

2. Näher betrachtet:

a. Nicht sowohl die Person des Bürgers;

b. Vielmehr, das nach Masgab des Stammguts mögliche Mitteleinkommen. Und zwar

c. das Reine Einkommen.

IV. Eintheilung der Steuer, §. 112: In Ansehung

1. des materiellen Stammguts, heist sie Realsteuer. Sie ist Abgabe vom ergiebigen Gute, und zwar

a. Unbeweglichem Gute, oder Grundeigenthum;

b. be=

b. beweglichem Gute, dem Gelde.

2. Des persönlichen Stammguts, heißt sie Industrial= oder Personalsteuer. Welche eingebracht wird

a. entweder unmittelbar,

α. durch die Person; oder

β. Schäzung des Gewerbs; oder

b. mittelbar, durch eine auf die Verzehrung fallende Abgabe.

V. Nothwendige Eigenschaft einer guten Steuer: Jede Steuer mus retribuirt, und dadurch gleichsam zur Consumtionssteuer werden, §. 113. daher

1. ist jede Steuer verwerflich, wenn sie der Retribution hinderlich ist. Hinderlich:

a. Ueberhaupt dadurch, daß der Pflichtige sie entweder gar nicht; oder weit nicht genug; oder nicht in gleichem Maas, wie andre mit derselben oder mit andern Auflagen belegte Steuerpflichtige, auf seine Feilschaften schlagen kan.

b. besonders: wenn

α. einerley Auflagegattung so unbestimbar ist, daß sie dem einen mehr dem andern weniger abnimt;

β. die mancher Auflage eigne überlästige und plagende Behebung, leichtlich bey

den

den Pflichtigen selbst Nebenunkosten oder andern Schaden veranlast;

γ. die Totalabgabesumme

א. an sich selbst zu gros ist; oder

ב. wegen der kostbaren Behebung, vergrößert werden mus.

c. folglich der Retribution hinderlich durch

α. ihre Gattung, §. 114;

β. die Art des Verhältnisses, §. 114;

γ. die Behebungszeit, §. 115;

δ. die Größe, §. 116;

ε. die Mannigfaltigkeit. §. 116.

2. Mus jede Steuer die Retribution offen lassen. Und zwar so, daß diese nicht blos Einen Schrit thue, sondern so weit als sie sol, fortschreite, und zu allen herumkomme, zu welchen sie kommen sol. Deswegen mus eine Steuer zu dieser Wirkung

a. gewisse unentbehrliche Eigenschaften an sich haben; und desfals

b. sich nach gewissen eignen Regeln richten, §. 117.

B. Anwendung dieser algemeinen Betrachtung:

I. Auf die Realsteuer, §. 118. und zwar die

1. Vom unbeweglichen Gute:

a. Grundsteuer, §. 119. Betrachtet

α. Ueberhaupt. Es wird

א. der Mittelertrag der liegenden Gründe, nach

aa. ihrem Umfange, §. 120.

bb. der Güte der Scholle, §. 121.

cc. dem Anwerthe der Erzielungen, §. 122:

ב. geschäzet, §. 123; und

ג. hierauf der Steuerfus der Grundsteuer, d. i.

aa. die Form oder Einrichtung ihrer Behebung, §. 124; und

bb. der Abgabeantheil, bestimt, §. 125.

β. Als Einzige Grundabgabe. Deren.

א. Kurze Darstellung: Ihre

aa. Beschaffenheit, §. 126;

bb. Wahre, und angebliche Vortheile, §. 127.

ב. Prüfung:

aa. algemeine, §. 128;

bb. besondre, zweyer Hypothesen:

αα. der ersten, §. 129.

ββ. der zweyten. Deren

אא. Darlegung, §. 130.

ב. Wi=

בב. Wiederlegung, §. 131. 132.

ג. Folgerung aus dieser Prüfung:

aa. algemeine; und

bb. besondre, §. 133.

ד. Beschlus dieser Prüfung: §. 134.

ה. Algemeiner Schlus aus der Prüfung: die Grundsteuer

aa. taugt nicht als die algemeine und einzige Steuer im Staate; aber

bb. sie scheint die einzige Steuer zu seyn, die dem offenen Lande zukomme, §. 135.

b. Gebäudesteuer, §. 136. Derselben

α. Beurtheilung;

β. Ort, wo sie zu erheben;

γ. Einrichtung:

א. Schäzung; und

ב. Steuerfus.

2. Vom beweglichen Gute: Vermögensteuer,

a. vom gesamten Vermögen, §. 137;

b. vom beweglichen Vermögen, §. 138;

c. vom ausgeliehenen Gelde:

α. Schwierigkeit, und üble Folgen bey der Schäzung, §. 139.

β. Schädlicher Einflus in das Nahrungswesen, §. 140.

II. Auf die Industrial- oder Personalsteuer, §. 141. Ihre Anlegung geschieht nach mehrerley Beziehungen: Man entrichtet sie

1. entweder von seiner Person, §. 141; oder
2. als Bürger von dem Stande, der Classe: Classensteuer:
   a. Ihre Beschaffenheit, §. 142.
   b. Anecdote von selbiger, §. 143.
3. von seinem Gewerbe: Gewerbesteuer.
   a. Ihr Unterschied von der Nahrungssteuer;
   b. Ihre Beschaffenheit und Einrichtung, §. 144.
4. Von der Consumtion: Accise, §. 145:
   a. Universalaccise. Und zwar betrachtet
      α. als der einzige Steuerfus eines Landes, §. 146;
      β. als eine, neben andern eingeführte, Steuer, §. 147.
   b. Particularaccise, §. 145. 148. derselben
      α. Bestimmung, §. 149;
      β. Ort, wo sie einzuführen, §. 150:
      γ. Gegenstände, §. 151.

δ. Ta=

ד. Tarif, §. 151. des Tarifs oder der Taxe

א. Berechnung. Diese wird nach einer dreyfachen Beziehung gemacht. Nemlich

aa. nach Beziehung der Accise zur Totalsumme der Staatsabgaben, §. 152; und

bb. zur Nationalhandlung, §. 153.

cc. nach dem Verhältnis der accisbaren Gegenstände unter sich selbst, §. 154. Dieses Verhältnis läßt sich am sichersten nach folgender Regel bestimmen: Die Taxe

αα. mus nach dem mehrern oder mindern Bedürfnis der accisbaren Gegenstände, größer oder kleiner seyn, §. 154. Jedoch

ββ. so, daß

אא. weder die Gewisheit der Accise, §. 154. 155; noch

בב. ihre Dauer leide, §. 156.

γγ. deswegen folgt sie zween Grundsäzen, §. 156. Kraft deren sie

אא. die accisbaren Gegenstände in vier Classen eintheilt; §. 157; und

בב. auf jede der vier Classen eine gleiche Summe von Accise legt.

ב. Behebung:

aa. die für jede Classe festgesezte Summe, wird nun unter die in ihr befindliche Gegenstände vertheilt; und jedem Gegenstande die Abgabe in Gelde angesezt: und zwar

bb. nicht nach dem Werthe des Gegenstandes, sondern nach dem Stüke, Maas, Gewichte rc. §. 158.

ε. Der Particularaccise Vortheile, §. 158. und zwar

א. für den Staat: dem gewährt sie Gewisheit, und Dauer der Einkünfte, §. 159.

ב. für den Entrichtenden: für diesen ist sie die gelindeste Abgabe, wann er

aa. zahlt, §. 160; und

bb. wann er verzehrt, §. 161.

ζ. angebliche Nachtheile; nebst Beantwortung, §. 162:

א. Ihre Behebung ist kostbar, §. 163;

ב. Sie übertrit die Regel der Beytragsgleichheit, §. 164;

ג. Sie beschwert den Ehestand; und jede weitläuftige Wirthschaft und Haushaltung, §. 164;

ד. Sie erhöht den Preis der ersten Bedürfnisse, zum Nachtheil der Handelschaft und Beschäftigung, §. 164.

VI. Vom

VI.
Von außerordentlichen Steuern.
§. 165 = 169.

Derselben

A. Unterschied vom Gebrauche des Staatskredits, §. 165.

B. Regel: Das Gemeine Wohl. Mithin

I. Dieselben Grundsäze, wie bey den ordentlichen Abgaben. Folglich

II. die außerordentliche Abgabe mus gewis eingehn, ohne der Dauer der Staatseinkünfte zu schaden; und deswegen,

III. ohne eine Vertheurung der Waaren, mithin ohne eine Verminderung des Absazes, und Beschrenkung der Erwerbungswege, zu veranlassen, §. 165.

C. Quelle:

I. Nicht die erzielende und arbeitende Classe; folglich nicht Erhöhung der ordentlichen Steuer. Sondern

II. der Ueberflus. Mithin nur diejenigen, welche die außerordentliche Abgabe

1. am leichtesten tragen können; und

2. sie nicht retribuiren lassen, §. 166.

III. Also: Belegung neuer Gegenstände. Aber nicht wilkürlich, sondern nach der vorigen Regel. Und daher

1. die Einkünfte als Geldrenten betrachtet: Vermögensteuer. Deren

   a. Unterschied von andern Vermögensteuern; folglich eigne Regel und Beschaffenheit für dieselbe.

   b. Einrichtung;

   c. Art und Weise, sie einzuführen und zu volstreken;

   d. Gebrechen; nebst deren möglicher Mäßigung, §. 167.

2. Ueberflüßigkeiten in den Lebensmitteln: Erhöhung der Particularaccise in der dritten, und vierten Klasse, §. 168. diese Abgabe ist

   a. gerecht, und schiklich; und

   b. gewis.

3. Der Pracht: Taxe auf den Prachtaufwand. Ihr Ertrag ist ebenfals gerecht, und gewis, §. 168.

Kürzer zusammengefaßt.

Der außerordentlichen Steuer

A. Unterschied vom Gebrauche des Staatskredits, §. 165.

B. Re-

B. Regel: das Gemeine Wohl. §. 165.

C. Quelle:

I. Nicht Erhöhung der gewöhnlichen Steuer, §. 166. Sondern

II. Belegung neuer Gegenstände; mithin:

1. Vermögensteuer, §. 167.

2. Erhöhung der Partikularaccise in der dritten und vierten Classe, §. 168.

3. Auflage auf den Pracht, §. 168.

VII.

Vom Staatskredit. §. 169-219.

Vorerinnerung.

Des Staatskredits

A. Vorzug vor Aufhäufung eines Staatsschazes, §. 169.

B. Wesen: Zutrauen gegen den Staat wegen Sicherheit der Wiederzahlung. §. 169.

C. Grund, §. 169:

I. wesentlicher. Dieser ist zweyfach, nemlich

1. der reelle: die algemeine Beytragsfähigkeit der Unterthanen. §. 170. Er hängt ab von

a. dem Bevölkerungsstande; der Lage des Feldbaus, der Gewerbe, der Handelschaft;

b. dem Maas der gewöhnlichen, aljährlichen Abgaben;

c. der jedesmaligen, mehrern, oder mindern Freyheit des Staatskredits, §. 170.

2. der persönliche, §. 171. Dieser ist

a. doppelt unterschieden von dem persönlichen Grunde des Privatkredits.

b. Zweydeutig: der persönliche Staatskredit

α. kan leicht auf lange Zeit zu Grunde gerichtet; aber auch durch kluge, gerechte Finanzverwaltung, durch Treue und Ehrlichkeit, durch richtige Zahlung der Zinsen gewonnen, und erhalten werden.

β. Erhält großen Einflus von der Regierungsform, §. 171.

3. Verbindung des reellen und persönlichen Grundes, §. 172:

a. pünktliche Zahlung der Zinsen; nebst der Meynung einzelner Staatsgläubiger von der Sicherheit Ihres Kapitals. Und zugleich mit

b. die

b. die Meynung aller Gläubiger von der Sicherheit ihres Kapitals; und die Meynung des Publikums von der Zahlungsfähigkeit des Staats.

II. Zufälliger, §. 173: der Gegenstand, wozu der Staatskredit gebraucht wird. Dieser ist:

1. Entweder Erweiterung des Nahrungsstandes, mithin Vermehrung des Nationaleinkommens, folglich Verbesserung der Hypothek. Oder

2. Krieg, und andre blos verzehrende Ausgaben.

Abhandlung.

Des Staatskredits

A. Gebrauch, §. 174. Dessen unterschiedliche Wege: in Ansehung

I. der Kreditgeber.

1. Ueberhaupt sind einheimische Gläubiger den fremden vorzuziehn, wegen

a. der Zinsen;

b. Der Zurükforderung des Kapitals.

2. Uebrigens aber

a. Sind auswärtige Kreditgeber nicht stets zu vermeiden, z. B. bey Leibrenten, und andern eröfneten Subscriptionen.

b. Wird

b. Wird, bey gewissen Lagen des Staats- und des Nahrungswesens, der Nachtheil der ausländischen Kreditgebung vom Nuzen überwogen, §. 174.

II. der Art und Weise des Gebrauchs, §. 175.

1. Unmittelbarer Gebrauch: durch

a. Entlehnung baares Geldes: mittelst

α. freywilliger Darlehen, durch Unterzeichnung. Deren

א. Beschaffenheit und Einrichtung.

ב. Einflus in das Gemeine Wohl, §. 176.

β. Befohlner Darlehen. Derselben

א. Beschaffenheit;

ב. Einflus in den algemeinen und Privatkredit;

ג. Misbrauch;

ד. Einschrenkung auf gewisse Classen der Unterthanen, §. 177.

b. Steuervorschus. Desselben

α. Aehnlichkeit mit dem befohlnen Darlehn.

β. Schädlichkeit, beyde wenn er geschieht von

א. Staatspachtern; und von

ב. Steuerpflichtigen, §. 178.

c. Ver-

c. Verpfändung,

α. entbehrlicher Kostbarkeiten des Staats; oder

β. nuzbringender Güter, und Rechte des Staats, §. 179.

d. Leibrenten. Deren

α. Ursprung, §. 180;

β. Wesen, §. 181. Daher Regel ihrer Berechnung,

א. algemeine, §. 181;

ב. angewandte, §. 182.

γ. Beurtheilung:

א. den einzigen Nuzen, nemlich die nach und nach geschehende Rükzahlung des Kapitals, §. 183, kan der Staat leichter und vortheilhafter durch andre Wege, als durch Leibrenten, erlangen, §. 184. 185. 186.

ב. Dieser Schaden wächst durch die Theilnehmung der Ausländer; und durch den Reiz zur Ehelosigkeit, §. 187.

e. Tontinen. Ihr Unterschied von= §. 188, und gleiche Schädlichkeit mit der Leibrente, §. 189.

f. Eine aus den Leib= und den einfachen Zeitrenten zusammengesezte Rente, §. 190.

g. Staats=

g. Staatslotterien, §. 191.

h. Staatsverschreibungen. Ihre

α. Beschaffenheit;

β. Aehnlichkeit mit den Staatspapieren; und Schädlichkeit für diese, §. 192.

i. Staatspapiere. Ihre

α. Bestimmung, und Natur, §. 193.

β. euſerliche Gestalt. Es ist nothwendig, daß

א. ihre Bedekung versichert sey. Daher

aa. nicht nur der Betrag der Papiere zur Summe der Bedekung Proportion halten; sondern auch

bb. die Nachkünstelung zu verhüten ist.

ב. Die Summen, auf die sie lauten, von unterschiedlicher Größe seyn, §. 194.

γ. Bedingnisse, §. 195.

δ. Mannigfaltigkeit, §. 196.

ε. Menge, §. 197.

ζ. Zinsen, §. 198.

2. Mittelbarer Gebrauch, §. 199: durch

a. öffentliche Banken. Derselben

α. Ursprung, §. 199.

β. Gattungen, die aus ihrem Endzweke und innern Verfassung entstehen, §. 200:

א. Hand-

א. Handlungsbanken. Welche durch ihren

aa. eingeschrenkten Gebrauch, Depositenbanken sind; und dreyfachen Nuzen leisten, §. 200;

bb. erweiterten Gebrauch, zu Giro- oder Zeddelbanken werden, §. 201. Diese werden durch eine anderwärtige zweyfache Anwendung zu

ב. Leihebanken. Und zwar

aa. durch die erste Anwendung, nemlich Vorschus an Privatleute, zur algemeinen Leihebank, §. 202. Welche

αα. überhaupt vielerley Dienste leisten, §. 202;

ββ. besonders wegen der, ihr möglichen Herabsezung der Geldzinse, wohlfeilen Kredit geben kan, §. 203: und dadurch

bb. mittelst der zweyten Anwendung, nemlich Darlehen an den Staat, zur politischen Bank wird, §. 204.

b. den Kredit der Stände: dessen Kraft von der Regierungsform abhängt, §. 205.

c. den

c. den für den Staat kostbaren, und verderblichen Kredit der Negozianten, §. 205.

B. Schwächung, §. 206: durch die Meynung, daß der Staat seine Gläubiger nicht bezahlen

I. könne. Diese Meynung von der Abnahme des reellen Grundes des Staatskredits, entsteht von

1. anscheinender, §. 207; oder

2. wirklicher Verschlimmerung der Bedekung der Staatsschulden, §. 208.

II. wolle. Die Schwächung des persönlichen Staatskredits, hat

1. Zur Ursach, gewisse üble Finanzoperationen, §. 209;

2. traurige Folgen, §. 209;

3. Mehrerley Rettungsversuche hervorgebracht, §. 209. 210. 211.

C. Befreyung, §. 212. Ihre

I. Nothwendigkeit, vornehmlich aus zweyen Ursachen, §. 212.

II. Mittel: Ueberschus der Staatseinkünfte über die laufenden Staatsausgaben. Welcher erhalten wird

1. durch Verminderung des Staatsaufwandes. Und zwar des

a. ordentlichen:

α. nicht

α. Nicht zwar des mäßigen; sondern

β. blos des übertriebenen, §. 212.

b. außerordentlichen: durch Ersparung,

α. entweder an den Rubriken desselben; oder

β. bey den Staatsschulden: Und zwar bey

א. dem Hauptstamme selbst, durch

aa. Nichtbezahlung, Staatsbankerutte, §. 213; oder

bb. Schuldenberichtigung, §. 214.

ב. den Zinsen: durch

aa. Herabsezung derselben, §. 215:

αα. ungezwungene;

ββ. gezwungene;

γγ. von der Nation bewilligte, §. 216.

bb. Bankozeddel, wodurch ein Theil des Kapitals eingelöst, und so viel an Zinse erspart wird, §. 217.

2. durch Vermehrung der Staatseinkünfte, §. 218.

a. Ihr Gebrauch: Sie ist zu dem vorigen Mittel zu gesellen.

b. Ihre Art und Weise: Erhöhung der laufenden Steuern.

c. Ihre Wirkung: Sie ist sowohl an sich, als vergleichungsweise mit andern Staaten, ein kleineres Uebel, §. 218.

Kurze Wiederholung.

Des Staatskredits

A. Grund, §. 169:

I. Wesentlicher und unmittelbarer:

1. Reeller, §. 170.
2. Persönlicher, §. 171.
2. Verbindung des reellen und persönlichen, §. 172.

II. Zufälliger, §. 173.

B. Gebrauch. Er hat unterschiedliche Wege: in Ansehung

I. der Kreditgeber, §. 174.

II. Der Art und Weise des Gebrauchs, §. 175.

1. Unmittelbarer Gebrauch: durch

a. Entlehnung baares Geldes, §. 176. 177.

b. Steuervorschus, §. 178.

c. Verpfändungen, §. 179.

d. Leibrenten, §. 180-188.

e. Tontinen, §. 188. 189.

f. Andre Rentengattungen, §. 190.

g. Staatslotterien, §. 191.

h. Staatsverschreibungen, §. 192.

i. Staatspapiere, §. 193-199.

1. Mit-

2. Mittelbarer Gebrauch: durch
   a. Oeffentliche Banken, §. 199:
      α. Handlungsbanken, §. 200. 201.
      β. Leihebanken, §. 202. 203. 204.
   b. den Kredit der Stände, §. 205.
   c. den Kredit der Negozianten, §. 205.

C. Schwächung, §. 206: durch die Meynung, daß der Staat nicht zahlen
   I. könne, §. 207. 208.
   II. wolle, §. 209-212.

D. Befreyung, §. 212. Derselben
   I. Nothwendigkeit, §. 212.
   II. Mittel: Ueberschus der Staatseinkünfte über die laufenden Staatsausgaben: durch
      1. Verminderung des Staatsaufwandes: des
         a. ordentlichen, §. 212.
         b. außerordentlichen, §. 213-218.
      2. Vermehrung der Staatseinkünfte, §. 218.

VIII.

Von Veräußerungen §. 219.

A. Sie sind das lezte Nothmittel.

B. Folg-

B. Folglich

I. Nehmen sie überhaupt kein Gesez an. Jedoch

II. Mus, nach Möglichkeit, bey den entbehrlicheren Dingen des Staats angefangen, und nur zulezt bis zur Vereußerung der wichtigeren Theile des Staatseigenthums fortgeschritten werden.

IX.

Von dem Finanzkollegium.

§. 220. 221. 222.

A. Zwek dieses Abschnits: Zu handeln von der Einrichtung

I. Nicht derjenigen Aemter und Bedienungen, die zur Einhebung, Verwendung und Berechnung der Staatseinkünfte nöthig sind; sondern

II. der obersten Finanzverwaltung, der die Bestimmung der Finanzquellen, und die Provinzialuntertheilung zukommt, §. 220.

B. Einrichtung dieser obersten Stelle.

I. Algemeine Regel:

1. die, unter sich unzertrenlich zusammen-

hängenden, Theile der Verwaltung nicht von einander zu trennen.

2. Das Kollegium aus Gliedern zusammen zu sezen, welche zureichende Kentnis

a. jeder Provinz; und

b. des gesamten Nahrungsstandes haben, §. 220.

II. Daher besondre Regel:

1. Die Finanzverwaltung nicht von der Handlungsleitung zu trennen, §. 221.

2. Für jede Provinz einen Beysitzer aus ihrem eignen Mittel auszulesen, §. 222.

X.

Von Finanzprojecten. §. 223 - 227.

A. Der Finanzprojecte Eintheilung in Classen, §. 223.

B. Regeln zur Prüfung derselben:

I. Algemeine, §. 223.

II. besondre: zur Prüfung derer, welche vorschlagen

1. Erleichterung der Einhebung, §. 224;

2. Vergrößerung der Einnahme bey wirklich belegten Gegenständen, §. 225;

3. Neue Gegenstände der Belegung, §. 226.

C. Algemeiner Vorschlag zur

I. Prüfung der tauglicheren; und

II. Verminderung der elenden, Projecte, §. 227.

Etliche besondre Tabellen, zur Finanzlehre gehörig.

Die Verpachtung der Abgabenbehebung, §. 55-68.

Da die oberste Finanzstelle die Individualuntertheilung der Auflagen, und deren Einziehung nicht Selbst verrichten kan: durch welchen Mittelweg kan sie es am besten thun? Es gibt mehrerley Wege:

A. Das sogenante Jus collectandi, §. 56.

B. Die uneingeschrenkte Pachtung, §. 57-55.

I. Gründe dagegen: Gewin ist es, was den Pachter bewegt, eine so wichtige Sache zu unternehmen. Daher aller mögliche ungeheuerste Misbrauch. Welcher historisch-gewis

wis ist; mithin die folgenden fünf Säze eben so gewis macht, und nachstehende Prüfung rechtfertigt.

1. Die Pachtung ist für den Staat die theuerste Behebungsart; und der Gewin des Pachters ist Verlust für den Staat, §. 58.

 a. Der gerechteste und mäßigste Pachter mus die Behebungskosten; einen Ersaz der Gefahr; und einen gerechten Gewin ziehn.

 b. Allein, die Pachter, so wie sie sind und zu seyn Reiz und Gelegenheit im Volauf haben,

  α. erhöhen, wegen der Weitläuftigkeit und Kostbarkeit ihrer Behebung; und Uebertreibung ihres Gewins, die Auflage sehr: wovon §. 58. und 163. not. a. merkwürdige Beyspiele vorkommen; und

  β. schwächen dadurch die Beytragsfähigkeit der Unterthanen, nemlich ihr Vermögen und ihren Muth; und noch einmal den Muth dadurch, daß diese viel geben müssen, und doch wissen, daß der Staat nur wenig davon bekomme; und sehen, daß die Bestellung des Gemeinen Wohls dadurch nicht vermehrt wird.

2. Die

2. Die Pachtnng ist für den Unterthan die beschwerlichste und kostbarste Behebungsweise, §. 59. Der Unterthan ist der, schon überhaupt und an sich selbst so gefährlichen Wilkühr, und zwar der Wilkühr des Pachters überlassen. Daher verfährt dieser nicht nach den Grundsäzen des väterlich-gesinten Staats; sondern

a. Er, bis auf die geringsten Untereinnehmer, befreyt Verwandte, Freunde ꝛc. von der Entrichtung: theilt desto mehr den andern zu.

b. Verkauft Befreyungen im Pausch und Bogen.

c. Dringt durch seine Pachtungsbeamte in das Innerste der Familien, der Gewerbe, des häuslichen Aufwandes ꝛc. ein.

d. Hat bey Unglüksfällen keine Nachsicht; treibt vielmehr da desto grausamer ein.

3. Die Pachtung sezt folglich den Staat in die Gefahr, den Feldbau, die Handlung, die ganze Classe der Arbeitsamkeit zu Grunde zu richten, §. 60.

a. Der Schaden ist leicht, unvermerkt, bald geschehn.

b. Die Zurechtbringung ist schwer, fast unmöglich, langsam. Und

c. Die Zwischenzeit ist die Zeit der traurig-

 sten

sten, und nicht selten gefährlichen, Kraftlosigkeit.

4. Auch noch andre, nicht geringere, Gefahren können aus der Pachtung entspringen; die aber zulezt immer auf die Zugrundrichtung der Nationalbeschäftigung hinauslaufen, §. 61. Z. B.

a. Nehmen Fremde an dem Pachte Theil, so

α. erhalten sie die Schlüssel des Landes:

א. die wilkührliche Leitung seiner Gewerbe, seines gesamten Nahrungsstandes; und der Nationalconsumtion; oft auch gemeine Sache mit wichtigen Personen in dem Staate;

ב. Die Kentnis seiner Macht; das Geheimnis seiner Machtquellen; die Gelegenheit, die jedesmalige Lage und Beschaffenheit derselben zu berechnen: und die Freyheit, solches andern Staaten zu entdeken.

ג. Die freye Gelegenheit, im Einverständnis mit ihrer Regierung, vor einem Kriege

aa. eine Nation durch unmäßige Bedrükungen zu erschöpfen;

bb. sich Anhänger zu verschaffen; und dadurch

cc. die

cc. die Unterjochung der Nation von weitem her zu bereiten.

β. Wächst ihr Gewin alle Jahre dem Stammgute ihrer Nation zu: und uns ist er auf immer entgangen.

b. Ueberhaupt sind Pachter gewohnt,

α. gegen das Ende ihres Pachts, zu Vermehrung ihrer Einnahme, die Anfüllung der Mauthniederlagen zu befördern;

β. den Schleichhandel zu hegen, und zu pflegen.

5. die Vortheile der Pachtung, sind entweder keine; oder auch ohne sie, durch eigne Behebung, möglich. Dieses wird sich, bey der nunmehrigen Prüfung der Gründe für die Pachtung, zeigen, §. 62.

II. Gründe dafür.

1. Darlegung derselben, §. 62: Die Pachtung

a. leistet dem Staate Gewisheit der Staatseinkünfte: die festgesezte Summe

α. ist vom Pachter gewährt; und

β. wird durch keine Unglüksfälle und Nachlassungen ungewis.

b. Gewährt der Staatskasse größere Einkünfte, als eigne Behebung: und zwar ohne Bedrükung der Unterthanen: durch

α. der Pachter genaues Kentnis aller und jeder National-Erwerbungswege; und

β. die genaue, sparsame Behebung.

c. Verschaft dem Staate diesen zweyfachen Vortheil

α. für einen, in Vergleichung mit dem Vortheil wohlfeilen, Preis, nemlich für die den Pachtern zugestandne Behebungskosten, und Gewin. Welche

β. zwar ansehnlich sind: aber es nur durch die den Pachtern eigne genaue, sparsame und wohlfeile Behebungsweise sind.

d. Wird eine Schule für die eignen Staatseinnehmer: in Absicht

α. auf die Kentnis der unterschiedlichen Nationaleinkünfte, und Gewerbe;

β. auf die vortheilhafteste Behebungsweisen;

γ. auf die Behebungskunst überhaupt.

e. Ist eine Hülfsquelle für den Staat, bey außerordentlichen Ausgaben: durch der Pachter

α. Kasse; und

β. Kredit.

2. Prüfung dieser Gründe, §. 63.

a. Die gepriesene Gewisheit

α. beruht auf einem Ueberschlage des Pachters,

ters, den der Staat noch leichter und sicherer, als jener, machen kan. Der Pachter

ℵ. überschlägt

aa. den wirklichen jährlichen Mittelertrag der Staatseinkünfte;

bb. die wirklichen Behebungskosten;

cc. was bey der Behebung

αα. vernachläßigt worden; mithin

ββ. durch genauere Behebung zu vermehren sey;

dd. Was an den Behebungskosten zu ersparen sey;

ee. den möglichen außerordentlichen Abgang durch Unglüksfälle.

ℶ. Zieht daraus die Summe, die, nach Abzug der Kosten und Gefahr, gewis eingeht.

ℷ. Von dieser gewissen Summe zieht er seinen ungeheuern Gewin ab: und den Rest verspricht er der Staatskasse.

β. wird von dem Staate theuer erkauft, nemlich mit

ℵ. dem ungeheuern Gewinste der Pachter, und ihrer Leute; und

ℶ. mit beständiger einfachen Nachlassung. Die nicht dem Unterthan, sondern dem Pachter, zu gute komt.

γ. Geht

γ. Geht verloren, bey Unglükfällen: wofern der Staat da lieber den Ruin der Verunglükten durch doppelten Nachlas verhüten wil: wovon gleichwohl diesen nur Einer zu Theil wird.

b. Weniger also bekomt der Staat, und der Unterthan gibt mehr, bey der Pachtung.

c. Genaue, sparsame und wohlfeile Behebung ist dem Staate, in ziemlichem Grade, auch möglich, §. 64.

d. Sparsame Behebung bey dem Pacht, ist durch die Pachtgeschichte widerlegt. Der Pachtung ist eigen: häufige Unterpachtung, und eine Unzahl von Einnehmern, und Achthabern. Die natürliche und wirkliche Folge von solchen Kosten, und Menge von Unterbedienten, ist:

α. Unzehliche, fast tägliche Plagereyen; und Erpressungen; Hülflosigkeit der Gedrükten; Löwenpauschverträge ꝛc.

β. Verzweiflung, Verlassung des Eigenthums, der Gewerbe; Erwehlung des Müßiggangs, Bettels ꝛc.

γ. Erpressung unglaublicher Summen von dem Lande: und doch geringes Einkommen der Staatskasse. Geringeres als bey anderer Behebung: wovon in diesem §. ein historisches Zeugnis steht. Und doch

S. um

δ. um dies Geringere zu bekommen, läst der Staat, in der irrigen Meynung, durch die Pacht mehr, als durch eigne Behebung, zu erhalten, getreue Unterthanen zerplagen; das Nationalkapital vermindern und entkräften; die Dauer der Staatseinkünfte vernichten.

e. Hülfsquelle des Staats bey dem Pachter, §. 65.

α. Sie, nemlich der Pachter Reichthum, ist auf Kosten der Unterthanen, und der Staatskasse errichtet: und dazu durch den theuersten Weg unter allen.

β. Der Gebrauch derselben ist der allerkostbarste, und drükendste: der Pachter mag unmittelbarer Gläubiger des Staats, oder mittelbarer werden.

γ. Diese erkünstelte Hülfsquelle kan, weil der Staat die Mittel zu Bezahlung seiner Schulden von den Unterthanen erhalten mus, nicht bestehn ohne die natürliche Hülfsquelle des Staats, nemlich Vermögen und Liebe des Landes. Gleichwohl läst man diese durch jene austroknen.

C. Die eingeschrenkte oder vermischte Pachtung, §. 66. 55.

I. Ihre Beschaffenheit: Sie sol die Vortheile der Pacht, ohne ihre Uebel, verschaffen.

1. Man

1. Man wird mit den Unternehmern eins über die zu liefernde Summe; über die Behebungsart; über die Summe die man ihnen dafür zahlt; und über die Belohnung für das, was sie über die festgesezte Summe in die Staatskasse liefern.

2. Dieses, nebst Erlaubnis und Aufforderung über Bedrükungen zu klagen, wird den Unterthanen bekant gemacht.

II. Prüfung, §. 66. 67.

1. Zwischen diesen Pachtern und den eignen Behebungsbeamten scheint kein Unterschied zu seyn. Allein,

a. jener ihre Lage, Gefahr, Aussichten, Behebungskreis und folglich Möglichkeit mehr oder weniger einzuziehn, mithin sich durch Erpressungen ungeheuer oder nur wenig zu bereichern: sind völlig von dieser ihren unterschieden.

b. Sich des Characters und der Zuverläßigkeit

α. der Einnahmebeamten zu versichern: dazu hat der Staat Mittel

א. von ihren Schuljahren an, bis ins Amt;

ב. im Amte selbst.

β. In Absicht auf die Pachter fehlen solche Mittel, oder sie sind sehr zweydeutig.

deutig. Folglich ist bey den Beamten über alle Vergleichung mehr Ursache zur Treue ꝛc.

2. Bey der vermischten Pachtung ist die Regierung sorgloser: der Pachter desto verwegner.

a. Dem vorgeschriebenen Tarif auszuweichen hat er Reiz, Gelegenheit und Mittel nach Lust: und keine Furcht es zu thun.

b. Klagen mag der Gedrukte nicht gern; sehr oft kan er nicht; komt er auch vor, so dringt er doch nicht durch. Komt ja der Staat selbst in seinen Untersuchungen gegen diese Leute zu kurz!

3. Auch bey dieser Pachtung, steht Ausländern die Theilnehmung offen. — Eben so möglich ist Schleichhandel. — Nachlassungen für Verunglükte sind abgeschnitten. — Der Gewin des Pachters ist eine Last für den Unterthan, und Verlust für den Staat. — Die Hofnung des Ueberschusses, ist sehr zweydeutig.

D. Die eigne Behebung des Staats, §. 68.

I. Sie hat zum Zweke:

1. Wohlfahrt der Pflichtigen;
2. Dauer der Staatseinkünfte.

II. Die Schäzung, die Untertheilung, und die Behebung

1. mus ohne Störung des Innern der Familien; der Consumtion; der Beschäftigung; der Bevölkerung; und ohne Wilkühr, geschehen:

2. Deswegen mus

   a. der Gegenstand der Auflage offen da liegen; und

   b. der Behebungsfus absichtlich eingerichtet seyn;

   c. nicht jede Auflage gewählt werden.

III. Bey der Behebung mus es unmöglich seyn, den Entrichtenden zu betriegen. Daher ist es nothwendig, daß

1. ihm selbst seine Abgabe bekant sey: und der Einnehmer gegen Staatsquittungen, nur einzusammeln habe.

2. So viel möglich ein beständiger Entrichtungsfus eingeführt; und jede Aenderung darin, hinlänglich und öffentlich bekant gemacht werde.

IV. Die Behebung mus auf den kürzesten Weg; mit der kleinsten Zahl von Beamten; mit den wenigsten Kosten, geschehn. Diesem gemäs ist

1. der Gegenstand und die Gattung der Abgabe; und

2. der Behebungsfus, einzurichten.

II. die

V. Die väterlich- und nach echten Grundsäzen gemachte Einrichtung der Abgaben mus nicht blos gemacht seyn, sondern befolgt werden.

1. Dies läst sich bey eignen Beamten am ungleich-sichersten hoffen.

2. Die Wahl, und Lage solcher Beamten mus aber auch zwekmäßig seyn.

Kurze Wiederholung.

Prüfung der Behebungsarten der Abgaben. Solche sind:

A. Das sogenannte Jus collectandi, §. 56.

B. Die uneingeschrenkte Pachtung, §. 57.

I. Gründe dagegen: Gewin ist des Pachters Zwek. Daher

1. ist die Pachtung die theuerste Behebungsart für den Staat, §. 58.

2. für den Unterthan die beschwerlichste und kostbarste, §. 59.

3. den Staat sezt sie in die Gefahr, den Feldbau, die Handlung, den gesamten Nahrungsstand zu Grunde zu richten, §. 60.

4. Auch noch andre, gleichgroße Gefahren können sich zu ihr gesellen §. 61.

5. Ihre angeblichen Vortheile, sind falsch, oder auch bey andern Behebungsarten möglich, §. 62.

II. Gründe dafür. Deren

1. Vorstellung, §. 62.

2. Widerlegung, §. 63-66.

C. Die eingeschrenkte oder vermischte Pachtung, §. 66.

I. Ihre Beschaffenheit, §. 66.

II. Prüfung und Widerlegung, §. 66. 67.

D. Die eigne Behebung des Staats, §. 68. Ihre

I. Beschaffenheit: sie ist die möglichst-väterliche, kan es auch ungleich-besser als alle andre Behebungsarten seyn.

II. Einrichtung, überhaupt und im algemeinen angezeigt.

Grundsteuer. §. 119-126.

Vorerinnerung.

A. Da die Grundsteuer, eine verhältnismäßig zu dem Erträgnis des Grundes berechnete Schäzung ist: so sind bey derselben, wie bey jeder Abgabe, zwey Dinge nöthig. Es ist nemlich

I. das Einkommen der Grundgüter zu finden: und

II. der Steuerfus, d. i. die Art und Weise auszumachen, wie das gefundene Einkommen dergestalt zu besteuern sey, daß

1. Wilkühr, und Stöhrung des Innern der Familien, bey der Untertheilung vermieden werde;
2. jedem selbst seine schuldige Abgabe bekant, mithin keinerley Betrug leicht möglich, sey;
3. Die Behebung auf den kürzesten Weg, und mit den wenigsten Behebern und Kosten, geschehn könne.

B. Deswegen ist

I. Zuvörderst das Mittelerträgnis der Grundgüter, nach Masgab

1. ihrer Größe;
2. der Güte der Scholle; und
3. dem Anwerthe der Grunderzielungen, zu schäzen; und

II. darauf der Steuerfus selbst, in Ansehung

1. seiner Einrichtung; und
2. der Summe, zu bestimmen.

Abhandlung.

A. Die Schäzung des Mittelertrags der Grundgüter.

 I. Sie

I. Sie erfordert Data, nemlich Kentnis:

1. Von der Größe der Gründe, §. 120.

a. Die Mittel dazu sind:

α. Oekonomietabellen;

β. Karten von der Oberfläche, nach allen ihren

א. Eintheilungen; und natürlichen Beschaffenheit;

ב. Untertheilungen, z. B. in Höfe, Markungen, Aemter, Kreise u. s. w.

γ. Fund- Lager- und Saalbücher.

b. Diese Mittel, insonderheit die Karten wegen ihrer Dauer und andrer Ursachen, müssen möglich-richtig und genau gemacht werden.

c. Die Verfertigung, besonders der Karten und Lagerbücher,

α. geschieht von eignen im Dienste des Staats stehenden Landmessern ꝛc.

β. erfordert

א. von Zeit zu Zeit Berichtigung;

ב. Wo möglich, einerley Maas und Benennung des Maaßes; wenigstens Ausgleichung des Verhältnisses der Maasarten und Benennungen.

2. Von

2. Von der Güte der Scholle, §. 121.

a. Sie ist das Maas der physischen Fruchtbarkeit.

b. Bey der Bestimmung ihrer Stuffen, ist auch die größere oder mindere Beschwerlichkeit der Bearbeitung und Ergiebigmachung in Betrachtung zu ziehn.

c. Diese Stuffen werden durch Classen ausgedrukt. Deren

α. bey einer kleinen Gegend drey gemacht werden;

β. hingegen mehrere, wenn Aemter, Kreise u. s. w. unter sich zu vergleichen und in Classification zu bringen sind.

d. Diese Schäzung geschieht durch kundige, zuverläßige Männer; und wird in den Oekonomietabellen, und den Karten angezeigt; und in eigne Tabellen gebracht.

3. Von dem Anwerthe der Felderzeugnisse, §. 122.

a. Die Kentnis desselben ist nöthig:

α. nicht nur, wenn die Grundsteuer in Gelde behoben wird; sondern auch

β. damit die Untertheilung der Grundabgabe auf wahres Verhältnis, und nicht blos auf die natürliche Güte gegründet werde: indem diese erst durch

das Vermögen und den Muth des Akermannes, mithin durch guten Absaz, geltend gemacht wird.

b. Durch den Unterschied des Anwerths

α. sind nicht nur entfernte, ja oft nähere, Gegenden von einander unterschieden; sondern

β. es werden auch durch denselben manche, der natürlichen Güte nach unterschiedne, Classen einander gleich gemacht; oder gleiche verrükt.

c. Daher wird es nöthig seyn, daß man

α. Nicht nur den Anwerth oder die Versilberung der Felderzielungen, durch die bekanten und gewöhnlichen Mittel erfahre; sondern daß man auch

β. aus Oekonomietabellen, den wirklichen Anbau der Gegend, als welcher gewöhnlich ein Erfolg und mithin Zeuge von der Beschaffenheit des Anwerths ist, erlerne.

II. Die Schäzung des Mittelertrags der Güter, geschieht nun aus diesen gesammelten und da liegenden Datis, §. 123.

1. Solcher Ueberschlag lauft überhaupt dahin aus: wie viel Land von dem und dem Ertrag erfordert werde, um einem Morgen vom besten Ertrag, im Ertrage gleich zu kommen? oder, wie viel Land von der

zweyten,

zweyten, dritten ꝛc. Classe der Scholle und von dem und dem Anwerthe, erfordert werde, um einem Morgen von der ersten Classe der Scholle und gutem Anwerthe, gleich zu kommen?

2. Dieses Geschäft sich zu erleichtern, kan man ungefehr so verfahren:

a. Man nimt durchaus Mittelertrag an. Und dann

b. einen Morgen von der ersten Classe und gutem Anwerthe; und sezt, daß er mit Winterfrucht angebaut so viel Einkommen an Gelde trage. Darauf

c. fragt man: Wie viel Land

α. von der zweyten, dritten Classe u. s. w. ist nöthig, um mit Winterfrucht so viel Einkommen an Gelde zu bringen?

β. Wie viel Land mit Sommerfrucht angebaut, wie viel Weingarten, Hanf- und Flachsland, Wiesengrund, Waldung, Obst- Küchen- und Hopfengarten, Fischteich ꝛc. ist nöthig, um so viel Einkommen an Gelde zu bringen?

B. Der Steuerfus, §. 124.

I. Algemeine Beschaffenheit eines Steuerfusses.

1. Er besteht in derjenigen Form oder Art und Weise, nach welcher die Steuer behoben wird. Und begreift zweyerley:

   a. Die Einrichtung oder den Maasstab, so dabey gemacht und zum Grunde gelegt wird; und

   b. den Antheil der Entrichtung.

2. Er mus die Eigenschaft haben, daß durch ihn dem Entrichtenden seine Abgabe ein für allemal deutlich bekant werde: so daß dieser sie nicht jedesmal erst vom Beheber zu erfahren habe. Diese Eigenschaft

   a. schneidet alles Wilkührliche rc. ab; und macht also einen Steuerfus für den Entrichtenden, und den Staat vortheilhaft.

   b. erfordert, daß der bey der Steuer festgesezte Maasstab nicht brauche, erst durch einen zweyten Saz aufgelöst und angewandt zu werden.

II. Anwendung auf den Steuerfus der Grundsteuer.

1. Erster Theil desselben. Nemlich die Einrichtung oder der Maasstab, so bey der Behebung zum Grunde gelegt wird.

   a. Viererley Maasstäbe:

      α. Erster Maasstab: Naturalertrag:

      Ein Grundstük, das so viel Korn trägt, entrichtet so viel Grundsteuer.

Nun

Nun trägt dieses Gut so viel, mithin ist es so viel Grundsteuer schuldig.

β. Zweyter Maasstab: Naturalertrag, zu Gelde angeschlagen:

Ein Gut, dessen Ertrag so viel an Gelde thut, gibt so viel Grundsteuer. Nun aber dieses Gut ꝛc. Folglich ꝛc.

γ. Dritter Maasstab: Eine eingebildete Größe eines Grundstükes:

Stüke, die so viel an Geld eintragen, machen eine Ansäßigkeit; eine Ansäßigkeit entrichtet so viel. Dieses Gut nun trägt so viel an Gelde: mithin ꝛc. ꝛc.

δ. Vierter Maasstab: Eine wahre, wirkliche Größe:

So viel Grundstüke machen ein Haus, eine Ansäßigkeit aus.

b. Vorzug des leztern oder vierten Maasstabs.

α. Er legt, bey der ein für allemal festzusezenden Ansäßigkeit, die Größe und natürliche Güte eines Landstükes zum Grunde. Diese aber ist unveränderlich und immer dieselbe. Folglich hält die Steuer immer rechte Proportion.

β. Die

β. Die drey andern Maasstäbe nehmen etwas wandelbares als unwandelbar und beständig an, und gründen die Abgabe darauf. Daher ist die Proportion der Abgabe alzeit wandelbar, und selten gemäs und recht; und die vorhin erforderte Eigenschaft eines Steuerfußes, geht hie verloren.

γ. Bey dem vierten Maasstabe ist Willkührlichkeit abgeschnitten; der Faule und Fleißige werden in Gleichheit, nemlich nicht nach ihrem hohen Fleis oder Unfleis, sondern nach dem möglichen und daher schuldigen Mittelfleis, besteuert; das Steuerkadastrum ist auf etwas unwandelbares gegründet, folglich mindern Verwirrungen und Abänderungen, als bey jedem andern Steuerfus, ausgesezt.

e. Das Steuerkadastrum.

α. In selbigem werden die Grundstüke eines Orts, nach ihrer Lage, Größe, Classe und Benuzung; und ferner

β. nicht die Namen der, immer ändernden, Besizer, sondern die numerirten Häuser, denen die Feldstüke zugetheilt sind, verzeichnet; und

γ. die auf jedem Hause haftende Steuerpflicht nicht durch Geldanschlag zugeschrie-

schrieben; sondern blos gesezt, daß es als eine ganze, halbe 2c. Ansäßigkeit anliege.

d. Und nun kan die einem Kreise, einer Markung zugetheilt werdende Steuersumme unter die, darin befindliche, Ansäßigkeiten, ohne alle Wilkürlichkeit, untergetheilt werden.

2. Zweyter Theil des Steuerfußes. Der Antheil der Abgabe selbst, §. 125.

a. Er wird nach den algemeinen Grundsäzen der Abgaben bestimt, mithin von dem Reinen Feldertrage behoben.

Not. Damit bey Berechnung des reinen Grundertrags dem sehr begüterten Grundeigenthümer nicht nach Proportion weniger als dem mittelmäßigen, und diesem nicht verhältnismäßig = weniger als dem geringen Akermanne, von seinem Grundertrage freygerechnet werde: So scheint dies Mittel schiklich zu seyn: Man nehme ein Gut, das eine Bauernfamilie bauen und wovon sie sich reichlich nähren kan, zum Maasstabe. Einem größern oder kleinern Gute wird dann nach diesem Verhältnis der reine Ertrag berechnet.

b. Ist,

b. Ist, als Grund= und nicht Personal=steuer, von jedem Unterthanengrunde, ohne Rüksicht auf die Person des Eigenthümers, nach der Gleichheitsregel zu entrichten.

c. Der sovielte Theil vom reinen Feldeinkommen wird bestimt

α. überhaupt: durch das Verhältnis der Totalsumme des reinen Grundertrags zur Totalsumme der vom Staate erforderten Steuer.

β. besonders: durch die Proportion des reinen Feldertrags zum reinen Ertrag andrer zu besteuernden Nationalgewerbe; und durch andre Rüksichten.

Summarische Wiederholung.

Die Grundsteuer erfordert

A. Schäzung des Grundertrags.

I. Zuvörderst wird Kentnis gesammelt von

1. der Größe der Gründe, §. 120.

2. der Beschaffenheit der Scholle, §. 121.

3. Dem Absaze der Felderzeugnisse, §. 122.

II. Auf diese Kentnis wird die Schäzung selbst gegründet. Etwan auf folgende Weise:

1. Ueber=

1. Ueberhaupt: das der Güte der Scholle und dem Anwerthe nach ungleiche Land, sucht man in eine Gleichheit mit einander zu sezen.

2. besonders:

   a. die mindere Güte der Scholle, und

   b. den mindern Anwerth, sucht man durch die Vermehrung der Ruthenzahl auszugleichen, §. 123.

B. Den Steuerfus, §. 124.

I. Algemeine Beschaffenheit eines Steuerfusses.

II. Anwendung auf den Steuerfus der Grundsteuer:

1. Erster Theil dieses Steuerfusses: die Einrichtung oder der Maasstab, so bey der Grundsteuer zum Grunde gelegt wird.

   a. Wahl Eines aus viererley Maasstäben.

   b. Steuerkadastrum.

   c. Untertheilung der Grundsteuer.

2. Zweyter Theil dieses Steuerfusses: der Antheil der Abgabe selbst, §. 125.

Grund- oder Territorialsteuer, als Einzige Abgabe. §. 126-136.

A. Kurze und hauptsächlichste Darstellung derselben.

I. Ihre Beschaffenheit, und Grund, §. 126.

1. Sie wird auf die Gründe selbst, und nicht auf ihre Erzeugnisse gelegt. Diese sind veränderlich, jene unveränderlich.

2. Da der Feldbau die einzige Quelle des Nationaleinkommens und Reichthums ist: so hat er alle Staatsentrichtungen zu übernehmen. Wodurch

3. alle übrige Steuern aufgehoben werden.

II. Ihre Vortheile, §. 127.

1. Sie erfordert die einfacheste, mithin wenigst-kostbare Behebung.

2. Weil ihr Regulativ zuverläßig bekant, und unveränderlich ist: so ist alles Wilkürliche ausgeschlossen.

3. Durch sie geschieht eine proportionirliche Vertheilung der Abgabe unter alle Steuerpflichtige. Denn

a. sie ist eigentlich eine Abgabe von der Verzehrung. Daher mus

b. dem

b. dem Grundeigenthümer der Käufer und Consument die Grundsteuer, nach dem Maas seiner Verzehrung, d. i. seines Einkommens, mittelst der Retribution, bezahlen.

4. Da die auf dem Grunde haftende Auflage sich natürlich auf dessen Erzeugnisse, nach Maas ihrer größern oder kleinern Menge, untertheilt; und deren Preis durch die Concurrenz entsteht: So ist das Hindernis der Verzehrung weggeräumt, und den wilkürlichen Preisveränderungen der Feilschaften abgeholfen.

5. Der Zustand des Grundeigenthümers ist, bey der Territorialsteuer, versicherter, und glüklicher gemacht dadurch, daß er in schlechten wie in guten Jahren immer gleiches Einkommen hat, und ein Jahr so viel wie das andre löst.

6. Dem Staate gewährt diese Steuer Gewisheit seiner Einkünfte. Denn

a. da die Abgabe auf das Unwandelbare, den Boden selbst, gegründet ist; und nicht auf das, was darauf erzielt wird: So

b. sind die Staatseinkünfte nicht mehr von der Verzehrung abhängig, noch einer Verminderung ausgesezt, wenn durch

Miswachs Theurung, und Einschrenkung der Consumtion verursacht wird.

7. Diese Behebungsart der Staatseinkünfte, komt der ursprünglichen Ordnung der bürgerlichen Geselschaften am nächsten.

B. Prüfung.

I. Algemeine, §. 128:

1. taugten dem Staate Naturaleinkünfte, so scheint die Einzige Grundsteuer die beste Finanzverfassung zu seyn. Allein, gegenwärtige Prüfung mus die Behebung der Staatseinkünfte in Gelde, voraussezen.

2. Die vorhin gepriesnen zween ersten Vortheile, bleiben unwidersprechlich.

a. Der Grundsteuer überhaupt, ist die einfacheste, sparsamste Behebung eigen. Woraus mehrerley Gutes folgt.

b. Ihr Regulativ ist das zuverläßigste. Denn es läst eine genaue Bestimmung zu, braucht keine verhaßte Nachforschung, schliest Wilkürlichkeiten aus. — Der bey der bekanten Classification möglichen Wilkürlichkeit kan vorgebaut werden.

3. Hingegen die übrigen vier Vortheile beruhen auf zwey Hypothesen, welche schwerlich Probe halten werden. Auf diesen:

a. der

a. der Grundeigenthümer hat die Kräfte, die Summe der algemeinen Abgabe, für alle übrige Classen vorzuschießen.

b. Er ist beym Verkauf seiner Erzielungen Meister des Preises: kan sich daher, bey dem Verkaufe, seine Vorauslage immer vergüten lassen. Und der Gang der Vergütung komt bey allen Abgabepflichtigen proportionirlich herum.

II. Besondre, und zwar

1. der ersten Hypothese, §. 129. Derselben

a. Beweis: Bey jedem Finanzsystem mus der Grundeigenthümer den Vorschus leisten. Mittelbar nemlich: indem der Käufer des Felderzeugnisses dafür um so weniger gibt, als Seine Abgabe nach Proportion beträgt.

b. Widerlegung.

α. Hie wird weniger empfangen, fälschlich für einerley gehalten mit vorschießen.

ℵ. Ein anders ist: der Akermann empfängt weniger beym Verkaufe seiner Feilschaft, d. i. er leidet von dem Käufer einen Abzug. Und ein anders: Der Akermann schiest vor, d. i. er zahlt Steuer für seine Käufer, um sie sich von ihnen, wann sie ihm etwas abkaufen, zurükzahlen zu lassen.

ב. Ferner ist es ein Unterschied: ob der Akermann den ihm vom Käufer aufgedrungenen Abzug in Gelde, oder aber in Waare, leide. Waare kan einer, der Waare hat, eher geben, als Geld.

β. Der gewöhnliche Gang ist, daß der Verkäufer Seine Abgabe auf den Käufer oder Consumenten überträgt. Denn sonst wäre falsch, was doch wahr ist, daß nemlich durch Auflagen die Preise erhöht werden.

γ. Da die Summe der Abgaben sehr gros ist, mithin sowohl der dem Landmanne als der den übrigen Gewerbenden zukommende Theil gros ist; und da die meisten Landleute schwach sind: so ist der Landmann außer Stande, die ganze Summe der Abgaben zu übernehmen:

א. Die den andern zukommende Abgabe, für sie vorzuschießen; und sie

ב. durch schiklichen Verkauf der Akererzeugnisse wieder zurük zu bekommen.

2. Der zweyten Hypothese. Derselben

a. Beweis, §. 130.

α. Die auf den Grund gelegte Steuer, theilt sich unter desselben Erzeugnisse, nach Proportion ihrer größern oder kleinern Menge. Dieser ihr Preis wird durch die Concurrenz allein berichtiget. Daher keine Wilkühr ferner in dem Werthe der Feilschaften. Mithin wird die Verzehrung weiter durch kein Hindernis gehemt.

β. Z. B. Man seze einen Morgen Weingarten, der 20 Pf. Grundsteuer zahlt, und in mitleren Jahren vier Fas, in reichen acht, in schlechten zwey trägt; und ferner einen Consumenten, der jährlich 100 Pf. auf Wein verwenden kan. So

א. bezahlt dieser dem Eigenthümer jährlich 80 Pf. für den Wein, und 20 für die Abgabe. Und

bekomt für die 100 Pf. im mitlern Jahr 4 Fas; im reichen 8, im schlechten 2 Fas. Und

retribuirt, aufs Fas proportionirlich bald mehr bald weniger, immer aber 20 Pf., Grundsteuer.

ב. Folglich, wenn die Abgabe unmitelbar auf den Weingarten gelegt ist, so sind gute, mitlere, schlechte Jahre für den Eigenthümer, den

Consumenten, und die Staatskasse, gleich; und aller Wein wird verzehrt.

S. Retabliss. de l'Impôt &c. Chap. VII.

b. Widerlegung, §. 131.

α. Die Grundsteuer, so wie jede Abgabe, vertheuert die Feilschaft. Doch nicht alle nach gleicher Proportion; sondern eine Accise z. B. von 5 Pf. auf das Fas, vertheuert in reichen Jahren mehr als gedachte Grundsteuer, hingegen diese in schlechten Jahren mehr als die Accise.

β. Da, auch bey der Grundsteuer, der Preis der Grunderzeugnisse durch den Wechsel der Jahrgänge sehr wechselt, und oft hoch steigt: So kan auch die Territorialsteuer das was natürlich-ungleich ist, nemlich den Unterschied der Jahrgänge, nicht gleich machen.

א. Nicht in Ansehung des Consumenten. Dieser wird in reichen Jahren selten weit mehr Wein als er braucht; und in theuern nur etwas Wein, und dazu andre Getränke für seine 100 Pf. kaufen. Folglich

ב. dem Grundeigenthümer nicht ein Jahr so viel als das andre zu lösen geben.

γ. Ue-

γ. Ueberhaupt, da der Grundeigenthümer bey dem Wechsel der Jahre nicht gleiche Anfrage der Käufer hat, und doch davon zum Theil der Marktpreis abhängt: so ist er auch nicht Meister des Preises; noch mithin der Retribution, §. 132.

δ. Die Voraussezung, daß allein der Verkäufer den Preis mache, mag einzig beym Alleinverkäufer wahr seyn. Sonst aber widersprechen ihr Grundsäze und Erfahrung.

א. Die Concurrenz der Verkäufer und Käufer, macht den Preis. Durch das Gleichgewicht also zwischen Feilbieten und Nachfrage, entsteht das Gleichgewicht des Preises, d. i. der Mittelpreis. Daher

ב. kan der Preis durch Abnahme der Feilschaft steigen: aber durch Abnahme der Nachfrage wieder fallen. Und

ג. wenn die Abgabe den Preis erhöht, und die Consumenten sich einschrenken: so mus der Erzieler im Preis nachgeben, mithin die Retribution schwinden lassen; oder aufhören zu erzielen, um zu verkaufen.

III. Folgerung aus dieser Prüfung, §. 133.

Sind nun die zwo Hypothesen unrichtig, so müssen es auch die darauf gebauten Schlüße seyn. Folglich

1. wenn der Grundeigenthümer nicht Meister des Preises, noch alzeit der Retribution ist: so geschieht durch die Grundsteuer die proportionirliche Vertheilung der Abgaben unter alle Steuerpflichtige, nicht. Mithin

   a. der Consument geht ganz, oder zum Theil, frey durch.

   b. Der Grundbesizer geht der Retribution verlustig; verliert also seine Kräfte: und durch seine Gönnerin, die Territorialsteuer, wird der Feldbau zu Grunde gerichtet.

2. Das Hindernis der Verzehrung wird durch diese Steuer

   a. nicht weggeräumt. Denn seine Ursache, die Preisessteigerung, wird durch die Grundsteuer nicht abgewandt.

   b. Vielmehr gewissermaaßen vergrößert. Denn der Consument mus in dem Preise dessen was er kauft, den ganzen Antheil der Abgabe auf einmal bezahlen: welcher bey einer andern Steuergattung sich eintheilt, und dadurch leichter wird.

3. Der Zustand der Grundbesizer ist nicht versichert. Denn der Absaz ist ihnen erschwert, und oft nicht anders denn mit Schaden möglich.

4. Die Gewisheit der Staatseinkünfte .... Der Gewisheit Eines Jahrs opfert der Staat die Beytragsfähigkeit des Landes, die Dauer und Gewisheit der Staatseinkünfte der folgenden Jahre auf.

C. Schlus, §. 134:

I. Hat bisher den Landmann, und Akerbau Ein Theil der Auflagen niedergedrükt: wie vielmehr die gesamte Abgabenlast, in der Territorialsteuer vereinigt!

II. Die Gründe gegen diese, sind in der Theorie handgreiflich und stark: in der Ausübung müssen sie noch anschaulicher und stärker werden, und sich vervielfältigen.

III. Schlüge ein Versuch in einem einzelnen Bezirke glüklich aus: dies beweist noch Nichts für ein Reich. Und am wenigsten

1. bey der gegenwärtigen Beschaffenheit der Staaten, ihrer Kassen, und ihrer Unterthanen.

2. Durch eine plözliche, sprungsweis eilende Aenderung.

Kurze Wiederholung.

Grundsteuer, als Einzige Abgabe.

A. Darstellung derselben:

I. Ihre Beschaffenheit: Sie wird auf die Grundgüter selbst gelegt, §. 126.

II. Ihre Vortheile, §. 127:

1. Ihre Behebung ist die einfacheste; und
2. Verhütet alle Wilkürlichkeit.
3. Sie
   a. komt, durch die Retribution, auf alle Steuerpflichtige herum;
   b. räumt die Hindernisse der Consumtion weg;
   c. verschaft dem Grundeigenthümer immer gleiche Losung; und
   d. dem Staate Gewisheit seiner Einkünfte.

B. Prüfung:

I. Algemeine, §. 128:

1. die zween ersten Vortheile sind unwidersprechlich;
2. die übrigen beruhen auf zwo falschen Hypothesen.

II. Besondre:

1. der ersten Hypothese, §. 129. Deren

a. Be=

a. Beweis.

b. Widerlegung.

2. Der zweyten Hypothese. Derselben

a. Beweis, §. 130.

b. Widerlegung. §. 131. 132.

III. Folgerung aus dieser Prüfung, §. 133.

C. Schlus aus der ganzen Untersuchung, §. 134.

Particularaccise, §. 148-159.

A. Einleitung.

I. Durch den obigen Beweis, daß die Einzige Grundsteuer nicht angehe, gewint die Particularaccise ein günstiges Vorurtheil: das sich vermuthlich durch deren nähere Darlegung rechtfertigen wird, §. 148.

II. Sie ist von der sogenanten mittelbaren Abgabe, wie die Oekonomisten diese verstehen, unterschieden: verdient folglich die Vorwürfe nicht, die diese Schriftsteller jener machen, §. 149. Denn sie ist

1. eine einzelne Art von Abgabe, welche auf die Lebensbedürfnisse allein fält. (Und daher auch, nach §. 145, von den einzelnen Regulativen unterschiedliche Benennungen bekomt.)

2. be-

2. bestimt, zu dem Staatsaufwande den, über die eingehobene Grundsteuer annoch abgehenden, Antheil einzuliefern.

III. Ihre Bestimmung, §. 149,

1. weist darauf,

a. wo sie eigentlich angelegt;

b. von wem sie entrichtet;

c. wie sie eingehoben; und

d. auf welche Gegenstände sie gegründet, werden solle.

2. Nimt folglich das offene Land von ihr aus. Und

3. schrenkt sie einzig auf die eigentlichen Städte ein.

IV. die Städte sind der allein schikliche Ort dazu, §. 150. In Ansehung

1. der Entrichtung. Denn die Einwohner derselben, nemlich die Güterbesizer, der Kapitalist, der Besoldete, der Handelsmann, die übrige arbeitende Klasse, werden durch die Verzehrungssteuer nicht beschwert.

2. Der Einhebung: denn

a. daselbst wird Nichts erzielt; sondern Alles eingeführt.

b. Bey solcher Einfuhr, ist die Einhebung auf eine einfache Art, mit mäßigen Kosten, nach festgesezten Tariffen, ohne Plagerey

rey und stöhrende Nachsuchung, mög=
lich.

V. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer, §. 151:

1. Ueberhaupt: Aufwandsmittel ohne Unterschied, wie sie eingehen.

2. Besonders:

a. Nicht blos Eßwaaren; sondern alles was zu dem menschlichen Unterhalte gehört. Nur

b. mit Ausnahme dessen, was, nach richtigen Handlungsgrundsäzen, der Leitung der Mauth zu überlassen ist.

VI. Sie wird nach einem Tarif behoben, §. 151. Welcher

1. vorschreibt, was von den eingehenden Feilschaften, wie hoch, und wie es zu beaccisen sey.

2. In der wirklichen Ausübung ein genaues Kentnis aller in die Verwaltung einschlagenden Umstände voraussezt, aus deren Vergleichung unter sich, das Verhältnis der Taxe entspringt. Diesemnach

B. Algemeine Regeln zur Verfertigung des Tarifs: Die Taxe ist nach einer dreyfachen Beziehung zu berechnen, §. 151. Nemlich nach dem Verhältnis

I. Der

I. der Verzehrungssteuer, überhaupt zu der Totalsumme der Abgaben, §. 152.

Die Summe, die durch die Particularaccise einkommen sol, wird größer oder kleiner zu bestimmen seyn, jenachdem

1. die Totalsumme der Abgaben größer oder kleiner ist;

2. Der Ertrag der Land- und der Stadtwirthschaft sich gegen einander verhält; die Zahl der Stadteinwohner größer oder kleiner, und sonsten noch von dieser oder jener Beschaffenheit ist rc.

II. Der Particularaccise zur Nationalhandlung, §. 153.

1. Die Beobachtung dieses Verhältnisses

a. ist nothwendig. Denn das Wachsthum der Handelschaft beruht auf dem Vorzug in der Concurrenz; dieser auf dem Vorzug in der Güte, Schönheit, Preis der Waare; dieser großentheils auf wohlfeilem Handlohne.

b. Ist nicht bey der Accise allein, sondern bey jeder andern Industrialsteuer nothwendig.

c. Befestigt, und vergrößert die Beytragsfähigkeit der Unterthanen.

2. Dieses Verhältnis erfordert, daß man

a. den Preis des Handlohns in dem Augen-

genblike untersuche, wann die Handlungsbilanz der Nation günstig ist.

b. Denjenigen Theil, der von diesem Handlohne auf die Verzehrung fält, erhebe. Und dann

c. die Auflage auf die Feilschaften oder Verzehrungsartikel, nach den Kräften dessen der sie tragen sol, ausmesse.

Not. Wie ist es zu machen

α. in einem Staate, wo die Handlungsbilanz der Nation beständig entgegen ist?

β. Bey einzelnen Städten, deren Gewerbe in Vergleichung mit andern Städten des Landes noch schwach ist?

γ. Mit einzelnen Manufacturen, die erst angehend sind, und durch Accise leiden?

3. Dieses Verhältnis beweist, daß

a. die Finanzverwaltung ohne inniges Kentnis der Handlung nicht möglich sey.

b. Die vortheilhafte Leitung der Handlung von der Finanz abhange.

III. Der accisbaren Gegenstände unter sich,

§. 154.

1. Algemeine Regel: Dieses Verhältnis mus

a. zwar überhaupt nach den Stuffen des Bedürfnisses eingerichtet werden, mithin die

Entrichtung immer nach dem Maas steigen, als die belegten Gegenstände sich dem bloßen Vergnügen und Ueberflus nähern.

b. Aber zugleich ist

α. sowohl die Gewisheit der einzubringenden Accisesumme; als auch

β. ihre Dauer, sicher zu stellen.

2. Folgerung aus dieser Regel: die ersten und unmittelbaren Bedürfnisse des menschlichen Unterhalts, sind

a. nicht ganz frey zu lassen, in der gutgemeynten Absicht,

α. die gemeine Classe zu erleichtern; und

β. dagegen die entbehrlicheren Bedürfnisse, die Gegenstände des Prachtes, desto mehr zu belegen. Dieses

א. ist nicht nöthig: denn die gemeine Classe erlangt die ihr zugedachte Erleichterung, durch die bekante Retribution.

ב. Wäre sogar schädlich, §. 155. Denn der Verbrauch der entbehrlicheren Gegenstände würde abnehmen; oder Schleichhandel einreissen: allezeit aber die Gewisheit der Accisesumme darunter leiden.

b. Aber

b. Aber auch nicht zu hoch zu belegen: sonst würde die Dauer leiden, §. 156.

α. Die Dauer beruht auf unverminderter Beytragsfähigkeit, d. i. auf der Erwerbung.

β. Die Erwerbung aber müßte abnehmen, wenn durch übertriebne Steigerung der unentbehrlichen Lebensmittel,

א. der Handlohn in allen Classen der Emsigkeit zu sehr erhöht würde; und dadurch

ב. unsre Handlung den Vor= oder Gleichschrit in der Concurrenz, auf den einheimischen sowohl als den fremden Märkten, verlöre.

3. Demnach sind, bey Bestimmung des Verhältnisses unter den Gegenständen der Verzehrung selbst, zween Grundsäze, als eine besondre Regel, zu beobachten. Nemlich diese:

a. „Die Bedürfnisse der ersten und zweyten Gattung können so weit belegt werden, als die dadurch veranlaßte Preisessteigerung, bey den Beschäftigungen keine Verminderung befürchten läst.

b. Die Bedürfnisse des Vergnügens nach allen Stuffen, sind nur so weit zu belegen, als die dadurch veranlaßte Preises-

 steigerung

steigerung nicht den Verbrauch derselben beschrenkt.”

4. Anwendung dieser zween Grundsäze, §. 157:

a. Sie erfordern, daß die Classen der zu beaccisenden Bedürfnisse nicht sehr unterschieden und vervielfältiget werden. Denn sonst würden die einen zu wenig, und die andern zu stark belegt.

b. Daher scheint es, daß

α. die Eintheilung der sämtlichen accisbaren Aufwandsgegenstände in vier Classen, zureiche; und

β. jede Classe einen gleichen Antheil an der Accisesumme zu übernehmen habe.

c. Hieraus fliest Folgendes:

α. Da die Zahl der Consumenten, oder, welches hie gleichviel ist, das Quantum der Bedürfnisse, in den folgenden Classen kleiner, als in den ersten, ist; jede Classe aber einen gleichen Theil von der Accisesumme übernehmen mus: So ist

β. nöthig, daß in dem Maas, als das Quantum der Bedürfnisse bey einer Classe kleiner ist, in demselben Maas die Auflage auf das Stük größer; hingegen in dem Maas, wie das Quantum bey einer Classe größer ist, in

in demselben Maas die Auflage auf das Stük kleiner, gesezt werde. Nach folgender Vorstellung ungefehr:

Classen der Bedürfnisse.		Quantum der Bedürfnisse.		Accise vom Stük.
I.	———	IV.	———	I.
II.	———	III.	———	II.
III.	———	II.	———	III.
IV.	———	I.	———	IV.

Oder auch nach dieser:

Classen der Bedürfnisse.		Quantum der Bedürfnisse.		Accise vom Stük.		Totalsumme der Accise.
I.	—	300 Centner.	—	1 fl. vom Cent.	—	300 fl.
II.	—	150	———	2	———	300 —
III.	—	100	———	3	———	300 —
IV.	—	75	———	4	———	300 —

5. Endlich nimt man, nach dem gewöhnlichen Gange der Circulation, ungefehr folgende Retribution an:

a. Die erste Classe der Consumenten erhält Retribution ihrer ganzen Abgabe; und zwar von der dritten, und vierten Classe.

b. Die zweyte erhält die Helfte, ebenfals von der dritten und vierten.

 c. Dem=

c. Demnach trägt die dritte Classe der Consumenten, ihre eigne Abgabe; und von gedachter Retribution leistet sie $\frac{3}{7}$.

d. Die vierte trägt ihre eigne Abgabe; und an der Retribution $\frac{4}{7}$.

nach folgender Erleuterung.

Classen der Bedürfnisse.	Quantum der Bedürfnisse.	Totalsumme der Accise.	Wirkung der Retribution.
I.	300 Centn.	300 fl.	0
II.	150	300	150 fl.
III.	100	300	492 — 51 kr.
IV.	75	300	557 — 9 —
		1200 fl.	1200 fl.

C. Anwendung dieser algemeinen Regeln, auf die wirkliche Verfertigung eines Tarifs, für ein vor sich habendes Land, §. 158.

I. Sie besteht in der Vertheilung der einzelnen Gegenstände in die vier Classen; und in dem Ausschlage der Abgabe in Numerärem.

II. Sie ist das Geschäft der Ausübung, welche die bestimten Umstände eines Staats vor Augen hat; und seine Handlungsstellung; seine Erzeugnisse; den laufenden Preis; die Lebensart, und den Vermögensstand

stand der beytragenden Classen, zu Rathe zieht.

III. Bey dem Entwurfe des Accisetarifs

1. kan der Werth der accisbaren Feilschaft zur Grundlage dienen.

a. Dieses wäre der kürzeste Weg. Allein,

b. bey der Schäzung bliebe zu vieles der Wilkühr der Einnehmer überlassen ꝛc. Daher

2. ist es zuträglicher, die Entrichtung nach der Gattung der Feilschaften, nach dem Stüke, Maas, Gewichte, auszudruken.

Summarische Wiederholung.

Der Particularaccise

A. Bestimmung: Sie sol nebst der Grundsteuer die sämtlichen Einkünfte der Staatskasse liefern. Demnach

I. wird sie auf den Ertrag der Stadtwirthschaft gelegt. Und zwar

II. nicht unmittelbar; sondern mittelbarer Weise, nemlich mittelst Belegung des Aufwandes der Stadteinwohner. Folglich sind

1. Ihre Gegenstände, unterschiedliche Gattungen von Bedürfnissen;

2. Der Ort ihrer Anlegung, eigentliche Stådte, §. 148 = 151.

B. Tarif. Desselben

I. Wesen: Er

1. besteht in einer Taxe, welche bestimt: Was, wie hoch, und wie es zu beaccisen sey.

2. Erfordert mithin

a. Ueberhaupt, Regeln; und

b. besonders bey der wirklichen Lokalanwendung, und Verfertigung, ein genaues Kentnis aller in die Verwaltung einschlagenden Landesumstånde, §. 151.

II. Regeln. Bey Berechnung der Taxe wird gesehen auf die Beziehung

1. Der Accise überhaupt zur Gesamtsumme der Abgaben, §. 152.

2. Der Accise zur Nationalhandlung. Dieses Verhåltnisses

a. Nothwendigkeit;

b. Ausfindigmachung, §. 153.

3. Der, nunmehr nach §. 153. ausfindig gemachten und zur Accise bestimten Gegenstånde, unter sich. Zur Bestimmung dieses Verhåltnisses

a. algemeine Regel: Der Accise

α. Gewisheit; und

β. Dauer, zugleich und mit derselben Sorgfalt sicher zu gründen, §. 154. Deswegen die Bedürfnisse

א. der Nothdurft

aa. nicht ganz abgabefrey zu lassen: sonst würde die Last für die wilkürlichen Bedürfnisse zu schwer, und die Gewisheit vermindert, §. 155; aber auch

bb. nicht alzu hoch zu belegen: sonst würde die Beschäftigung, und dadurch die Dauer, geschwächt, §. 156.

ב. Der Nothdurft und der Wilkühr, zugleich zu beaccisen. Und zwar so: daß bey jenen die Dauer, bey diesen die Gewisheit, nicht leide, §. 155. 156. Deswegen

b. besondre Regel: Die Bedürfnisse

α. der ersten und zweyten Gattung nur so weit zu belegen, als die dadurch veranlaßte Preisessteigerung den Absaz und die Beschäftigung nicht vermindert.

β. Der folgenden Classen und Stuffen nur so weit als keine Abnahme des Verbrauchs, noch Schleichhandel zu befürchten ist, §. 156.

c. Dieser Regel zu Folge, sind

α. alle zur Accise bestimten Aufwands-gegenstände, in vier Classen zu bringen. Und dann

β. die ganze Accisesumme zu gleichen Theilen unter diese vier Classen zu vertheilen, §. 157.

d. Da wird sich dann ergeben, daß

α. in dem Maas, als die Classen steigen, jeder Gegenstand in denselben höher belegt; und noch überdies,

β. mittelst der gewöhnlichen Retribution, die Abgabe der untern Classen großentheils auf die obern wird gebracht werden, §. 157.

III. Wirkliche Verfertigung.

1. Sie geschieht nach Anleitung obiger Regeln, und nach Maasgab der Lokalität.

2. Der Ausschlag in Gelde, geschieht

a. besser nach den Gattungen der accisbaren Artikel, nach dem Stüke, Maas, Gewichte; als

b. nach dem Werthe derselben, §. 158.

Die

Die hauptsächlichsten

Grundsäze, und Regeln

dieser Finanzwissenschaft.

Algemeine Grundsäze der Abgaben.

I. Die Leistungen der Unterthanen an den Staat, müssen für den gehörigen Aufwand des Staats hinreichend; und für den Unterthan mäßig seyn, §. 9. 10.

Not. Deswegen mus man, in Beurtheilung der Forderungen des Staats an die Unterthanen unparteyisch seyn: weder parteyisch auf die Seite des Staats hinhängen, denn seine Forderung hat keinen wilkürlichen, sondern einen bestimten Zwek, und daher ihre Regel; noch parteyisch auf die Seite der Unterthanen, denn die Staatskasse hat Viel zu bestreiten, und braucht mithin Leistungen von den Unterthanen.

II. Die Leistungen der Unterthanen an den Staat, müßen

1. gewis seyn; und
2. dauerhaft, §. 27.

III. Die Staatseinkünfte müßen
1. nicht zu gros seyn;
2. nicht auf wandelbare Quellen gegründet werden;
3. keinen Veruntreuungen ausgesezt seyn, §. 29.

IV. Die Staatsforderungen müßen Proportion halten:
1. überhaupt zum Mitteleinkommen der ganzen Nation;
2. besonders, bey der Untertheilung, eben so genau, sorgfältig und richtig zu dem Mitteleinkommen eines jeden Theils, ja auch Individuums der Nation, §. 29. 37.

V. Sorge für mögliche Defecte, §. 43.

VI. Schikliche Behebungszieler; pünktliche Einziehung; nie keine Rukstände, §. 48. 49. 81.

VII. Keine Auflage mus, weder unmittel- noch mittelbar,
1. die Bevölkerung; oder
2. die Beschäftigung einschrenken, §. 50. Deswegen

VIII.

VIII. Sorge, für

1. Proportion der Staatsforderungen zu den Kräften der Unterthanen;

2. schikliche Abgabegattungen;

3. klug = eingerichtete Behebungsweise, §. 50. Zu diesem Ende

IX. folgende Säze:

1. Die Summe des Staatseinkommens

a. nicht unmittelbar zu gros anzunehmen; und dann sorgfältigst

b. vor mittelbarer Vergrößerung zu verwahren.

2. Keine Ausnahme von der algemeinen Beytragspflicht zu gestatten.

3. Die Abgabe nach dem Reinen Mitteleinkommen anzusezen; und die Untertheilung nach der Gleichheitsregel zu machen, §. 51.

X. Derjenige Finanzverständige wird immer viel, eigentlich Alles, gethan haben, welcher, mit Verzicht auf die individuelle Gleichheit bey der unmittelbaren Untertheilung der Abgaben und bey den Wirkungen der Retribution, sich angelegen seyn läßt: Eine solche Gleichheit in den Classen festzusezen, daß die Abgabe für denjenigen, der in jeder Classe das wenigste Einkommen hat, nicht drükend ist, §. 87.

Algemeine Regeln der Abgaben.

I. Jedem Entrichtenden mus seine Entrichtungspflicht, durch den Abgabe- oder Steuerfus, bekant seyn, §. 68.

II. Die Behebung mus ohne Stöhrung des Innern der Familien geschehn, §. 68.

III. Die Behebung mus keinen Veruntreuungen, weder der Pflichtigen noch der Beheber, ausgesezt seyn: weder durch die Gattung der Abgabe, noch durch den Behebungsfus, §. 68.

IV. Die Behebung mus auf dem kürzesten Wege; und nur mit der zureichenden Anzahl von Beamten, geschehn, §. 68.

V. Retribution, ist ein Probierstein der Abgaben, §. 113. Deswegen

VI. dieser algemeine Grundsaz: Die Steuer ist unnachtheilig, so oft sie der erzielenden und arbeitenden Classe das Mittel übrig läst, die Vergütung davon hereinzubringen.

Dieser algemeine Saz löst sich in folgende fünf Regeln auf:

1. Der Gegenstand, der bey einer Abgabe zum Regulativ angenommen wird, mus einer zuverläßigen Bestimmung; — mithin eines sichern Verhältnisses, fähig

fähig seyn: wodurch alles Wilkürliche, alle Stöhrung in dem Nahrungsgeschäfte ausgeschlossen werde.

2. Der Theiler oder Quotient jeder Abgabe, mus in dem Regulative selbst offenbar enthalten seyn.

3. Die Einhebungstermine müßen in kleinen Antheilen; und auf die den Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit, festgesezt werden.

4. Die Größe der Abgabe mus bey einem belegten Gegenstande keine Verminderung verursachen.

5. Die Einhebung einer Steuer mus nicht zu weitläuftig, und dadurch zu kostbar seyn, §. 117.

Anhang

Anhang
etlicher Tabellen
zur
Policeywissenschaft.

Innere öffentliche Sicherheit. Oben Seite 11.

Kurze Uebersicht.

A. Gründung der innern öffentlichen Sicherheit, §. 42. Durch Erhaltung der verhältnismäßigen Grenzen

I. des Privatreichthums, §. 43: in Absicht auf dessen

1. Erwerbung, §. 45. 46.

2. Gebrauch; und möglichen Misbrauch gegen den Staat, §. 44. 47.

II. Eines jeden Standes, jeder Classe ꝛc. §. 48. Deswegen

1. Kentnis der Nation, oder des Bevölkerungsstandes. Dieser Kentnis

a. Ge-

a. Gegenstand: Volksmenge; Berufsart aller und jeden ꝛc.

b. Mittel, §. 49-57.

2. Kluge Einrichtung der Aufsicht über die Nation, §. 58.

3. Wachsamkeit auf alle Gattungen von Geselschaften, §. 59. 60.

III. Der Gerechtsame jedes Standes, und einzelner Häuser, §. 61. 62.

B. Behauptung der innern Sicherheit des Staats, §. 63, gegen

I. Empörung, §. 64.

II. Auflauf, §. 64; durch kluges Verhalten bey des Auflaufs

1. Vorzeichen, §. 65-71.

2. Wirklichem Ausbruche, §. 72.

Einleitung zu den folgenden Abschnitten, die innere Privatsicherheit betreffend. Seite 28.

Der Geseze, Verordnungen, und Anstalten

A. Nothwendigkeit, Zwek, und Wesen:

I. Sie

I. Sie sind

1. Ueberhaupt eine Ergenzung des nicht Alles vermögenden sittlichen Zustandes, und der unvolkommenen Denkungsart der Menschen.

2. Besonders also, ein Leitungs- und Lenkungsmittel

a. für den Verstand; und den Willen:

b. durch

α. Vorschriften: Geseze, und Verordnungen;

β. Strafen;

γ. Policeyaufsicht, und allerley Anstalten und Verfügungen, §. 146. 147.

II. Mithin müßen sie genaues Verhältnis haben

1. Ueberhaupt zur Gemüths- und Denkungsart des Menschen, und andern Umständen desselben.

2. Besonders zu derjenigen Lokalität, für die sie da sind.

B. Gegenstände in den folgenden Abschnitten: der Landeseinwohner

I. Personen;

II. Eh-

II. Ehre;

III. Güter;

IV. Gewissen, §. 148.

Sicherheit der Güter, Seite 44.

Kurze Uebersicht.

Sicherheit

A. der unbeweglichen Güter, §. 266.

B. der beweglichen: mittelst

I. Strafen gegen Diebe, §. 267. 268.

II. Erschwerung, das Gestolne zu nüzen, §. 269. 270.

III. Erschwerung der Einbrüche, §. 271.

IV. Anstalten: Diebe, Gestolnes, Verlornes zu krigen, §. 272. 273.

C. Alles Eigenthums überhaupt, §. 265. 274.

Dessen Beschüzung gegen

I. Betrügerey:

1. Bey Glüksscontracten, §. 275. 276.

2. Bey den andern Contracten; und sonstigen Eigenthumsveränderungen, §. 277-281.

3. Durch falsches Maas, Gewicht, und Geld, §. 281-285.

4. Bey andern Verträgen, Handel und Wandel, §. 285.

II. Den Misbrauch der Rechtspflege, §. 286.

III. Schadenzufügung durch Versehen, Unfleis ꝛc. §. 287.

IV. Unglüksfälle, §. 288:

1. Feuersgefahr. Anstalten

a. gegen Feuersbrünste, §. 289. Verfügung:

α. denselben vorzubeugen, §. 290. Durch Ordnung

א. in der Bauart, §. 291.

ב. unter den Menschen, §. 293. 294. 295.

ג. mit den feuerfangenden Sachen, §. 292.

ד. bey dem nöthigen Feuern, §. 294.

ה. in der Policeyaufsicht und Wachsamkeit, §. 296.

β. Ausgebrochenes Feuer alsogleich zu entdeken, §. 296.

γ. Schleunigst

א. Personen, und Sachen zu retten; und gut zu verwahren;

ב. das

γ. das Feuer zu löschen; auch Flugfeuer zu verhüten, §. 297 - 301.

δ. Menschen, und Geräthe zum Löschen, stets bereit und volzehlig zu halten.

b. Zu der Verunglükten

α. unmittelbaren Aufrichtung, Erleichterung ꝛc.

β. Herstellung in vorigen Stand, §. 301.

2. Ueberschwemmungen; Erdbeben; Heuschreken ꝛc. ꝛc. §. 302.

Handlungswissenschaft.

Einleitung, §. 1 = 30.

Der politischen Handlungswissenschaft

A. Vorläufige Betrachtung, §. 1: Derselben

I. in Europa

1. lange Vernachläßigung;
2. Wiedererwekung.

II. Grund.

1. Gemeinschaftlicher mit der ganzen Staatskunst: Die Glükseligkeit des Staats besteht in der Menge seiner Bürger.
2. Besondrer und eigner: Beschäftigung der möglichgrösten Menge von Menschen.

III. Zwek.

1. Ueberhaupt: Bevölkerung.
2. Mittelzwek:

a. lezter:

α. Nicht, Reichthum überhaupt; sondern

β. bey jedem Bürger nöthiges Vermögen.

b. Nä=

b. Näherer: des Reichthums, und der Beschäftigung

α. Vermehrung; und zugleich

β. Vertheilung unter der ganzen Nation.

c. Nächster: Handelschaft.

IV. Unterschied von der kaufmännischen Handlung:

1. Der Kaufmann sucht seinen Nuzen:

2. Die politische Handlung sucht

a. jenen dem algemeinen unterzuordnen, d. i.

b. den Nuzen des Staats mit dem Nuzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.

B. Gegenstand: Mittelst der Handelschaft, die Nationalbeschäftigung zu vermehren, und zu vertheilen.

Der Handelschaft

I. Geschäft, §. 2: Tausch,

1. überhaupt. Desselben Grund:

a. Bedürfnisse aller Arten, §. 3. Und zwar

b. wechselseitige Bedürfnisse, §. 4.

2. Besonders: Tausch

a. von Waaren gegen Waaren;

b. von Waaren gegen Geld, §. 5. 7.
Des Geldes
α. Nothwendigkeit, §. 5.
β. Eigenschaften, §. 6:
א. innere;
ב. eußere.

II. Gegenstand, §. 8: Erzeugnisse
1. der Erde; und
2. der Kunstarbeit.

III. Erweiterungsmittel, §. 9: Vermehrung
1. der Bedürfnisse, durch den Pracht, §. 10. Desselben
a. Wirkung:
α. Vermehrung
א. des Aufwands; und dadurch
ב. der Nahrungswege.
β. Daher: die Verschwendung einer Familie, und ihr Ruin
א. ist zwar Privat- aber nicht öffentlicher Verlust: Denn
ב. sie gibt oft zehen Familien Arbeit und Nahrung.
b. Grenzen.
α. Staatswirthschaftliche, §. 11:

Der Prachtaufwand mus die National-
beschäftigung

א. erweitern, befestigen, in Ordnung
erhalten.

ב. Nicht aber selbige

aa. weder einschrenken durch schädliche
Einfuhr: z. B. solche, die

αα. gegen Geld; und nicht

ββ. gegen Landeswaare, geschieht.

bb. Noch von ihrer natürlichen Erzie-
lungsordnung wegreizen.

β. Natürliche, §. 12: Die mögliche Na-
tionalconsumtion. D. i. der Consumenten

א. Vermögen; und

ב. Zahl.

2. Der Verzehrenden, §. 12. Mittelst der eus-
sern Handlung. Derselben

a. Grund, §. 13. Auf Seiten

α. der Nation: Ueberschus der Landeser-
zielung über die Landesverzehrung.

β. Der Fremden:

א. Ueberhaupt:

aa. Bedürfnis;

bb. Reiz.

ב. Besonders, in Absicht auf den Vorzug
vor Mitwerbern: Wohlfeilheit.

ג. Daher Grundsäze, die eußre Handlung zu leiten, §. 14:

aa. Die Dauer des Ausfuhrhandels beruht auf wahrem Bedürfnis der fremden Nation.

bb. Den Geschmak der Auswärtigen

αα. zu befriedigen; oder

ββ. durch die Vorzüglichkeit der Waare umzubilden.

cc. Bey gleichen Eigenschaften der Waare, besserer oder doch gleicher Preis mit den Mitwerbern.

b. Hauptäste, §. 15:

α. Ausfuhr;

β. Einfuhr;

γ. Wiederausfuhr, §. 16. Diese vergrößert

א. die Nationalbeschäftigung;

ב. Die Schiffahrt, und übrige Fracht ꝛc.

ג. Den Nationalhauptstamm um den Ueberschus des Verkaufpreises über den Einkaufspreis.

c. Vergrößerung durch Colonien, §. 17.

d. Fertigungsmittel: Fracht, §. 18.

Derselben Beziehung auf

α. die Frachtleute:

א. Nationalfracht: Activhandel;

א. fremde

ב. fremde Fracht: Passivhandel.

β. Den Frachtweg, §. 19:

א. Landfracht;

ב. Wasserfracht, auf

aa. Flüßen;

bb. dem Meere.

γ. Die Gefahr: Assecuranz, §. 20.

IV. Wesentliches Mittel: Geld, §. 21.

Desselben Unentbehrlichkeit für

1. den Staat. Es dient als Triebwerk der Nationalemsigkeit, durch den

a. Umlauf, §. 22;

b. Kredit, §. 23.

2. Die Handelschaft, §. 24.

Des Geldes Anwendung zu Handlungsunternehmungen,

a. erfordert

α. verhältnismäßige Summen:

β. Entschlossenheit, gemeinsamen Rath ꝛc.

b. wird erleichtert durch Handlungsgesellschaften.

V. Bester Weg, die wechselsweisen Schulden der eußern Handlung zu zahlen: Wechselgeschäft., §. 25.

VI. Oeffentlicher Schuz, und Beförderung durch Handlungstractaten, §. 26.

VII. Probe: Handelsbilanz, §. 27.

C. Verwaltung, §. 28.

D. Plan, §. 29:

I. Landwirthschaft, §. 30 = 103.

II. Manufacturen, §. 103 = 192.

III. Eußere Handlung, §. 192 = 213.

1. Pflanzörter, 213 = 217.

2. Fracht, 217 = 221:

a. Fracht zu Lande, §. 221 = 230.

b. Wasserfracht, §. 230 = 243.

c. Assecuranzen, §. 243 = 257.

3. Geld, §. 257 = 280.

a. Umlauf des Geldes, §. 208 = 301.

b. Kredit, 301 = 310.

4. Handlungsgesellschaften, §. 310 = 319.

5. Wechsel, §. 319 = 326.

6. Handlungstractaten §. 326 = 329.

7. Bilanz des Handels, §. 329 = 334.

IV. Handlungscollegium, §. 334 = 337.

I.

Von der Landwirthschaft, §. 30 = 103.

Einleitung, §. 30. 31.

A. Unterschied der Landwirthschaft vom Akerbau, §. 30.

I. Der Akerbau begreift

1. Die Bearbeitung der Felder: und

2. die dazu gehörige Viehzucht.

II. Die Landwirthschaft ist von größerem Umfange.

Ihr Zwek ist

1. Ueberhaupt:

a. die menschlichen Bedürfnisse,

α. Lebensmittel; und

β. rohe Materialien,

b. zu gewinnen

α. theils unmittelbar aus der Erde;

β. theils auf jede andre Art.

2. Besonders: die Erzeugnisse des

a. Pflanzen =

b. Thier = und

d. Steinreichs.

B. Ge=

B. Gegenwärtiger Abhandlung

I. Gegenstand:

1. Akerbau;

2. die dazu erforderliche Viehzucht.

II. Zwek, §. 31:

1. Ueberhaupt: Nüzung des Erdreichs.

2. Besonders:

a. Alles Erdreichs.

α. Des Privatlandes. Hindernisse der Gesamtnüzung: der Landleute

א. Mangel;

ב. Nachläßigkeit;

ג. Unvermögen;

ד. Verzweiflung;

ה. schlechter Anwerth.

β. Des öffentlichen oder annoch dem Staat gehörigen Erdreichs. Und zwar des

א. Gebauten;

ב. Ungebauten: des Anbaus

aa. fähigen,

αα. sogleich; oder

ββ. erst nach vorhergehender Anstalt;

bb. unfähigen.

b. Auf

b. Auf die beste Art, in Beziehung auf den Anbau.

Dazu ist nöthig, auf Seiten

α. des Akermannes:

א. Kentnis des Feldbaus; und der Verbesserung desselben;

ב. Ungestörtheit, seine Kentnisse anwenden zu können.

β. Der Policey: Haushaltung mit dem, zu einem andern Gebrauche als der Kultur, bestimten Erdreiche.

c. Gemäs dem Verhältnis der übrigen,

α. damit verbundenen, oder

β. davon abhängenden Beschäftigungen.

Abhandlung.

Nüzung alles Erdreichs, §. 32-77.

Und zwar

A. Des Privatlandes, §. 32.

Hindernisse einer solchen Nüzung:

I. Mangel der Landleute, §. 33. Desselben

1. Maasstab.

a. Algemeiner:

α. un-

α. ungebautes; und

β. schlechtgebautes, Erdreich.

b. Besonderer: das Verhältnis zu

α. den übrigen Nationalbeschäftigungen;

β. dem Bau eines Guts.

2. Ursachen:

a. Prachtkünste, §. 34.

Einschrenkung dieser Classe Erzieler,

α. Ueberhaupt durch

א. Policeyanstalten;

ב. Belebung und Achtung des Akermannes.

β. Besonders durch Erhöhung der Abgaben solcher Künste.

b. Uebermaas der Studirenden ꝛc.

c. Ueberflus des Dienstgesindes. Dessen

α. schädlicher Einflus auf

א. den Feldbau;

ב. übrige Nationalbeschäftigung;

ג. den Ehestand und die Bevölkerung;

ד. Der Gesindehalter Familie ꝛc.

β. Einschrenkungsmittel.

א. Untaugliche, §. 35: Gesindetaxen.

Sie sind für die, welche Einschrenkung

aa. nicht brauchen, drükend;

bb. brauchen, unwirksam, oder gar das Gegentheil wirkend.

ℶ. Taugliche: z. B. gesezliche Bestimmung der Zahl.

d. Die Armeen, §. 36. Der Rekrutirung

α. Schädlichkeit für den Akerbau.

β. Unschädlichmachung, durch

א. des Landvolks

aa. Befreyung vom Kriegsdienste, gleich den Handwerkern;

bb. Ersezung durch Anwerbung müßiger ꝛc. Leute;

ℶ. Kapitulirung, §. 37. Wozu nothwendig gehört Erhaltung der Soldaten in

aa. Arbeit;

bb. Sparsamkeit ꝛc.

ℷ. Urlaub.

II. Nachläßigkeit der Eigenthümer, §. 38. Gegenmittel:

1. Landwirthschaftsaufsicht;

2. Abgaben, §. 39. Deren

a. Absicht: zu befördern

α. Beurbarung ödes Landes;

β. Ver-

β. Verbesserung der Cultur.

b. Maasstab: Mittelertrag.

3. Ein Gesez: So lange aus Trägheit ödegelassenes Land, ist dem Staate verfallen, §. 40.

III. Unvermögen der Landwirthe, §. 41. Betrachtet

1. Ueberhaupt. Es entspringt aus

a. Unglüksfällen:

α. Feuersbrünsten, §. 42.

Gegenmittel:

א. Die algemeinen Feuerstalten;

ב. Ordnung in Anlegung der Dörfer;

ג. Assecuranzkreise. In deren Ermangelung,

ד. Unterstüzung der Verunglükten, §. 43:

aa. Von

αα. den Grundherren;

ββ. dem Staate.

bb. Durch

αα. nicht blos negative oder erlassende; sondern auch

ββ. positive, oder gebende Hülfe.

β. Kriegen, §. 43.

γ. Viehumfalle, §. 44. Deswegen

א. Beförderung der Vieharzneykunde;

ב. Unterstüzung der Verunglükten.

δ. Miswachs, Wetterschaden ꝛc. §. 45.

א. Der Privathülfe

aa. Kostbarkeit, bey Vorstrekung des Getreides oder Geldes;

bb. Unzulänglichkeit, durch Assecurationskreise.

ב. Der öffentlichen Hülfe Nothwendigkeit.

b. Armuth des gegenwärtigen Besizers, §. 46. Der

α. beständigen Armuth Erleichterungsmittel:

א. Eines ödeliegenden Guts Verpachtung, oder Verkaufung; und zugleich

ב. vieler Vermöglichen Verpflichtung, das Wohnen in Städten mit dem auf dem Lande zu verwechseln.

β. Vorübergehenden Armuth Ursachen, §. 47:

א. strenge Eintreibung ausstehender Abgaben;

ב. unbedingte, gesezliche Einschrenkung der Darlehen an den Landmann, §. 48.

2. In Beziehung auf den Grundantheil, den der Landmann besizt, §. 41.

IV. Verzweiflung des Landmannes, §. 49.

Ihre Quelle.

1. Innere: die Erfahrung des Akermannes, daß seine Mühe beynah verloren sey; und er die Früchte davon nicht für sich erndten werde.

2. Eußere:

a. Die Unsicherheit des Eigenthums, §. 50. Gegenmittel:

α. Lebenslänglicher Besiz des Guts für den Bauer;

β. der Abstiftungen Unschädlichmachung, §. 51. Durch

א. Abschaffung der eigenmächtigen;

ב. Einschrenkung der beybehaltenen.

b. Die Größe der Abgaben, §. 52. Sie

α. benimt zum Fleis Muth, und Vermögen;

β. reizt zum Verthun, und Müßiggang.

c. Die Jagd, §. 53.

Ihre Folgen und Gefehrten:

α. stete Bedrükungen von der Jägerey;

β. Collision wegen der Nahrung,

א. zwi=

א. zwischen dem Akermanne, und der nüzlichen Viehzucht, und

ב. dem Gewilde;

γ. das Beytreiben ꝛc. und andre Zeitversäumnisse;

δ. häufige Zertretung der Felder, und Früchte;

ε. die ruheraubende Bewachung des Feldes;

ζ. Verkürzung

א. der Privat- und

ב. National-Arbeit und Producten.

d. Die Menge der arbeitlosen Tage, §. 54.

V. Mangel des Anwerths, §. 55.

Des Anwerths

1. Nothwendigkeit: Auf guten Absaz arbeitet jedermann.

2. Maasstab; in Beziehung auf

a. den Akermann: ein Preis, der demselben den dreyfachen Beweggrund seines Fleißes gewähre, nemlich

α. den Unterhalt; und Feldbestellung;

β. die Entrichtungen;

γ. Ersparnis

א. auf einen Nothfal;

ב. zur Verbesserung seiner Umstände;

ג. für seine Familie.

b. Die übrigen Handlungsgeschäfte. Regel: der Preis der Grunderzeugnisse, nemlich der Lebensmittel und des Kunstzeugs, mus den Preis der Hand nicht schädlich erhöhen.

3. Mittelpreis. Desselben

a. Nothwendigkeit, §. 55:

α. bey alzuhohem Preise kan der Handarbeiter; bey alzuniedrigem der Landmann, nicht bestehn;

β. bey Mittelpreis, beyde.

b. Beschaffenheit. In Absicht auf das

α. Wesentliche, §. 56. Da ist er

א. Derselbe

aa. allezeit; und

bb. aller Orten:

ב. nemlich derjenige Preis, der mit dem Zustande der Handlung in solchem Verhältnis steht, daß dadurch der Akerbau von dem Gewin der Handelschaft sein Antheil bekömt.

Diese Antheilnehmung ist

aa. billig: diese und jene sind Glieder der Nation.

bb. Nothwendig: der Akermann

αα. mus aus seinen Feilschaften

ℵℵ. die Frucht seines Fleißes ziehen; und zugleich

ℶℶ. so viel, daß er im Genus der vermehrten Nationalbedürfnisse mit der übrigen Nation fortschreiten kan.

ββ. Sonst ist die Classe des Landmannes

ℵℵ. weniger glüklich; und

ℶℶ. wird verlassen.

β. Numerische, §. 57. Das Numerische des Mittelpreises ist

ℵ. die Mittelzahl aus den wechselnden Marktpreisen unterschiedlicher gemeinen Jahre.

ℶ. Nach Verschiedenheit der Umstände veränderlich.

c. Entstehungsursache:

α. Nicht Taxe; sondern

β. freyer Markt. Folglich

ℵ. Gleichgewicht zwischen Verkäufern und Käufern.

ℶ. Daher, §. 58: Sorge des Staats, daß

aa. nicht ein zu starker Zusammenflus der Verkaufenden geschehe: und dann

bb. den Akerfeilschaften eine verhältnismäßige Menge von Abnehmern versichert werde.

4. Beförderungsmittel. Auf Seiten

a. der Verkäufer, §. 59: Zusammenflus. Und zwar

α. freywilliger. Dieser wirkt den Mittelpreis.

β. Nicht erzwungener. Er wirkt niedern Preis. Eine der wirksamsten Nöthigungsursachen ist:

א. alzuhohe Abgabe; und

ב. unschiklicher Entrichtungstermin.

b. Der Abnehmer. Und zwar

α. der Nationalkonsumenten, §. 60.

Der Nationalkonsumenten zu den Felderzeugnissen

א. Verhältnis

aa. ist nothwendig;

bb. erfordert

αα. überhaupt, starke Bevölkerung;

ββ. besonders, eine zum Feldbau verhältnismäßige Vertheilung der Bevölkerung: damit die Lokalabnahme der Lokalerzielung gleich sey.

ב. Un-

ב. Unverhältnis wirkt zwey Uebel:

aa. Unwerth, in den von Verzehrern entblößten;

bb. übermäßigen Preis, in den mit Verzehrern überladenen, Gegenden.

ג. Daher, §. 61.

aa. Was dieses Unverhältnis befördert, das hilft mit zum Ruin des Feldbaus.

bb. Demnach:

αα. Vorzug vieler und gutvertheilten Mittelstädte, vor großen Hauptstädten;

ββ. Verweisung der in den Hauptstädten unnöthigen Verzehrer, in die Mittel- oder Landstädte, und auf ihre Güter;

γγ. Verlegung der Manufacturen, Armenhäuser, Universitäten, vieler Klöster ꝛc. auf das Land, §. 61;

δδ. Nothwendigkeit freyer Gemeinschaft zwischen den Kreisen oder Oberämtern eines Lands, Provinzen eines Reichs, §. 62;

εε. Schädlichkeit der Hemmung solcher Gemeinschaft.

ζζ. Der Zwischenmäuthe

אא. vermuthlicher Ursprung, §. 62. Not.

בב. Finanzgebrauch: als Finanzoperation sind sie eine Auflage auf die Verzehrer.

ℶℶ. Policeygebrauch: da sind sie,

aaa. wenn ein Kreis des andern nicht braucht, unnöthig;

bbb. bey wechselsweisem Bedürfnis, drükend; nöthigen, das Bedürfnis bey Fremden zu holen; reizen zum Schleichhandel.

β. Der Fremden, §. 63.

Nothwendigkeit auswärtiger Abnehmer:

ℵ. Die Nationalverzehrung veranlast nicht

aa. weder den Anbau aller Gründe; noch

bb. den besten Anbau.

ℶ. Deswegen: klug-geleitete freye Kornausfuhr! Folglich, §. 64:

aa. deren innere Hindernisse wegzuthun;

bb. das Aufschütten frey zu lassen:

cc. den Haß gegen die Fruchthändler auszurotten;

dd. die Zwischenmäuthe abzuschaffen;

ee. den Handel zu erleichtern, durch

αα. Canäle, und Vereinigung der Flüße;

ββ. Ausfuhrprämien.

B. Des

B. Des dem Staate gehörigen Erdreichs, §. 32. 65.

Dasselbe ist

I. theils angebaut, §. 66.

Dieses sind Domanialgründe. Deren

1. Nüzung geschieht nach denselben Grundsäzen, wie die der Privatgründe.

2. Zerstükung in Privatgüter, wirkt

a. Vergrößerung

α. der Bevölkerung; und

β. der Staatseinkünfte.

b. Nachahmung bey den großen Privatgrundeigenthümern.

II. Theils unangebaut. Und zwar

1. des Anbaus fähig, §. 67.

Seines Wüstliegens

a. Ursachen: Mangel der Bewohner, der Kultur ꝛc.

b. Abhülfsmittel: bey

α. kleinen Stüken: wohlfeiler Verkauf, leicht belegte Schenkung, u. dgl.

β. Großen Stüken: Anlegung neuer Ortschaften.

א. Entweder auf einmal. Welches nicht rathsam ist, wegen

aa. innerer, der Sache selbst eignen, Hindernisse;

bb. des möglichen Mislingens so kostbarer Versuche;

cc. der Regel: Jeden Versuch, im Kleinen anzufangen;

dd. der Schwierigkeit, auf einmal und im Anfange gleich Unternehmer genug, die es wagen wollen, zu finden.

ב. Oder stük- und schritweis, §. 68. Methode:

aa. Vorbereitung: der Probe- und Anfangs-Gegend

αα. Beschaffenheit: In der Nähe die nothwendigen Bedürfnisse: ein Flus, Bach, wegen der Mühlen, Wassergebäude; Bronnen, Trenken; Waldung; Thonerde ꝛc.

ββ. Bevölkerung:

אא. Aufbauung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude; nebst zugetheiltem Lande, Horn- und Wolle-Vieh. Sodenn

בב. Hinsendung weniger fleißigen und kundigen Familien.

גג. Prämien, zu Anpflanzung der Bäume; und zu andern langsameren und weitaussehenderen Unternehmungen.

דד. Ein tüchtiger, beliebter Mann zum Aufseher.

הה. Genugsame Prüfung der Jahrszeiten, Witterung, Fehljahre, des Absazes ꝛc. einer solchen Gegend.

bb. Fortsezung: Versendung einer beträchtlichern Menge Menschen, §. 69.

Solcher Kolonen

αα. Beschaffenheit: rechtschafne Leute; kein Gesindel.

ββ. Beförderung, und Unterstüzung:

אא. Nicht mit Gelde; sondern

בב. mit Naturalien: Vieh; Saat- und Brodtgetreide; Akergeräthe; bestimter Abgabefreyheit.

גג. Hülfe, Rath von den bereits angebauten Probkolonen.

cc. Volendung: den sich verheurathenden Kindern der erstarkten Kolonen wird auch Land frey zugemessen.

Die übrige Aussteuer vermögen nunmehr ihre Eltern ihnen zu geben.

2. Des Anbaus noch nicht fähig, §. 70.
Unfähig

a. schlechterdings: Felsengebirg, Sand, Steingründe ꝛc. Art, sie zu benuzen.

b. Be-

b. Bedingsweise. Mithin, durch Zubereitung, baurecht zu werden fähig. Dergleichen sind:

α. Wälder, §. 71. Regel bey deren

א. Verminderung:

aa. Das Maas des Bedürfnisses jeder Gegend; und

bb. der Vorrath oder Mangel an andern Mitteln, sowohl Holz als Wald zu ersezen, 72.

ב. Ausrottung, und Anbau:

aa. Nicht ohne Oekonomieaufsicht; und

bb. in den entfernteren, und von der Land- und Wasserfracht abgelegenen, Gebirgen.

β. Seen, Sümpfe, Moorfeld ꝛc. §. 73.

Der Austroknung

א. Unternehmung:

aa. Nicht von Privatleuten; sondern

bb. vom Staate.

ב. Art und Weise: z. B.

aa. Gräben, mit Weyden ꝛc. besezt, nach einem Hauptkanal, und durch diesen in einen Flus ꝛc.

bb. Durchstechung des Thongrundes, §. 74.

γ. Flusbrüche, §. 74. Gegenanstalten:

א. Ueber-

ℵ. Ueberhaupt:

aa. Nicht sowohl, sie abzuführen; als

bb. vielmehr, durch Dämme das Austreten zu hindern.

ℶ. Besonders: der Dämme Anlegung, und Bewahrung ist ein Gegenstand

aa. nicht der Verpachtung. Denn

αα. was durch Vernachläßigung, schlechte Verfertigung ꝛc. Einflus in das Oeffentliche und Algemeine hat, taugt nicht zur Verpachtung.

ββ. So ein Geschäft übersteigt die Grenzen der Privatthätigkeit.

γγ. Der etwanige Ersaz der Unternehmer oder der Assecuranzgeselschaft ersezt nur den gegenwärtigen und Privatschaden. Der algemeine ist unersezbar.

bb, Nicht der Dorfschaften, §. 75.

Denn ein solches Werk

αα. erfordert Zusammenhang im Arbeiten;

ββ. verursacht, durch Zutheilung

ℵℵ. an die nahen Ortschaften allein, Ungleichheit in den Lasten;

ℶℶ. an die fernen zugleich, alle Uebel der Frohnen.

cc. Des

cc. Des Staats, §. 76.

αα. Die Kosten werden, mit Recht durch eine Untertheilung auf alle Bürger, gesammelt.

ββ. Das gewonnene Erdreich wird mit

אא. In- oder

בב. Ausländern angepflanzt.

Nüzung des Erdreichs auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau. §. 31. 77 - 100.

Diese Benuzung erheischt

A. Akerbaukentnisse bey dem Akermanne, §. 78.

Derselben

I. Theorie. Deren

1. Gründung bey der Jugend, durch

a. Unterricht, in

α. eignen Akerbauschulen; wenigstens

β. in den gewöhnlichen Schulen, §. 79.

b. Andre Mittel: Einrichtung der Schulbücher; der Kinderspiele, und ihrer Spielgeräthe 2c.

2. Ausbreitung unter den Erwachsenen, §. 80, durch

a. nicht

a. nicht sowohl große Bücher; sondern
b. Wirthschaftskalender.

II. Ausführung durch algemeine Verbesserung der Feldwirthschaft, §. 81. Sie erfordert

1. überhaupt, genaue Verbindung richtiger Theorie mit kluger Praxi.

2. Besonders Agrikulturgesellschaften. Derselben

a. nothwendiger Zusammenhang mit der Oekonomieaufsicht;

b. Regeln. Z. B. das Nüzliche nie dem Schimmernden aufzuopfern.

c. Einrichtung, §. 82. Z. B.

α. der Mitglieder Gattungen, Zahl, Vorstand;

β. der Arbeiten

א. Vertheilung unter die Glieder;

ב. Resultate, und deren Bekantmachung;

γ. der Kentnisse Andrer Nuzbar- und Algemeinmachung durch Preise.

d. Algemeine Nuzbarmachung für den Landmann, §. 83.

α. Nicht durch untaugliche; sondern
β. gewis auf ihn wirksame, Mittel.

B. Freyheit von Hindernissen, seine Kentnisse anzuwenden, §. 84.

Der-

Dergleichen Hindernisse sind:

I. Ungemäße Größe der Grundstüke, §. 85.

1. Alzugroße Hufenstüke

a. übersteigen des Besizers

α. Baukräfte;

β. Aufsicht; Einrichtung der Wirthschaft; beste Benuzung der Producten ꝛc.

γ. Die Benuzung der bey jedem Hauptgeschäfte erforderlichen günstigen Zeit;

b. tragen daher für viele Mühe und Kosten wenig.

2. Folgerung daraus zweyer wichtigen Betrachtungen, §. 86.

a. Kleine Bauerngüter befördern den Akerbau ungemein.

b. Die unbegrenzten Ländereyen werden dem Akerbau im Zusammenhange immer schädlich.

3. Anwendung

a. der ersten Folgerung auf den Bauer. Dem ist ein kleineres Gut vortheilhaft.

α. Mit weit geringern Kosten, erzielt er größere und bessere Erndte;

β. Er hat verhältnismäßig weniger Abgaben, und Frohndienste zu leisten;

γ. Ge=

γ. gewint für sich und seine Familie Zeit zu nüzlichen Nebenarbeiten;

δ. die Zahl der sich anbauenden Familien wächst.

b. Der zweyten Betrachtung auf die größeren Grundeigenthümer, §. 87.

α. Der Zusammenhang des Feldbaus leidet durch die großen Grundgüter.

Gewöhnliche Wege der Grundeigenthümer,

א. dieselben zu vermehren: Rükfal, Ankauf 2c.

ב. Den daraus entspringenden Uebeln vorzubeugen:

aa. Verpachtung, §. 88:

αα. bald ganzer Landgüter: da bleibt das Uebel;

ββ. bald kleinerer Pachtstüke: Wird nur nüzlich durch

אא. Erbpacht; oder

בב. auf lange Zeit; oder

גג. Vorzug des alten Pachters bey der Pachtserneuerung;

דד. eine der Wirthschaft gemäße Bestimmung der Pachtzinse.

bb. Frohndienste zu Bestellung der Felder, §. 89.

αα. Unbestimte, sind hartdrükend

אא. an und für sich;

בב. doppelt, durch die dazu kommende Provinzialfrohnen.

ββ. Bestimte, §. 90, schaden

אא. dem Herrengrunde: er wird schlecht bestelt;

בב. dem Unterthanengrunde: dieser wird selten zu rechter Zeit bestelt, weil die Frohn in die bessere Witterung fält.

γγ. Vereinigung des beyderseitigen Vortheils, §. 91: durch

אא. Verwandlung der Frohndienste in eine Abgabe: Jedoch

בב. Unter sorgfältiger, und genauer Bestimmung.

β. Verwandlung der alzugroßen Herrengründe, in Bauerngüter, §. 92.

Nuzen davon für

א. den Grundherrn;

ב. den Bauer;

ג. die ganze Nation, und den Staat.

II. Nachtheiliger Zusammenhang der Grundstüke, §. 84. 93.

1. Unter sich, §. 93. Vorzug

a. der

a. der einzelnen Bauernhöfe vor den Dörfern; und

b. sehr kleiner Dörfer, vor großen.

2. Mit den Grundstüken der Gemeinde, §. 94. Beurtheilung der gemeinschaftlichen Weiden.

III. Untaugliche Abgaben, §. 84. 95:

1. Unangemessene Steuerverfassung überhaupt.

2. Besonders, gewisse unveränderliche Naturalentrichtungen. Derselben

a. Wesen;

b. Einflus auf den Feldbau: sie binden den Landmann an einen festgesezten Bau seiner Stüke.

c. Verwandlung in andre Abgaben, §. 95. 96. Deren

α. Regeln, und Einrichtung;

β. Nüzlichkeit für

א. den Herrn;

ב. den Pflichtigen;

ג. die gesamte Feldwirthschaft.

C. Haushaltung mit dem Erdreiche, das zu einem andern Gebrauche als der Kultur bestimt ist, §. 77. 97.

Dergleichen sind:

 I. Wie-

I. Wiesengrund.

1. Er trägt, ungepflegt, wenig; gebaut, die Helfte mehr.

2. Durch Bau, kan folglich die Helfte des Wiesenlandes erspart werden ꝛc. ꝛc.

II. Gemeinweiden, §. 98. Derselben

1. Betrag: sie sind verlornes Erdreich.

2. Entbehrlichkeit und Ersezung, durch künstliche Wiesen ꝛc.

3. Vertheilung, kan

a. theils unvolständige Bauerngüter ergenzen;

b. theils neue Bauernfamilien gründen.

III. Erdreich, der Verschönerung, Lust ꝛc. gewidmet, §. 99.

Recht des Staats, den Bürgern

1. den Müßiggang und die Verödung ihrer Person; und folglich auch

2. den Mis- und Unbrauch ihres Erdreichs, zu verbiethen.

Be-

Benuzung des Erdreichs, wie es das Verhältnis der übrigen damit verbundenen, oder davon abhängenden Nationalbeschäftigungen erfordert, §. 31. 100-103.

Verhältnis des Feldbaus, und der Felderzeugnisse

A. Zu den Handwerken, und Manufacturen, §. 100.

I. Manufacturen, und Handwerke, welche

1. bereits gegründet; und
2. noch zu gründen sind.

II. Beyspiele von Kunstbedürfnissen, und Verhältnis des Akerbaus zu denselben:

1. Viehzucht, wegen Wolle, Leder;
2. Hanfbau, Flachsbau, Seidenbau;
3. Holzzucht, zu mancherley Verarbeitungen rc.

III. Etliche Regeln:

1. Nicht alle Theile zugleich zu betreiben, oder gar zu erzwingen.

a. Das Nöthigere vor dem minder Nöthigen.

b. Was viele Hände beschäftiget, vor dem was wenig Hände erfordert.

2. Jede Gegend taugt, durch ihre natürliche oder politische Lage, zu gewissen Erzielungen vorzüglich. Ein Fingerzeig für die Oekonomieleitung!

3. Manufactur- und Commerzialtabellen zeigen, welcher Stof zureichend, überflüßig, abgängig sey.

4. Das gewünschte Erzeugnis zu befördern, durch

a. Belohnungen; und

b. Befreyungen.

5. Das Ueberflüßige wird

a. durch ebengedachte Beförderung des gewünschten und emporkommenden Erzeugnisses, von selbst abnehmen; und

b. selten Beschwerung mit Abgabe erwarten, oder bedürfen.

B. Unter sich selbst; und zu den Manufacturen, §. 101.

I. Unmöglichkeit, hie dieses Verhältnis zu bestimmen.

II. Mittel für den Staat, seine Landwirthschaft umständlich zu übersehen: Eine Oekonomietabelle. Derselben

1. Rubriken: Einer Provinz Oberfläche, nach

a. ihrem

a. ihrem genauen Inhalt;

b. ihrer Eintheilung, in

α. ungebautes Erdreich:

א. Gebäude, Landstrassen, Weiher, Flüße, Moräste, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden.

ב. Ganz ungenüzten Boden.

In wie fern er könne genüzt werden; oder nicht.

β. Gebautes.

א. Wie viel zu jedem Städtchen, Fleken, Dorfe, Meyerhofe gehöre.

Was davon

aa. herrschaftliche Gründe: gehörig

αα. weltlichen; oder

ββ. geistlichen Besizern.

bb. Unterthanengrund:

αα. überhaupt;

ββ. das Verhältnis der Unterthanenantheile.

ב. Aller dieser Gründe

aa. Schollengüte: gute, mitlere, schlechte; troken, sandicht ꝛc.

bb. Verwendung,

αα. überhaupt: zu Obstgärten, Holz, Graslande, Wieswachs, Kornlande,

lande, Flachsbau, Seidenbau, Schaafweiden ꝛc.

ββ. Besonders: Wozu es immer insbesonder genüzt; und wie viel von jedem, darauf erzielt werde.

cc. Viehzucht. Derselben

αα. unterschiedliche Gattungen,

ββ. in jeder Gegend.

2. Nüzlichkeit.

3. Zustandebringung:

a. Durch wen?

b. Nach welcher Methode?

Des Akerbaus hoher natürlicher Werth, §. 102.

Des Bauernstandes

A. Würde, und Verdienste.

B. Recht zu

I. Ehre; und

II. Genus.

C. Eigenthümliches Vermögen, sich,

I. Ohne Verwendung und Kosten des Staats;

II. bey, so wohl verdienter, Freyheit, Schuz, Erleichterung von Lasten:

III. selbst Glük und Zufriedenheit zu verschaffen.

Wiederholung.

Des Akerbaus

A. Eigentlicher Begrif, §. 30.

B. Zwek, §. 31: Nüzung des Erdreichs. Und zwar

I. Alles Erdreichs:

1. Des Privatlandes, §. 32.
Hindernisse einer solchen Benuzung:

a. Mangel der Landleute, §. 33.
Dessen Ursachen:

α. Prachtkünste, §. 34.

β. Uebermaas der Studirenden rc.

γ. Ueberflus des Dienstgesindes, §. 35.

δ. die Armeen, §. 36. 37.

b. Nachläßigkeit der Eigenthümer, §. 38-41.

c. Unvermögen der Landwirthe, §. 41. Betrachtet

α. überhaupt. Es entsteht aus

א. Unglüksfällen:

aa. Feuersbrünsten, §. 42.

bb. Kriegen, §. 43.

cc. Viehumfalle, §. 44.

dd. Miswachs; Wetterschaden ꝛc. §. 45.

ב. Armuth des gegenwärtigen Besizers, §. 46.

aa. beständiger;

bb. vorbeygehender, §. 47. 48.

β. In Beziehung auf den Grundantheil, den der Bauer besizt, §. 41.

d. Verzweiflung des Landmannes, §. 49.

Derselben Quelle,

α. Innere.

β. Eußere:

א. die Unsicherheit des Eigenthums, §. 50. 51;

ב. die Größe der Abgaben, §. 52;

ג. die Jagd, §. 53;

ד. die Menge der arbeitlosen Tage, §. 54.

e. Mangel des Anwerths, §. 55.

Des Anwerths

α. Unentbehrlichkeit;

β. Maasstab, in Absicht auf

א. den Akermann;

ב. die übrigen Handelsgeschäfte.

γ. Rech=

γ. Rechter Wagestand: Mittelpreis. Dessen

א. Nothwendigkeit, §. 55. 56.

ב. Entstehungsursache, §. 57. 58.

δ. Beförderungsmittel.

Auf Seiten

א. der Verkäufer: Concurrenz, §. 59;

ב. der Abnehmer. Und zwar

aa. der Nationalconsumenten, §. 60.

αα. Wirkung von ihrem zu den Felderzeugnissen

אא. Verhältnis; und

בב. Unverhältnis.

ββ. Practische Folgerungen daraus, §. 61. 62.

bb. Der fremden Abnehmer, §. 63. Derselben

αα. Unentbehrlichkeit;

ββ. Vermehrungsmittel: klug-geleitete freye Kornausfuhr, §. 64.

2. Des dem Staate gehörigen Erdreichs, §. 65. Des

a. Angebauten, §. 66.

b. Ungebauten. Und zwar des Anbaus

α. fähigen, §. 67.

Dessen Anbau: durch Ortschaften,

א. auf

ℵ. auf einmal; oder

ℶ. stük= und schritweise, §. 68. 69.

β. Unfähigen, §. 70:

ℵ. schlechterdings;

ℶ. Bedingsweise. Dergleichen sind:

aa. Wälder, §. 71. 72.

bb. Seen, Sümpfe ꝛc. §. 73. 74.

cc. Flusbrüche, §. 74=77.

II. Auf die beste Art, in Ansehung des Anbaus, §. 77.

Deswegen ist nothwendig

1. Akerbaukentnis bey dem Landwirthe, §. 78.

Und zwar derselben

a. Theorie, §. 79. Deren

α. Unterricht bey der Jugend;

β. Ausbreitung unter den Alten, §. 80.

b. Ausführung, §. 81. Durch

α. Oekonomieaufsicht; und

β. Agrikulturgesellschaften, §. 82. 83.

2. Freyheit von Hindernissen, echte Kentnisse anzuwenden, §. 84. Hindernisse sind:

a. Alzugroße Grundstüke, §. 85.

Derselben

α. große Baukosten, und geringer Ertrag.

β. Folglich Schädlichkeit, §. 86. Durch

ℵ. Ver=

ℵ. Verhinderung des guten Akerbaus: der bey kleinen Grundgütern möglich ist;

ℶ. die andern Uebel, die die großen Güter verursachen, §. 87:

aa. schädliche Verpachtung, §. 88.

bb. Drükende Frohndienste, §. 89. 90. 91.

γ. Daher Verwandlung alzu großer Herrengüter in Bauerngüter, §. 92.

b. Nachtheiliger Zusammenhang der Grundstüke, §. 93,

α. unter sich;

β. mit den Grundstüken der Gemeinde, §. 94.

c. Untaugliche Abgaben, §. 95. 96.

3. Haushaltung mit jedem Erdreiche, §. 97:

a. Wiesengrunde;

b. Gemeinweiden, §. 98.

c. Lande, das zur Zierde, Lust angewendet wird, §. 99.

III. Gemäs den übrigen Nationalbeschäftigungen, die damit verbunden sind, oder davon abhängen, §. 100:

1. den Handwerken, und Manufacturen, §. 100.

Der=

Derselben

a. Bedürfnisse, und Ansprüche an die Felderzeugnisse;

b. Leitungsregeln.

2. Den wechselsweisen Verbindungen zwischen den Theilen des Feldbaus, §. 101.

C. Würde; Rechte; eigenthümliche Kraft, §. 102.

II.

Von Manufacturen, §. 103 – 192.

Algemeine Betrachtung der Manufactur, §. 103 – 127.

Derselben

A. bestimter Begrif, §. 103.

I. Algemeiner: Umgestaltung und Brauchbarmachung jedes rohen Materials.

II. Eingeschrenkter: Jene Arbeiten, welche Verlag oder Kaufmannsgut machen.

III. Eigentlichster: der Zusammenhang aller der Arbeiten, welche erfordert werden, um eine Waare volkommen, d. i. zum Kaufgut zu machen.

B. End-

B. Endzwek, §. 104. Betrachtet

I. Ueberhaupt. Zweyfacher:

1. des Manufacturanten: Unterhalt, und Gewin.

2. Des Staats: die Beschäftigungen zu vermehren. Denn

a. Manufacturen beschäftigen den Theil des Volks, welchen

b. die Feldwirthschaft nicht mehr beschäftigen kan.

II. Besonders. Verhältnis beyder Zweke zu einander:

1. Der erste ist dem zweyten untergeordnet. Aber

2. der zweyte wird ohne den ersten nicht erreicht.

C. Gründung auf die Vereinigung dieser zween Zweke. Deren

I. Grundsaz. Betrachtet

1. Ueberhaupt. Und zwar

a. theoretisch: der Nationalbeschäftigung

α. Vermehrung;

β. Dauer.

b. Practisch: in Absicht auf der Nationalbeschäftigung

α. Dauer. Diese ist

ℵ. fest, bey jenen Fabriken, die sich auf Nationalstof verlegen, welcher im Lande

aa. entweder wirklich erzielt wird; oder

bb. leicht erzielt werden kan.

ℶ. Zweifelhaft, bey fremdem Stof.

β. Vermehrung. Der Feldbau

ℵ. gewint, durch den Kunstverlag auf Nationalstof, einen ganzen Theil von

aa. Absaz; und

bb. Beschäftigung.

ℶ. Verliert denselben, durch Verlag auf fremden Stof.

2. Besonders.

a. Es ist weniger schädlich, die Beschäftigung nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben; als von einer weit größern Anzahl derselben in der Folge etwas zu verlieren, §. 105.

α. der erste Fal gewährt dem Staate eine

ℵ. zwar mittelmäßige; aber

ℶ. dauerhafte, und daher

aa. von selbst zunehmende, und

bb. sich über Jeden verbreitende, Wohlfahrt.

β. Der

β. Der zweyte, wirkt einen beynah grenzenlosen Rükgang der gehabten Glükseligkeit, der alle Theile der Nation durchläuft:

א. den Manufacturanten;

ב. die Manufacturarbeiter;

ג. den Ehestand;

ד. die Verkäufer des Unterhalts des Manufacturarbeiters. Welche sind: der Akermann, die Manufacturanten, die Handwerker.

ה. Den Staat, welchen das Uebel, mittelst seines steten und immer wachsenden Kreislaufs, oft dem Ruin nahe bringt.

b. Eine Manufactur beschäftiget desto mehrere Menschen,

α. je mehrere Zubereitung der Stof nöthig hat, bevor die Waare volkommen ist; und

β. je gemeiner ihr Gebrauch ist, §. 106.

II. Regeln:

1. Jene Fabriken zu befördern, die das Landvolk in verlornen Tagen und Stunden, und selbst Kinder beschäftigen. Z. B. welche Gespinst verarbeiten, §. 106.

2. Jene, die dem größern Theil des Volks verkaufen, als Tuch- Leinwand- Hutfabriken, §. 107.

3. Ueberhaupt

a. den Waaren

α. Nicht Absaz allein; sondern auch

β. Vorzug auf den in= und ausländischen Pläzen zu verschaffen,

b. durch die vier Eigenschaften, die eine Waare annehmlich machen:

α. Wohlfeilheit, bey

β. gleicher innerer Güte, und

γ. gleicher eußern Schönheit; und

δ. Mannigfaltigkeit.

4. Eigne algemeine Maasregel, dem Fabrikanten es nothwendig zu machen, daß er seiner Waare die gemeldeten Eigenschaften geben mus, §. 108: Beförderung der Mitwerbung, §. 109.

5. Nähere Bestimmung dieser Maasregel:

a. Ueberhaupt, dem natürlichen Reiz zur Gewirbsamkeit die Bahn zu öfnen, §. 110.

b. Durch Wegräumung der Hindernisse der Mitwerbung. Welche sind:

α. Monopolium, oder Alleinhandel, §. 111. In der Hand

א. des Fabrikanten: Alleinverfertigung. Ihre Wirkung auf

aa. den Absaz, §. 112:

αα. Ver=

αα. Verminderung des innern;

ββ. Vernichtung des auswärtigen.

bb. Den Handlöhner:

αα. Verringerung des Lohns; Unmöglichmachung, sich und eine Familie zu nehren; daher

ββ. Auswanderung.

cc. Die Manufactur selbst:

αα. Nachläßige Betreibung;

ββ. Schleichhandel, durch den der Fabrikant ähnliche fremde Waare ins Land zieht, §. 113.

2. Eines Handelsmannes: Propolium, oder Vorkaufsrecht, §. 114.

Dessen schlimme Wirkung auf

aa. die Verzehrer, und Käufer;

bb. den Fabrikanten; und, weil Er gedrükt ist, auf

αα. seine Arbeiter; und

ββ. laut §. 105, auf den ganzen Staat.

3. Der leitenden Policey: Eingeschrenktes Monopol.

Dessen

aa. Gründe, §. 115.

bb. Widerlegung, §. 116.

β. Ausschließende Geselschaften, §. 117.
Derselben

א. Beschaffenheit:

aa. Gleichheit mit dem Monopolisten; mithin einerley Wirkung.

bb. Unterschied vom Monopolisten; und eigne Fähigkeit, noch mehr zu drüken.

ב. Unschädlichmachung, durch möglichste Entfernung von Alleingewerbe.

γ. Gewisse mit Vorzug eingeräumte Befreyungen, §. 118.

Vorzüge gegen

א. Gewerbsgenossen. Sie sind

aa. ungerecht;

bb. dem Monopol, der Natur und den Folgen nach, ähnlich.

ב. Andre. Diese sind

aa. einem aufkeimenden Gewerbszweige,

bb. bedingt einzuräumen.

δ. Manufacturen auf Rechnung des Regenten. §. 119.

א. Ohne Einschrenkung, und überhaupt.

Gründe

aa. dafür: der Staat vermag

αα. den großen Aufwand zu machen;

ββ. etwanigen Verlust zu tragen.

Ant=

Antwort:

אא. Ohne Noth mus der Staat nie große Summen wagen.

בב. Bey glüklicher Aussicht, unternehmen Privatleute so was im Kleinen.

γγ. Die Hindernisse zu verscheuchen.

Antwort:

Auch Privatunternehmern mus der Staat keine Hindernisse machen lassen.

bb. Dagegen, §. 120: Fabrike des Staats

αα. kostet mehr, und gewint weniger, als Privatfabriken;

ββ. erreicht nie die erforderliche Güte, und Wohlfeilheit; noch mithin erwünschte Ausbreitung;

γγ. schrekt Mitwerbung ab, kan also in ein Monopol ausarten.

ב. Mit Einschrenkung, §. 121:

aa. Der Staat sol die Fabrike

αα. gründen; und,

ββ. wann sie erstarkt ist, an Privatleute überlassen.

bb. Antwort: Dieses ist

αα. bedenklich: der Regent könte leicht die gut gehende Fabrike selbst behalten.

ββ. Unnöthig: bey guter Aussicht, finden sich Privatleute.

ε. Ausschließende Zünfte, §. 122.

א. Vorerinnerung:

aa. Erklärung ihrer Natur, Einrichtung ꝛc.

bb. Festsezung des Augenpuncts, unter dem die Zünfte hie betrachtet werden.

Siehe auch I. Theil, oder Policey, §. 58.

ב. Ungeschlossene Zünfte, §. 123.

aa. Nicht genug, wenn sie dem Eußerlichen und der Formalität nach ungeschlossen sind;

bb. Sie müssen nicht durch kostbare und plagende Nebenumstände zu geschlossenen werden.

ג. Geschlossene Zünfte, §. 124. Derselben

aa. Einrichtung;

bb. Monopolistische Wirkung;

cc. Unnothwendigkeit;

dd. Maasstab. Dieser

αα. besteht in der Proportion der Handwerker zur Verzehrung;

ββ. ist alzeit wandelbar, und daher

אא. theils unmöglich;

בב. theils schädlich.

ד. Die

η. Die Policeyhandwerke, brauchen besondre Aufsicht, §. 125.

ζ. Zu große auf eine Fabrikation gelegte Abgaben, §. 126.

c. Glükliche Folgen von Beförderung des Weteifers, und von Wegräumung der Hindernisse der Mitwerbung, §. 127.

Wohlfeilheit der Waare, §. 107. 127-161.

A. Einleitung:

I. Die vier nothwendigen Eigenschaften einer Waare entspringen aus einer Menge einzelner Theile: deren Kentnis hie nothwendig ist, §. 127.

II. Die Wohlfeilheit, §. 128,

1. besteht darin, daß die Waare bey gleicher Güte und Schönheit, bessern Preis hält, als die Waare der Mitwerber.

2. Ist, unter dieser Bestimmung,

a. die mächtigste Lokung der Käufer;

b. versichert dem Verkäufer den Vorzug vor den Mitwerbern.

III. Der Preis ist die Summe

1. aller einzelnen Auslagen; und

2. des Gewins, §. 129.

IV. Die Wohlfeilheit beruht demnach auf der Verminderung der Bestandtheile des Preises.

B. Die Bestandtheile des Preises, sind:

I. Das Gebäude, §. 130.

Collision zwischen dem Fabrikgebäude und dem Verlage

1. hält oft das Geschäft lang in der Kindheit; und

2. mindert dessen

a. Betriebsamkeit; und

b. Erweiterung.

II. Die gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten einer Fabrikation: die Wohnung, das Holz ꝛc. §. 131.

1. Ihr Preis beruht auf der Lokalität.

2. Daher die Regel,

a. überhaupt: die Fabriken auf dem Lande anzulegen.

b. besonders, §. 132:

α. die Prachtfabriken, in den großen Städten;

β. auch andre Fabriken, unter gewissen überwiegenden Umständen, in großen Städten.

III. Der Stof, §. 133.

1. Vor=

1. Vorerinnerung:

a. der Preis des Stofs beruht

α. überhaupt, auf dessen Ueberflus oder Seltenheit.

β. Besonders, auf der Proportion zwischen den Verkäufern und Käufern.

b. des Nationalstofs

α. Wohlfeilheit und Ueberflus, beruht auf verbesserter Landwirthschaft;

β. Theurung, hauptsächlich auf

א. Zwischenmäuthen; und

ב. dem Zusammenflus fremder Käufer.

2. Des Nationalstofs Vertheuerung, durch

a. Zwischenmäuthe, und andre Zwangmittel, §. 134.

Ihre Wirkung,

α. überhanpt: Sie mindern

א. das Verführen des Stofs; mithin die Erzielung desselben; und folglich den Akerbau.

ב. Den Vortheil, und Reiz der Manufacturen.

β. Besonders: die zu Gunsten einer in der Provinz angelegten Manufactur errichtete Mauth, ist

א. bald schädlich, unmittelbar dem Feldbau, mittelbar der Manufactur selbst;

ב. bald unnöthig.

b. Concurrenz der Fremden, §. 135.

Wege, den Mittelpreis des Stofs zu bewirken:

α. Verboth der Materialausfuhr.

Gründe

א. Dagegen: Es

aa. schrenkt die Erzielung des Stofs, mithin die Feldwirthschaft, ein;

bb. mindert das Nationalfrachtwesen;

cc. hält den Preis des Stofs, zum Schaden des Akerbaus, unter dem Mittelpreis, durch die Verminderung der Käufer.

ב. Dafür, 136:

aa. Die auswärtige Fabrikation zu stöhren; und dann auch

bb. durch die fremden Arbeiter, die inländische Fabrikation empor zu bringen.

Antwort:

Selten, oder nie hängt die fremde Fabrikation einzig von unserem Material ab.

β. Ver-

β. Vermehrung der Nationalfabrikation, §. 137.

γ. Allenfals ein Vorkaufsrecht vor den Fremden.

δ. Läst sich die Nationalfabrikation nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberschus an Stof erzielt: bringt dann ein Ausfuhrverboth den Stof herab auf den Mittelpreis?

Dieses Verboth ist

א. schädlich, wenn wirklich Ueberschus erzielt wird.

ב. Thunlich, wenn die Erzielung dieses Stofs

aa. Nicht der Hauptzwek des Erzielers ist; mithin

bb. dennoch fortgesezet wird, und nicht abnimt.

ε. Vorkehrungen, den auswärtigen Fabrikanten den Preis des Stofs etwas zu erhöhen, §. 138:

א. Eingeschrenkte Ausfuhr:

aa. Nicht anders, als gegen Päße;

bb. nicht länger, als bis der inländische Marktpreis des Stofs über den Mittelpreis steigt.

ב. Ausgangsrechte.

3. Frem=

3. Fremdes Stofs

a. Entbehrlichmachung, §. 139,

α. durch eigne Erzielung desselben: wofern

א. die Natur des Landes; und

ב. die Einrichtung und Ordnung der Nationallandwirthschaft es gestatten.

β. Mittel, die Erzielung zu bewirken:

א. Nicht Einfuhrverbothe des Stofs; sondern

ב. thätliche Ermunterung zu dessen Erzielung.

b. Verwohlfeiligung, §. 140. Durch

α. Einfuhr desselben

א. gegen Landeswaare,

aa. entweder unmittelbar, oder

bb. mittelbar, und im Ganzen.

ב. In der einfachesten Gestalt.

ג. Von den wohlfeilsten Handelsplätzen.

ד. Mit der wohlfeilsten Fracht.

ה. Frey von Eingangsgebühren.

β. Versicherung desselben, und Verhütung schädlicher Abhängigkeit: mittelst Tractaten.

IV. Der Handlohn, §. 129. 141.

1. Des Handlohns

a. Bestandtheile:

α. Des Arbeiters Unterhalt; und

β. ein Ueberschus, um anlokend zu seyn.

b. Wohlfeilheit, beruht auf

α. Wohlfeilheit der einzelnen Theile des Unterhalts;

β. Abwesenheit der eußeren Ursachen, die den Handlohn erhöhen. Dergleichen sind

א. arbeitlose Tage: daher, Minderung der Feyertage;

ב. Mangel an Handarbeitern: daher, Beförderung ihrer Concurrenz.

γ. Schiklichem Gebrauche guter Maschinen.

2. Demnach:

a. Da die, vom Handlohne zu bestreitenden Bedürfnisse, Hausmiethe Lebensmittel, Abgaben sind; §. 141: so

α. ist ein neuer Grund, außer dem §. 131. angeführten, da:

א. die Manufacturen überhaupt; und

ב. die Beyarbeiter der in der großen Stadt befindlichen Manufacturen, auf das Land zu legen, §. 142.

β. Ein

β. Ein neuer Grund, außer dem §. 126. angeführten:

א. die öffentlichen Abgaben; und

ב. die Zunftabgaben, weislich zu mäßigen, §. 143.

b. Da des Arbeiters Jahresunterhalt auf dem Handlohne beruht; mithin die Feyertage durch die Arbeittage zu übertragen sind: so sind alzuviele Feyertage schädlich für

α. den Arbeiter: er mag arbeiten nach

א. dem Wochenlohn; oder

ב. dem Stük, §. 144.

β. Den Staat: in Absicht auf

א. den Nationalertrag;

ב. den Kreislauf;

ג. die Verschwendung, den Müßiggang, Sittenverfal ꝛc. §. 145.

c. Unter den übrigen euẞerlichen Mitteln, den Handlohn zu mindern, §. 146:

α. untaugliche: eine Taxe;

β. wirksame: Zusammenflus der Arbeiter. Mittel, selbigen zu befördern:

א. Aufhebung einschrenkender Zunftsazungen;

ב. Befreyung vom Soldatenstande.

γ. Bedingt-brauchbare: Maschinen, §. 147.

Grün-

Gründe, ihren Gebrauch zu beurtheilen:

א. Derselben Wirkung, für

aa. den Fabrikanten: Sie

αα. ersparen Arbeiter, und Zeit;

ββ. helfen also mit zur Wohlfeilheit der Arbeit.

bb. Den Staat: sie

αα. mindern,

אא. die Beschäftigungswege; und

בב. die Nationalbeschäftigung.

ββ. Helfen aber mit der genug beschäftigten Nation, die Nationalerzielung

אא. vergrößern;

בב. verfeinern, und verschönern.

ב. Staatswirthschaftliche Regel:

aa. Wohlfeilheit bey dem Fabrikanten, mus, als untergeordneter und Mittelzwek des Staats,

bb. dem Hauptzwek, nemlich der Bevölkerung und Nationalbeschäftigung, weichen.

V. Die Fracht. §. 129. 148.

Die Lokalstellung der Manufacturen

1. trägt mit bey zur Erleichterung der Fracht; und

2. er=

2. erfordert desfals besondre Rüksichten: damit

a. der Stof, zumal der groskörperichte und schwere;

b. Treibwasser, zu etwan erforderlichen Kunstwerken;

c. der vorzüglichste Ort des Absazes, nahe seyn mögen.

VI. Der Preis der Assecuranzen; und die Zinse, §. 149.

Dieses sind zween Bestandtheile des Preises

1. bey dem Manufacturanten, wie

2. bey dem Handelsmanne.

VII. Die Ein- und Ausgangsrechte, §. 149.

Betrachtet

1. als Finanzoperation, als Quelle der Staatseinkünfte.

a. Unschiklich zu Finanzquellen, sind alle die Gegenstände,

α. die dem Hauptzweke des Staats, nemlich dem Wachsthum der Bevölkerung, entgegen wirken;

β. bey welchen, was hie gewonnen, dort mit Ueberschus verloren wird;

γ. bey welchen kein fester Entrichtungsfus möglich ist;

δ. bey

δ. bey welchen der Policeyzwek und der Finanzzwek einander gerade aufheben.

b. Dergleichen sind aber die Gegenstände der Mäuthe.

Denn die Mauth vertheuert die Waare, §. 150. Folglich vermindert sie

α. die Bevölkerung, durch Verminderung

א. des Absazes; und

ב. der Beschäftigung,

aa. sowohl der Veredler des Stofs; als

bb. der Erzieler desselben.

β. Die Mauthquelle, indem sie verringert

א. der beytragenden Bürger

aa. Beytragsfähigkeit; und

bb. Anzahl.

ב. Die Ergiebigkeit der andern Steuern, z. B. der Accise rc.

ג. Den Vorzug gegen Fremde, mithin den Absaz; und die Ausfuhr.

γ. Gewisheit der Mauthsumme, als Finanzeinkommen betrachtet, ist

א. nothwendig; aber

ב. unmöglich, wegen

aa. des steten Wechsels der Handlung;

bb. der Nothwendigkeit, die Mäuthe bald zu spannen, bald nachzulassen.

δ. Der Policey- und der Finanzzwek zerstöhren sich wechselsweis bey der Mauth, §. 151.

Betrift die Auflage

א. eingehende Waaren, §. 152; und zwar

aa. unentbehrliche: zur

αα. Consumtion: So ist die Mauth, gleich einer untauglichen Auflage auf die Lebensmittel, drükend; und ist im Grunde eine Verzehrungssteuer.

ββ. Manufactur: da ist die Mauth eine Last für die Manufacturen.

γγ. Wiederausfuhr; da erschwert sie den Absaz.

bb. Entbehrliche, §. 153. Da ist die Mauth

αα. eine Policeyoperation; und ihr Zwek ist: Nichts einzutragen. Folglich

ββ. Nicht eine Operation; noch Zwek, der Finanz.

ב. Ausgehende Waaren, §. 154.

Die Mauth ist einzig Policeyoperation, in Ansehung

aa. sowohl der nüzlichen; als

bb. der schädlichen, Ausfuhr.

ג. Durchgehende Waaren, §. 155.

Solche,

Solche, die mit Nationalwaaren irgendwo

aa. weteifern können. Sie vermögen unser Land

αα. entweder ganz umzufahren; oder

ββ. unsern Grenzen nicht ganz auszuweichen.

bb. Weder unmittelbar, noch mittelbar weteifern. Da

αα. sind die Durchzugsrechte ein wahres Strassengefäl. Welches

ββ. mäßig seyn mus: um nicht

אא. die Waare zu einem andern Weg zu nöthigen; oder

בב. wenigstens das Strassengewerbe der Nation zu vermindern.

2. Als Policeyoperation, §. 156.

Diese bestimt die Ein- und Ausgangsrechte, nach Handlungsgrundsäzen. Deren Rüksichten sind, z. B.

a. Eingangsrechte, in fremden Staaten auf die zu ihnen kommende Waaren gelegt,

α. treffen alle bey ihnen eingehende Waaren.

β. Folglich

א. lassen sie den weteifernden Waaren

den, sonstigen, Gleichschrit unter sich. Daher,

ב. erwirbt man durch Handelsverträge,

aa. einen Vorschrit vor den Mitwerbern; oder

bb. die Wiederherstellung des, durch die Eingangsrechte verlornen, Gleichschrits.

b. Ausgangsrechte, §. 157. Nöthig

α. sind Prämien: bey der Ausfuhr, die ohne Unterstüzung unmöglich ist.

β. Ist Mauthfreyheit: bey der Ausfuhr, die ohne sie

א. unterbleiben würde;

ב. zwar bestehen kan; aber ohne sie niemals

aa. Sich selbst, und die Nationalbeschäftigung 2c. möglichst erweitern; mithin auch

bb. andre Finanzquellen nie zu ihrer möglichen Ergiebigkeit mit fördern helfen, würde.

VIII. Der Wechselpreis, §. 129. 158.

IX. Der Gewin, §. 129. 158.

1. Des Gewins

a. wahre Natur: Er

α. ist

α. ist die Triebfeder der Emsigkeit. Dieser Tugend, die

א. Nicht ohne, sondern durch Arbeit;

ב. Nicht ohne, sondern nach Proportion, Erwerbnis und Einkommen sucht.

β. Beruht folglich

א. nicht auf Gierigkeit nach alzu großem Vortheil: Diese ist wahrer Schaden.

ב. Auf Begnügsamkeit an kleinem Vortheil.

Diese ist wahrer Vortheil, und Gewin. Sie ist folglich Regel für

aa. die Privat- und

bb. die politische Handelschaft.

b. Bestandtheile. Der Gewin wird

α. dem Gewerber zureichen: wenn er ihm

א. anständigen Unterhalt; und

ב. mehr als Kapitalienzinse, einträgt.

β. Auf diese Weise auch

א. die Nationalbeschäftigung und Erzielung unterhalten, und erweitern;

ב. von Bestand und Dauer seyn.

2. Nationalfrugalität, 159. Derselben

a. wahre Natur: Sie ist wesentlich unterschieden von Filzigkeit. Welche den Nationalumsaz

α. mehr verringert, als

β. die auswärtige Handlung ihn erweitern kan.

b. Einflus

α. überhaupt in alle Theile, selbst in den Handlohn.

β. Besonders: Sie ist

א. eine unentbehrliche Eigenschaft von dem Lokal der Manufacturen.

ב. Hinwieder ein Beweis, welchen Einflus die Lokalstellung der Manufacturen auf den Preis habe: und wie viel auf sie ankomme.

c. Nothwendigkeit:

α. Ueberhaupt, für jedes Staats

א. inneren; und

ב. Ausfuhrhandel.

β. Besonders, für denjenigen Staat, dessen Handel ein ökonomischer oder Wiederausfuhr ist.

3. Niedrige Kapitalienzinse, §. 160.

a. Algemeine Betrachtung:

α. Kleine Zinse, ruhig erworben und gewis, ist gleich einer großen, mit Gefahr und Mühe zu erwerbenden, Zinse.

β. Deswegen muß der Gewin des Gewerbes eine zweyfache Zinse enthalten:

א. die

ℵ. die eine: Rente seines Kapitals;

ℶ. die andre:

aa. Rente seines Fleißes; und

bb. Ersaz der Gefahr.

b. Folgerung: Niedrige Nationalzinse, macht, alles übrige gleich genommen, das Nationalgewerbe wohlfeiler, als das Gewerbe andrer Länder, deren Zinse höher ist.

Daher

α. überhaupt: da der Handelsgewin zweyfache Zinse ist, so kan der Handelsmann, bey dem die Zinse um Ein Procent niedriger ist, immer um Zwey Procente wohlfeiler seyn, als der bey welchem die Zinse um Ein Procent höher ist.

β. Besonders: bey

ℵ. Einer Waare, die ganz Nationalerzielung ist, um zwey Procente.

ℶ. Einer Nationalwaare, wozu fremdes Zugehör komt, in Beziehung auf dieses, wegen des Wechselpreises abermal um zwey Procente.

ℷ. Ausfuhrwaare, wegen der Assecuranz noch einmal um zwey Procente.

Not. Nehmen wir Zinse im algemeinsten Verstande, für den Ertrag, den einer von seiner Feilschaft verlangt: So läst sich obige Folgerung

auf das Land anwenden, wo starke Circulation und rechter Handelsgeist die jedesmaligen einzelnen Gewinste auf das Kleine herabgebracht hat. Practisch zeigt sich diese Anmerkung bey dem Groshändler: als welcher wahren Handelsgeist besizt.

Güte der Waare, §. 107. 161-173.

Sie beruht

A. Auf der Beschaffenheit des Stofs, und andrer Zugehör, §. 162.

Die Güte des

I. Inländischen Stofs, hängt ab

1. von gutem Absaze;

2. von des Fleißes, und der Erfindungen

a. Ermunterung; und

b. Belohnungen.

II. Ausländischen, von

1. dem Orte des Einkaufs;

2. der Kentnis der Einkaufenden.

B. Auf der Geschiklichkeit der Arbeiter, §. 163.

Sie wird befördert, durch

I. Con-

I. Concurrenz, und Weteifer der Arbeiter. Daher ungeschlossene Zünfte.

II. Taugliche Wege, Geschiklichkeit zu erlangen:

1. Lehrjahre, §. 164.

a. Gründe dagegen: Die Lehrjahre

α. hemmen

א. den Zusammenflus; und

ב. die Fähigkeit.

β. Sind verlorne Zeit; und

γ. überdies unnöthig.

b. Antwort:

α. Ueberhaupt: dies trift nicht die Lehrjahre; sondern ihren Misbrauch.

β. Besonders: die Lehrjahre

א. Sind ein Damm gegen die Verlassung des Feldbaus.

ב. Erfordern gehörige Bestimmung, in Absicht auf

aa. die Zeit;

bb. die Anwendung.

ג. Sichern das Publicum, wegen der Tauglichkeit der Arbeiter, und der Güte der Waare.

2. Der Lehrjungen Prüfung, und Freysprechung, §. 165.

3. Der Freygesprochenen gehörige Wanderschaft.

Deren

a. Misbrauch;

b. Nüzlicher Zwek;

c. Nüzliche Einrichtung, Beförderung, Unterstüzung.

4. Meisterstük, §. 166. Dessen

a. Zwek; Einrichtung; Handhabung.

b. Zufällige Wirkung auf das Zunftwesen. Nemlich unter solchen Bedingungen können alle Zünfte

α. geschlossen; oder nachdem mans nimt,

β. offen, seyn.

C. Auf kluger Leitung der Arbeiter, §. 167.

Derselben

I. Zwek: die Arbeiter in die Nothwendigkeit zu sezen, ihre Geschiklichkeit auch wirklich anzuwenden.

II. Mittel: Reglements für die Handwerker, und Manufacturanten.

Solcher Qualitätenordnungen

1. Bestandtheile:

a. Vorschrift, über der Waare

α. Material;

β. Ver-

β. Verfertigung;

γ. Beschaffenheit.

b. Aufsicht, §. 168:

α. Manufacturaufseher;

β. Beschauanstalt.

2. Folgen:

a. Sicherheit des Handelsmanns;

b. Erleichterung des Groshandels, §. 169:

Durch den Kredit

α. der Waaren:

β. der Nationalarbeiter, und der Nation.

3. Bestand gegen Einwürfe, §. 170.

Derselben

a. Erzehlung;

b. Widerlegung, §. 171.

D. Auf Kunstwerken und Maschinen, §. 172. Deren

I. Wirkung, in Ansehung

1. des Arbeiters: sie

a. erleichtern ihm seine Handgriffe; und

b. geben selbigen Genauigkeit und Gleichheit.

2. Der

2. Der Waare: Sie befördern, und vermehren ihre

a. Güte; und

b. Schönheit.

II. Regel, bey welchen Fabrikationen sie einzuführen.

Schönheit der Waare, §. 173. 174.

Derselben

A. Wesen, §. 173:

I. Geschmak; und

II. eine gewisse Nettigkeit der lezten Hand.

B. Ursachen.

I. Algemeine:

1. gute Wahl der Materie, und Zugehörde; und

2. Vorzüglichkeit der Arbeiter.

II. Besondre, und nächste:

1. Geschmak des Manufacturanten; oder derer, welche die untergeordneten Arbeiter leiten.

2. Derselbe wird

a. erlangt, durch Vorbereitung;

b. gebildet, durch mitgetheiltes Urtheil.

C. Be-

C. Beförderung, §. 174. Durch

I. Prämien auf gute und zugleich schöne Waare;

II. Belohnung nüzlicher Erfindungen;

III. Anschaffung der, zur Schönheit gehörigen, Geheimnisse;

IV. Aufnahme geschikter Fremden.

Mannigfaltigkeit der Manufacturerzeugnisse, §. 175 - 178.

Derselben

A. Nothwendigkeit, §. 175.

Sie wird erfordert von des Käufers

I. Geschmak; und

II. Vermögen.

B. Unterschied von der Manufactur oder Waare an sich:

I. Diese braucht Güte und Schönheit allein.

II. Zu jener gehört noch, daß man

1. bey Güte, Schönheit, und anständigem Preise, auch

2. Käufer von mancherley Geschmake und Vermögen befriedigen könne.

C. Beförderungsmittel.

I. Algemeine: Zusammenflus und Weteifer.

II. Be-

II. Besondre, §. 176:

1. Man erforscht, in der Ferne durch Factore, die Wünsche der Käufer.

2. Solche Wünsche hängen ab von

   a. eußerlichen Umständen, z. B. der physischen Lage;

   b. den Gewohnheiten, Mode ꝛc.

   c. den Mitteln, Aufwand zu machen, §. 177:

      α. überhaupt und an und für sich;

      β. Besonders in Verbindung mit der Eitelkeit.

         א. Die Nothwendigkeit, diese verbundene Forderung der Käufer zu befriedigen,

         ב. erheischt eine unterscheidende Aufmerksamkeit auf die geringeren Waaren

            aa. der Nothdurft; und

            bb. des Prachts oder Schimmers.

Oeffentliche Unterstüzung der Emsigkeit und Gewerbe, §. 178-192.

Derselben

A. Nothwendigkeit, §. 178.

B. Be-

B. Bestandtheile:

I. Vorschus an baarem Gelde, §. 179.

Durch

1. Leihe= oder Pfandhäuser. Deren

a. Nüzlichkeit für gemeine, und kleinere Darlehen.

b. Untauglichkeit zu großen Darlehen und Unternehmungen.

2. Einen Vorschus des Staats.

Regel, selbigen

a. für den Staat vorsichtig;

b. für den Borger nüzlich, einzurichten.

II. Materialverlag, §. 180. Dessen

1. Aehnlichkeit mit dem Geldvorschusse;

2. Vorzug vor

a. dem Verlage, von größeren Handelsleuten vorgestrekt;

b. Oeffentlichen Manufacturhäusern.

3. Einrichtung, und Ausübung.

III. Versicherte Abnahme der Waare, §. 181.

Derselben

1. Nothwendigkeit, besonders für kleinere Erzieler.

2. Mittel:

a. Aus=

a. Ausschließung fremder ähnlichen Waare.

Durch

α. gerades Verboth derselben, §. 182.

Und zwar

א. der Einfuhr. Durch Schleichhandel wird solches Verboth vereitelt.

ב. Des Gebrauchs im Innern des Landes.

Dieses Verboth ist

aa. eine Art von Aufwandsgesez.

bb. Nach Beschaffenheit der Nationalwaare,

αα. entweder überflüßig; oder

ββ. schädlich: es hindert dieser Waare

אא. Vervolkomnung: Güte, Schönheit, Mittelpreis;

בב. Vermehrung; und

גג. auswärtigen Absaz.

γγ. Gefährlich für den gesamten Aus- und Einfuhrhandel, §. 183.

β. Hohe Eingangsrechte, §. 184.

Derselben Wirkung ist, in Absicht auf

א. die gesamte auswärtige Handlung der Nation, die vorige;

ב. den innern Absaz, noch schlimmer:

aa. Sie reizt den

αα. Consumenten; und

ββ. Schleichhändler.

bb. Sie macht dadurch die Einfuhr und den Verbrauch der Waare desto häufiger.

b. Beförderung der Abnahme von den inländischen Handelsleuten und Kleinverkäufern. Durch

α. gerades Geboth, §. 185.

א. Natürliche, und nicht eigensinnige Ursachen, warum sie lieber aus- als inländische Waare kaufen, und kleinverkaufen.

ב. Daher, Schädlichkeit einer gebothenen Abnahme.

β. Mittelwege:

א. Erlaubnis der Einfuhr gegen Ausfuhr, §. 186.

ב. Besondre Erlaubnis für den Fabrikanten zum Kleinverkauf, §. 187.

c. Algemeine Erlaubnis für die Fabrikanten zum Kleinverkauf, §. 188. 189.

Dadurch leidet nicht

α. der Ausfuhrhandel: der Groshändler nimt doch dem Manufacturanten seine Grosfeilschaft ab.

β. Der Kleinverkauf. Sondern

א. nur die blose Krämerey. Dagegen

ב. gewint der Fabrikant den Verdienst des Krämers, zum Besten seiner Manufactur.

γ. Das Assortiment: Man kan dem Fabrikanten einiges erlauben, so gut als dem Krämer.

δ. Die Fabrikation:

Der Ertrag und Gewin aus dem Kleinverkauf

א. beruht bey dem Fabrikanten auf seiner Fabrikation; und wird daher

ב. ihn bey der Fabrikation behalten.

ε. Die Gerechtigkeit:

א. Das Propolium oder der Vorverkauf des Handelsmanns und Krämers vor dem Fabrikanten, und ihr Gewin an Seiner Waare hört auf;

ב. dem Fabrikanten wird derselbe Kleinverkauf eingeräumt, den einer hat, der als Handelsmann oder Krämer eine Fabrike aufrichtet. Ganz unwesentlich ist der Unterschied, daß

aa. Jener als Fabrikant anfängt, und nun Kleinverkäufer dazu wird;

bb. Dieser erst Handelsmann oder Krämer ist, und nun auch dazu Fabrikant wird.

d. Die

d. Die Abnahme, die der Staat selbst verheist, §. 181. 190.

Derselben

α. Wohlthätigkeit für die Fabrikanten;

β. Leichtigkeit für den Staat. In Ansehung

א. eignes Verbrauchs:

ב. einer Art von Zwischenniederlage.

γ. Erwünschte, ausgebreitete, dauernde Folgen.

IV. Algemeines Mittel, §. 191:

1. Eingangsgebühren, nachdem die Nationalwaare eine Stuffe von

a. Güte; und

b. Kundschaft, erreichet hat.

2. Gebrauch der Landeswaare am Hofe;

3. Verbannung der fremden Waare vom Hofe.

Summarische Wiederholung, §. 103 – 192.

Des Manufacturwesens

A. Eigentlicher Begrif, §. 103.

B. Zweyfacher Zwek, §. 104:

I. Privatzwek: des Fabrikanten Vortheil.

II. Oeffentlicher Zwek: Vermehrung der Nationalbeschäftigung.

C. Gründung auf die Vereinigung dieser zween Zweke.

I. Grundsaz, dabey zu beobachten: der Nationalbeschäftigung

1. Vergrößerung; und

2. Dauer. Dauer erfordert

a. unübereilte; und

b. begrenzte Erweiterung, §. 105.

II. Regeln.

1. Ueberhaupt, §. 106.

2. Besonders, §. 107: die Fabrikwaaren müssen vorzüglich seyn.

III. Mittel, die Vorzüglichkeit der Waare zu betreiben, §. 108.

1. Algemeines: Beförderung der Mitwerbung, §. 109.

2. Besondre:

a. Gewerbsfreyheit, §. 110.

b. Verhinderung des Monopols, §. 111-117.

c. Kluges Verhalten, in Ansehung ausschließender Geselschaften, §. 117; und

d. vorzüglicher Befreyungen, §. 118.

e. Bedingte Anlegung der Fabriken auf Rechnung des Staats, §. 119-122.

f. Kluge Einrichtung und Leitung des Zunftwesens, §. 122-126.

g. Mäßigung der Fabrikabgaben, §. 126.

D. Emporkommen, durch

I. wohlfeile Waare, §. 127-161.

Der Wohlfeilheit

1. Bestimmung, §. 128. 129.

2. Bestandtheile:

a. Das Gebäude der Manufactur, §. 130.

b. Die gemeinen Nothwendigkeiten einer Fabrikation: Wohnung, Holz rc. §. 131. 132.

c. Das Material, §. 133.

α. Des Nationalstofs Wohlfeilmachung, durch

א. Aufhebung der Zwischenmäuthe, §. 134.

ב. Vorsichtiges Verhalten gegen fremde Käufer des Materials, §. 135-139.

β. Des auswärtigen Stofs

א. Entbehrlichmachung, §. 139.

ב. Verwohlfeilignung, §. 140.

d. Der Handlohn, §. 141.

Mittel, selbigen zu verwohlfeiligen:

α. Verlegung der Manufacturen auf das Land, §. 142.

β. Mäßigung der Zunftabgaben, §. 143.

γ. Minderung der arbeitlosen Tage, §. 144. 145.

δ. Concurrenz unter den Arbeitern, §. 146.

ε. Bedingter Gebrauch der Maschinen, §. 147.

e. Die Fracht, §. 148.

f. Der Assecuranzpreis, §. 149.

g. Ein- und Ausgangsrechte, §. 149.

Prüfung derselben, betrachtet als

α. Finanzoperation, §. 150. 151. In Absicht auf die

א. eingehenden, §. 152. 153;

ב. ausgehenden, §. 154;

ג. durchgehenden, Waaren, §. 155.

β. Policeyoperation, §. 156. In Ansehung der

א. Einfuhr;

ב. Ausfuhr, §. 157.

h. Der Wechselpreis, §. 158.

i. Der Gewin, §. 158.

Wich-

Wichtiger Einflus

α. der Nationalfrugalität, §. 159;

β. niedriger Kapitalienzinse, §. 160.

II. Gute Waare, §. 161 - 173.

Sie beruht auf

1. Der Beschaffenheit des Stofs, §. 162.

2. Geschiklichkeit der Arbeiter, §. 163.

Derselben Beförderung durch

a. Concurrenz der Arbeiter;

b. taugliche Wege, Geschiklichkeit zu erlangen, §. 164. 165. 166.

3. Kluge Leitung der Arbeiter, §. 167.

Derselben

a. Zwek.

b. Mittel: Qualitätenordnungen, §. 168-172.

4. Kunstwerken und Maschinen, §. 172.

III. Schöne Waare.

Derselben

1. Wesen:

a. Geschmak; und

b. Nettigkeit der lezten Hand.

2. Ursachen:

a. tüchtiges Material;

b. gute Arbeiter;

c. Manufacturant von Geschmak.

3. Beförderung, §. 174. Durch

a. Prämien;

b. Belohnung nüzlicher Erfindungen ꝛc.

IV. Mannigfaltigkeit der Waare.

Derselben

1. Nothwendigkeit, §. 175.

Wegen der Käufer unterschiedlichen

a. Geschmaks; und

b. Vermögens.

2. Beförderungsmittel, §. 176. 177.

a. Weteifer der Fabrikanten.

b. Kundschaft von der

α. in- und ausländischen Käufer

β. Wünschen; Bedürfnissen; Vermögen ꝛc.

E. Oeffentliche Unterstüzung, §. 178-192.

Derselben

I. Nothwendigkeit, §. 178.

II. Bestandtheile:

1. Baarer Geldvorschus, §. 179.

a. Mittelbar, durch Leihehäuser;

b. Unmittelbar, vom Staate.

2. Materialverlag, §. 180.

3. Ver-

3. Versicherung des Absazes, §. 181. Durch

a. Ausschließung fremder ähnlichen Waare. Mittelst

α. Verboths derselben, §. 182. 183.

β. Hoher Eingangsrechte, §. 184.

b. Beförderung der Abnahme von den einheimischen Handelsleuten, und Krämern, §. 185. 186. 187.

c. Algemeine Erlaubnis für die Manufacturanten zum Kleinverkauf, §. 188. 189.

d. Die Abnahme vom Staate selbst, §. 190.

4. Algemeines, thunliches und wirksames, Mittel, §. 191.

III.

Von der eußern Handlung, §. 192 = 213.

Derselben

A. Beschaffenheit, §. 192.

I. Ueberhaupt: Sie begreift

1. Einfuhr;

2. Ausfuhr:

a. der Nationalerzeugnisse;

b. fremder Waaren: Oekonomischer oder Wiederausfuhr=Handel.

II. Besonders:

1. Sie besteht in einem Kaufcontracte zwischen zwo Personen. Deren

a. bey dem innern Handel, beyde Inländer sind;

b. bey dem eußern Handel,

α. die eine Inländer,

β. die andre Ausländer, ist.

2. Daher: Unterschiednes Verhalten der politischen Handlungsleitung gegen

a. die innere, und

b. die eußere Handlung.

B. Fortgang. Er beruht auf der Spekulation, §. 193.

Derselben

I. Grund: Kentnis der Länder, §. 194:

1. der Landesproducte; und ihr Verhältnis

a. zur Nationalfabrikation; und

b. zum Nationalverbrauch.

2. Der Producten andrer Staaten. Und zwar

a. unter eben diesen Umständen, verglichen
b. mit den Producten, und mit der Lage
α. andrer Staaten; und
β. der eignen Lage.
3. Der Vortheile, wodurch andrer Völker
a. Emsigkeit, und
b. Handlung, unterstüzt werden.
4. Der politischen Verhältnisse andrer Staaten
a. unter sich; und
b. zu unserm Staat.

II. Einrichtung, §. 195.
1. Sie hängt ab von der Beschaffenheit der iztangeführten Umstände.
2. Diese Umstände beruhen
a. theils auf der physischen Beschaffenheit der Länder.

Mittel zu ihrer zuverläßigen Kentnis:
α. Reisebeschreibungen;
β. Berichte der Agenten, Gesandtschaften ꝛc.
b. Theils auf der politischen Beschaffenheit derselben, §. 196.

Mittel, sie brauchbar zu erfahren.
α. Algemeine: Gesandtschaften.
β. Besondre:

א. Consulate, §. 197.

Deren Auftrag:

aa. algemeiner;

bb. besondrer.

ב. Factoreyen, §. 198.

C. Theile:

I. Einfuhr, §. 199.

Derselben

1. Leitungsgrundsaz.

a. Algemeiner: Möglich-gröste Nationalbeschäftigung.

b. Besondrer:

α. bey der Einfuhr, den Verlust zu mindern.

β. Bey der Ausfuhr, den Gewin möglichst

א. zu mehren;

ב. zu vervielfältigen;

ג. unter die ganze Nation zu vertheilen.

2. Gegenstände, und Geschäfte, §. 200:

a. ganz fertige Waare;

b. etwas zubereitete Waare;

c. unzubereitetes Material.

3. Einschrenkungsmittel:

a. die

a. die ungehinderte, unterstützte Natur;

b. Eingangsrechte.

4. Balanzirung mit der Ausfuhr.

a. Die Einfuhr, §. 201: Sie bringt dem Lande

α. bey dem Kauf, Waare gegen baares Geld.

β. Bey dem Tausche,

א. Fabrikation gegen rohes Material;

ב. rohes Material gegen rohes Material;

ג. Fabrikation gegen Fabrikation.

b. Die Ausfuhr, §. 202. Sie bringt dem Lande

α. baares Geld gegen Fabrikation;

β. rohes Material gegen Fabrikation;

γ. Fabrikation gegen Fabrikation;

δ. rohes Material gegen rohes Material.

II. Ausfuhr, §. 202. Derselben Beförderung, und Möglichmachung in Ansehung der auswärtigen Mitwerber.

1. Ueberhaupt, durch Gleichheit, oder Vorzug der Ausfuhrwaare vor der miteifernden Waare, in Absicht auf

a. die Beschaffenheit;

b. den Preis.

2. Besonders, durch Unterstüzung, mittelst Ausfuhrprämien, §. 203.

Deren

a. Maasstab.

α. Algemeiner: die landesübliche Zinse.

β. Besondrer: der Preisesunterschied zwischen den weteifernden Waaren.

b. Zufälliger Probierstein: Unzulänglichkeit dieses Maasstabs beweist Gebrechen in den Nationalfabriken.

III. Wiederausfuhrhandel, §. 204.

Desselben

1. Betrag für die Nation.

a. Ueberhaupt: Vermehrung der Nationalbeschäftigung.

b. Besonders:

α. die Fracht, die in sehr viele Hände durchläuft.

β. Der Ueberschus des Verkaufpreises über den Einkaufpreis.

2. Gegenstände: Waaren,

a. dergleichen die Nation selbst

α. erzielt, §. 205.

Regel: den Wiederausfuhrhandel zu verwandeln in einen Ausfuhrhandel

β. Er-

β. Erzielen kan. Regel:

א. die Nationalfabrikation zu unterstüzen; indes ihr

ב. der Wiederausfuhrhandel den Weg zur Ausfuhr bahnt, und befestigt.

b. Deren Verbrauch im Lande, schädlich ist, §. 206.

Mittel, deren Verschlich im Lande zu verhüten:

α. Rükzölle.

β. Stapelstädte, §. 207. Ihr Gebrauch:

א. Ueberhaupt, Niederlage, und Verwahrung der Waaren.

ב. Besonders: Sie sind

aa. Ein Ort, wo durchgehende Waaren das Bedingnis des bedingt-erlaubten Durchgangs leisten.

bb: Ein Zwischenniederlagsort für den Wiederausfuhrhandel der Nation.

γ. Vorsichtige Mauthmanipulation.

D. Erleichterung durch freye Messen, §. 208.

Deren

I. Gegenstände:

1. Ins-

1. Insgemein, alle Waarengattungen.
2. Besonders, gewisse Gattungen.

II. Beförderung.

1. Ueberhaupt, durch eigne Vortheile;
2. Besonders, durch Mauthbefreyung.

III. Wirkung: Starker Zusammenflus

1. der wesentlich dazu gehörigen Theile: der Handelsleute, Waaren, Frachtleute rc.
2. Zufälliger Dinge, und Personen.

IV. Nuzen, §. 209. Dieser

1. wird von ihrem Nachtheil für die Nationalhandlung rc. überwogen.
2. Mus durch andre Staatsanstalten ersezt werden.

V. Eigentlicher Ort, §. 210: derjenige, welchen

1. die natürliche geographische Lage zum Mittelpunct eines algemeinen Umsazes macht.

Der Vortheil

a. besteht:

α. Für die Nationalhandlung: In Nichts.

β. Für die Nation und den Staat: In dem Durchzuge der fremden Handlung.

γ. Für den Plaz selbst: In dem Geld- und Briefwechselhandel rc.

b. Ist

b. Ist wandelbar.

2. Gewisse tief- und weit und breit gewurzelte Umstände dazu machen:

a. Eine große Niederlagstadt, ein stark besuchter Portofranco vereinigen alle die Vortheile der Messen. Und zwar

b. auf beständig.

C. Schuz, §. 211. Desselben

I. Rechtmäßigkeit.

II. Mittel, §. 212: Ehre, Beschüzung, schikliche Vorzüge für den Handelsstand. Und zwar für dessen

1. kleine, wie

2. für die großen, Glieder.

IV.

Von den Pflanzörtern, §. 213-217.

Derselben

A. Endzwek, §. 213:

I. Handhabung der eußern

1. Oeffentlichen, und

2. Privat-Sicherheit.

II. Erleichterung

1. der Handlung; und
2. der Schiffahrt.

III. Vergrößerung des Handels, in

1. der Ausfuhr; und
2. Einfuhr.

B. Gründung, und Einrichtung:

I. Oekonomische.

II. Politische. Das Verhältnis des Metropolstaats zu der Kolonie, ist zweyfach:

1. Als Metropolstaat,
   a. ist er Gesezgeber der Kolonie;
   b. betrachtet er die Kolonie als einen Theil von sich.
2. Als Besizer der Kolonie durch Gewalt, sieht er sie gegen sich selbst als fremd an.

C. Brauchbarkeit für den Metropolstaat.

I. Ueberhaupt, §. 214: Von den Kolonien seine

1. Verbrauchs- und
2. Ausfuhr-Bedürfnisse zu ziehen.

II. Besonders: In Absicht auf die Nuzenscollision der Kolonien mit

1. Fremden: behandelt er die Kolonien als Nationalglieder;

2. sich

2. sich selbst: als Fremde, nach den Grundsäzen der eußern Handlung.

III. Daher: Eigne

1. staatswirthschaftliche Grundsäze zur Einschrenkung der Kolonien und ihrer Gewerbe. Und zwar in Beziehung auf

a. die Unterthanen des Mutterlandes;

b. die Kolonien selbst;

c. die Fremden.

2. Anstalten, zur Handhabung solcher Grundsäze und Geseze.

V.

Von der Fracht überhaupt, §. 217 - 221.

Derselben

A. Theile, §. 217:

I. Land- und

II. Wasser-Fracht.

B. Zweyfache Beträchtlichkeit für den Staat: Sie

I. vermehrt

1. überhaupt die Summe der Nationalbeschäftigung.
2. Besonders bey den Seemächten, die Tüchtigkeit der Seeleute. Denn
   a. die Handlungsschiffahrt; und
   b. die Fischerey, sind die Schule der Marine.

II. Macht einen Theil des Waarenpreises aus.

Daher ist sie, in Ansehung des Staats,

1. bey einer vortheilhaften Handlung: Vergrößerung des Gewins;
2. bey einer nachtheiligen:
   a. ein immer gewisses Nationaleinkommen; wenigstens
   b. eine Verminderung des Verlusts.

C. Politische Leitung.

I. Regel, §. 218:

1. Sich die Fracht zuzueignen, bey
   a. dem Ein- und Ausfuhrhandel;
   b. dem Durchzuge fremder Waare.
2. Möglichst-wohlfeil zu frachten.

II. Der ersten Regel

1. Volziehung: durch Ein- und Ausgangsrechte, §. 219.
2. Wichtigkeit, wegen der beträchtlichen Folgen

a. der wohlfeilen; und

b. einer theuern, Nationalfracht, §. 220.

VI.

Von der Fracht zu Lande, §. 221=230.

Derselben Wohlfeilheit beruht

A. Auf guten Strassen, §. 221.

I. Gute Anlegung, §. 222:

1. Kluge Auszeichnung der Commerzialstrassen;

2. gute Brüken, und Fähren;

3. Vermeidung ꝛc. jäher Berge;

4. Bequemlichkeit:

a. Besezung mit Bäumen;

b. Meilenseulen, Zeiger ꝛc.

II. Tüchtiger Bau, §. 223: der Strassen

1. beste Bauart;

2. Erhaltung;

3. Beschüzung vor Mishandlungen.

III. Ausführung des Werks, §. 224.

1. Nachtheilige Art:

a. Verpachtung an Unternehmer; oder

b. stükweise Ueberlassung an die Ortschaften.

2. Bessere Art: Unmittelbare Besorgung vom Staate. Durch

a. Landfrohnen; oder

b. noch besser, für die Bezahlung.

IV. Quelle zu den Kosten des Strassenbaus, §. 225:

1. Eine Anlage auf die Unterthanen, um die Strassengelder abschaffen zu können.

a. Dies ist keine wahre Erleichterung für die Nationalhandlung:

α. Was die Ersparung der Strassengelder in dem Preis der Waare mindert, dasselbe

β. sezen dem Preis alle die zur Waare etwas beytragen, wieder zu, wegen erwehnter Auflage.

b. Durch gedachte Aufhebung, komt der Staat um die Strassengelder von den Fremden.

2. Strassengelder. Deren

a. Nüzlichkeit;

b. leichte Behebungsweise;

c. Maasstab.

B. Auf wohleingerichtetem Fuhrwesen.

Dessen

Dessen Erfordernisse:

I. Zusammenflus der Fuhrleute, §. 226.

Er ist eine Folge von

1. starkem Waarenzuge;
2. guter Viehzucht;
3. Begünstigung der Handlungsfuhren rc.
4. gutem, stets bereitem, taxirtem Vorspanne.

II. Gutes Intelligenzwesen, §. 227.

Dessen

1. Einrichtung, und Geschäft;
2. Absicht: Rükfrachten rc. zu verschaffen;
3. Einflus: Es
   a. erleichtert, und verwohlfeiliget die Waarenversendung;
   b. vermehrt den Verdienst des Frachtmannes.

III. Wirthshäuser, §. 228. Deren

1. Einrichtung, zur Bequemlichkeit für
   a. Menschen;
   b. Vieh;
   c. Waaren.
2. Genugsame Anzahl; Mannigfaltigkeit; billiger Preis rc.

IV. Genugsame Anzahl der nöthigen Handwerker für

1. die Fuhrleute; und
2. andre Reisende.
V. Gute Begegnung; Sicherheit ꝛc.

VII.

Von der Wasserfracht, §. 230-243.

A. Vorerinnerung. Der Wasserfracht
I. erheblicher Nuzen, §. 230. In Absicht auf
1. den Waarenpreis.
2. Die Nationalbeschäftigung.
II. Zweyfacher Weg:
1. Meer;
2. Flüße.
III. Eingeschrenkte Anwendbarkeit, §. 231.
IV. Wohlfeilheit. Sie beruht auf
1. wohleingerichteter; und
2. wohlunterstüzter, Schiffahrt.

B. Marine. Deren
I. Gründung. Sie erfordert
1. Ueberflus der Materialien zum Schifsbau, §. 232.
2. Taugliche Schifswerfte.

3. See-

3. Seeleute, §. 233. Und zwar
   a. tüchtige. Mittel zur Tüchtigmachung
      α. der Seeofficiere:
         א. Seeschulen; und
         ב. Dienst zur See.
      β. Des gemeinen Schifsvolkes:
         א. Fischerey;
         ב. kleine Schiffahrten.
   b. In genugsamer Menge.
4. Häven, §. 234.
   Mittel, deren starke Besuchung zu befördern:
   a. Leichtigkeit
      α. des Absazes; und
      β. einer Rükladung.
   b. Sicherheit, von Seiten der
      α. natürlichen Lage;
      β. Menschen;
      γ. anstekenden Krankheiten.
   c. Bequemlichkeit für
      α. Menschen;
      β. Waaren.

II. Unterstüzung, §. 235. Derselben
1. Nothwendigkeit, und Zwek:

Die Nationalhandlung gegen

a. Seeräuber; und

b. andre Anfälle, und Einschrenkungen zu sichern; und

c. dadurch zu verhüten des Assecuranzpreises

α. Erhöhung; und

β. schädlichen Einflus in die Mitwerbung.

d. Recht und Gerechtigkeit bey dem Seewesen zu handhaben.

2. Mittel:

a. Bedekung der Handlungsschiffe durch bewafnete Begleitungsschiffe.

b. Ansehen der Nationalflaggen.

c. Tractaten mit

α. mächtigen Seestaaten, sich ihrer Flaggen bedienen zu dürfen; oder von ihnen Convoyschiffe zu erhalten.

β. den Seeräubern selbst.

d. Eigne Seerechte; und Seegerichte, §. 236.

C. Die Schiffahrt auf den Flüßen, §. 237.

Derselben

I. Nüzlichkeit für den

1. eußern; und

2. innern, Handel.

II. Benuzung. Durch

1. mögliche Verminderung ihrer politischen Einschrenkungen.

2. Der Flüße, und zwar der

a. schifbaren, Erhaltung in schifbarem Stande, §. 238;

b. unschifbaren, Schifbarmachung. Durch Anstalten wegen der

α. Felsen;

β. Wehren;

γ. jähen Fälle;

δ. Untiefen, §. 239.

3. Vereinigung der Flüße, mittelst Kanäle, §. 240.

4. Fracht gegen den Strohm, §. 241. Durch

a. Pferde;

b. Segel;

c. verbesserten Bau der Schiffe.

5. Beförderung der Flusfracht, §. 242.

Durch Beförderung der Concurrenz unter den Schiffen. Mittelst

a. Freyheiten.

b. Solcher Rolli oder Einschreibungen, die zum Zwek haben

α. blos

α. blos die Ordnung;

β. keine Ausschließung der nicht eingeschriebnen.

c. Unnöthigmachung der Taxe.

d. Besondrer Aufmerksamkeit auf Verbesserung des Baus der Schiffe.

e. Gebrauchs der Flußzölle nach der nemlichen Regel, wie bey den Straßengeldern.

VIII.

Von Assecuranzen, §. 243 - 257.

Des Assecuranzgewerbs

A. Erklärung.

I. Vorbereitung der Erklärung:

1. Gefahr beym Waarenversenden, §. 243.
2. Schwierigkeit der wechselsweisen Versicherung zwischen den Versendenden, und der Gefahr selbst ausgesezten: Keine Aussicht nemlich zu Gewin, als welche die Triebfeder des Assecurirens ist.
3. Gewissere Aussichten zu Gewin, bey einer der Gefahr nicht unmittelbar ausgesezten Geselschaft, §. 244.

II. Die

II. Die Erklärung selbst, §. 245:

Das Versicherungsgeschäft, ist ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung, gegen einen gewissen Preis, übernommen wird.

B. Zweyfacher Gesichtspunct, §. 245.

Es ist

I. ein Hülfsmittel der Handlung. Da

1. ist die Assecuranzprime ein Theil des Waarenpreises.

2. Folglich hilft niedrige Assecuranz mit zum Vortheil in Absicht auf die Mitwerber.

II. Ein Handlungsgeschäft, ein Gewerb.

Folglich durch

1. Behaltung der Assecuranzprimen im Lande, erhält es den relativen Reichthum des Staats.

2. Einnahme auswärtiger Primen, vermehrt es denselben.

C. Betrachtung

I. Als Hülfsmittel der Nationalhandlung.

Mittel, die Assecuranzprime zu mindern: Verminderung

1. Der Gefahr, §. 245. 246.

Die Gefahr

a. hat

a. hat unterschiedliche

α. Ursachen;

β. Stuffen.

b. Ist der eigentliche Gegenstand der Assecuranz, §. 247.

Daher:

α. Alles einer Gefahr unterworfenes, ist assecuranzfähig.

β. Folglich:

א. auch der Gewin; und nicht blos der wirkliche Werth der Waaren, §. 248.

ב. Auch ein, über den Werth der Ladung gehender, Anschlag, 249.

ג. Einerley Sache, bey mehreren Assecuranten.

ד. Auch das Leben der Menschen, §. 250.

ה. Besonders die Frachtung:

aa. die Seeschiffahrt, §. 251.

αα. Entweder der gänzliche Verlust des Schifs; oder

ββ. die Haverey.

אא. Vergütung, von den

aaa. Befrachtern: Untertheilung des Schadens unter sie.

bbb. Assecuranten: Ist diesen beschwerlicher, als die Versicherung des Ganzen selbst.

בב. Ist

בב. Ist ein Gegenstand beständiger, verwikelten Streitigkeiten.

bb. Die Flusschiffahrt, §. 252.

cc. Die Landfracht.

2. Der Zinse, §. 253.

a. Besonders, der Zinse von dem Fond der Versicherungskasse.

Drey Arten von Versicherung:

α. Ein eigner, stets bereiter Fond. Diese Art ist kostbar.

β. Verpflichtung des wechselseitigen Vermögens der Assecuranzglieder. Sie ist

א. weniger kostbar;

ב. von weiterem Umfange.

ג. Aber unsicher.

γ. Eine Bank. Sie

א. hält einen Theil der Summe bereit; den andern nüzt sie.

ב. Folglich mus sie die Zinse von jener, der Prime zuschlagen.

δ. Sichere Hypothek, nach der Summe der Assecuranztheilnehmung.

b. Ueberhaupt: Niedrige Nationalzinse, macht die Prime niedriger, §. 254.

3. Des Gewins der Assecuranten.

Nie-

Niedrige Nationalzinsen und Gewinste, machen auch den Gewin der Assecuranten, folglich die Prime, niedriger, §. 254.

II. Als eines Handelsgeschäftes, §. 255.

1. Ist es nüzlich, fremde Schiffe zu assecuriren?

a. Ueberhaupt, fremde Schiffe, in Friedenszeiten?

b. Feindliche Schiffe, im Kriege? und zwar durch

α. Privatleute?

β. Den Staat selbst?

2. Beförderung des Assecuranzgeschäftes. Durch

a. Vermehrung der Concurrenz, mittelst

α. Offenhaltung der Assecuranzgesellschaften;

β. Freyheit, auch außer Landes assecuriren zu lassen.

b. Assecuranz-Ordnungen und Gerichte.

c. Kredit des Assecuranzgewerbs.

IX.

Von dem Gelde, §. 257 = 280.

Des Geldes

A. Wesen. Desselben

I. Nothwendigkeit, §. 257.

II. Stof.

III. Natur, und Bestimmung: Algemeine Waare zu seyn.

Derselben

1. Grund: algemeiner Glauben oder Kredit.

2. Mittel:

a. Algemein= und einmüthig=angenommenes

α. Korn; und

β. Schrot.

b. Vergewisserung davon. Durch

α. ein mechanisches, aber unzulängliches, Mittel, §. 258.

β. Ein genugthuendes: Oeffentliche Ausprägung, §. 259.

B. Ausprägung, §. 260.

Derselben

I. Wirkung:

1. Glauben oder Kredit.

a. Uneingeschrenkter und unbedingter: in Beziehung auf die Unterthanen.

b. Bedingter: in Beziehung auf die auswärtige Circulation.

2. Daher Prägregel: Volkommene Gleichheit zwischen dem innern und eußern Werth der Münze! §. 260. 261.

II. Festsezung durch Münzgeseze, §. 261.

Deren

1. Nothwendigkeit.

2. Zweyfacher Gegenstand, §. 262:

a. Der Gehalt des Geldstofs.

b. Das Verhältnis zwischen den zween Geldstoffen, Gold und Silber:

α. Nicht zwar das tägliche; sondern

β. ein gewisses algemeines.

3. Endzwek, §. 263:

Die Nation vor Verlust zu sichern bey den

a. Activ- und

b. Passivzahlungen.

III. Richtschnur.

1. Für das Prägen der groben Münz- oder Gold- und Silber-Sorten, §. 264.

a. Nach

a. Nach folgendem zweyfachen Grundsaze:

α. Gleichheit zwischen dem eußern und innern Werth, bey allen Untertheilungen.

β. Einerley Verhältnis zwischen Gold und Silber, mit

א. den handelnden Staaten überhaupt;

ב. besonders mit denen, mit uns in Circulation begriffenen.

b. Dieses Grundsazes Vortheile. Sie

α. erscheinen aus den üblen Folgen der Abweichung von diesem Saze.

Solche Abweichungen sind:

א. Der innere Werth höher, als der eußere,

ב. Der innere Werth geringer, als der eußere, §. 265.

ג. Unrichtiges Verhältnis zwischen den Gold- und Silbermünzen, §. 266.

β. Beweisen sich mithin durch die guten Folgen der Ausmünzung nach der grösten Feine, §. 267.

2. Für das Prägen der Scheidemünze, §. 268.

Derselben

a. Bestimmung;

b. Zeug;

c. freye Prägregel.

3. Für das Verhalten gegen die Verschwindung der gröberen Sorten, §. 269.

Solcher Verschwindung Ursachen; und Gegenmittel:

a. Erste Ursache:

α. Ausfuhr der Gold- und Silbersorten, gegen auswärtige Scheidemünze.

β. Gegenmittel, §. 270:

א. Verrufung fremder Scheidemünze.

ב. Gegen die, außer Landes nachgeprägte Nationalscheidemünze

aa. Contrebandverordnung;

bb. Gesez: Nie weiter, als zur Ausgleichung, Scheidemünze anzunehmen.

b. Zweyte Ursache:

α. Alzuviele im Lande geprägte Scheidemünze, §. 271.

β. Gegenmittel: zwekmäßige Menge der Scheidemünze.

4. Für das Verhalten gegen die Circulation fremder Münzen im Lande, §. 272.

Der obrigkeitlichen Aufsicht

a. Mittel: Valvirung, und Münzedicte.

b. Wirkung:

α. Ueberhaupt: die fremde Münze wird gleichsam zur Nationalmünze.

β. Be=

β. Besonders: Ausfuhrverboth der groben Landesmünze wird unnöthig, §. 273.

5. Für das Ausprägen in Nöthen des Staats, §. 274.

a. Ist wenigstens in dringendsten Umständen des Staats, ringhaltige Münzausprägung anzurathen?

b. Festsezung

α. sowohl solcher Umstände; als

β. der Frage nach ihren unterschiedlichen Beziehungen.

c. Verschaft die Münzerhöhung,

α. der erschöpften Nation Hülfe,

א. ihre Rukstände an den Staat, zu tilgen; und

ב. in der Folge die Abgaben zu bestreiten?

β. Dem Staat ein Mittel, die Staatsschulden zu tilgen?

d. Wie wirkt dieses Mittel: den Staat, und die Unterthanen betrachtet

α. außer Zusammenhang mit andern Staaten?

β. im Zusammenhange, als Schuldner und Gläubiger andrer Staaten?

e. Die Münzerhöhung geschieht so, daß

α. entweder die Münzen unter dem vorigen Gepräge, der Benennung nach erhöht werden; oder

β. die alten verrufen, und unter neuem Gepräge ringhaltige Münzen gäng und gebe gemacht werden, §. 275.

f. Betrachtet man den Staat und die Unterthanen für sich, und abgesondert von andern Staaten. Und zwar

α. Als Käufer und Verkäufer:

א. Die Bürger unter sich: da entsteht eine durchgängige Preisessteigerung.

ב. Die Bürger als Verkäufer und den Staat als Käufer:

aa. der Staat

αα. empfängt da die Anlagen nach der alten Benennung; folglich um so viel weniger Kasseneinkünfte, als die Münzerhöhung beträgt.

ββ. Und was er kauft, zahlt er

אא. nicht blos im alten; sondern

בב. im gesteigerten, Preise.

bb. Folglich mus er eine Steuererhöhung vornehmen, das heist, die Wohlthat der Münzerhöhung für die Steuernden, vernichten. §. 276.

β. Als Schuldner und Gläubiger.

א. Das Volk als Schuldner

aa. des Staats. Gelingt dies Mittel, so

αα. empfängt der Staat von seinem Schuldner um so viel weniger, als die Münze erhöht ist; und

ββ. der Schuldner hat izo, anstat des Staats, einen Privatmann zum Gläubiger; und

γγ. dieser neue Gläubiger zieht den Vortheil von der Erhöhung.

bb. Von Mitbürgern. Die durch die Münzveränderung erleichterte Darlehen

αα. lassen die Schuldner, gleichwohl Schuldner bleiben; und

ββ. den Vortheil von der Münzerhöhung hat der Gläubiger.

γγ. Unter Privat-Gläubigern und Schuldnern, verdienen

אא. die Schuldner keine obrigkeitliche Begünstigung vor den Gläubigern;

בב. Nein, oft umgekehrt! §. 277.

ב. Den Staat, als Schuldner seiner Bürger.

aa. Der Staat verruft die alte Münze; sammelt sie in die Münzbank; und bezahlt sie in neuer erhöheter Münze.

bb. Vortheil davon: der Staat gewint

αα. an den Lieferern der verrufenen Münze so viel, als die Erhöhung beträgt, doppelt: bey deren

אא. Empfang; und

בב. Bezahlung.

ββ. An der Bezahlung seiner Gläuger.

cc. Nachtheilige Folgen: Verschliessung des verrufenen Geldes, und Stöhrung des Kreislaufs; Nachprägen; Stöhrung des algemeinen Kredits; Verlust des Staatskredits 2c. §. 278.

g. Betrachtet man den Staat und die Bürger, im Zusammenhange mit andern Staaten, §. 279: da müssen wir

α. Sie im wahren Werthe zahlen;

β. Uns von ihnen mit unserem erhöheten Gelde zahlen lassen. Siehe §. 265.

X.

Von dem Umlaufe des Geldes, §. 280 - 301.

Desselben

A. Wesen, §. 280.

B. Wir-

B. Wirkung: Vermehrung der Beschäftigung.

Daher,

I. Je schneller oder langsamer das Geld umläuft, desto mehr oder weniger wächst durch es die Beschäftigung.

II. Jede Hemmung des Umlaufs, mindert

1. die Beschäftigung; und folglich
2. die Bevölkerung.

C. Erfordernis, §. 281.

I. Ueberhaupt:

1. beständiger Vorrath einer angemessenen Menge Geldes; und
2. erforderliche Geschwindigkeit in seinem Gange.

II. Besonders: die bestimte Summe.

Diese läst sich

1. nicht numerisch; sondern
2. ökonomisch, bestimmen.

D. Unterbrechung, §. 282.

Wenn das Geld, auf immer oder sehr lange, aus dem Kreislaufe komt, durch

I. Versendungen des Geldes aus dem Lande, §. 283.

Verboth der Geldausfuhr, ist

1. unnothwendig, wo die Handelsbilanz für die Nation ist;

2. fruchtlos, wo sie gegen sie ist;

3. schädlich, wo die Schulden baar zu zahlen sind, um den Wechsel nicht so sehr wider sich zu haben.

II. Auswanderungen. Gegenmittel:

1. Nicht Zwang, z. B. durch Verboth der Geldausfuhr; Abzugsgelder ꝛc. Sondern

2. Vaterlandsliebe der Unterthanen.

III. Ausfuhr der Geldeinkünfte, §. 284. Durch

1. fremde Unterthanen, die bey uns Güter oder Staatspachtungen besitzen.

2. Bürger, die sich außer Lands aufhalten.

IV. Anlegung außer Lands, §. 285.

1. In fremden Banken.

Die Veranlassungen dazu können

a. vortheilhaft; oder

b. nachtheilig, seyn.

2. Auf hohe Leibrenten in fremden Staaten.

V. Bezahlung starker

1. Subsidien, §. 286.

2. Andrer Gebühren, Auswärtigen zugestanden, oder von ihnen angemaaßt.

VI. Beylegung eines Staatsschazes, §. 287.

Ist

Ist

1. entweder unnöthig; oder
2. schädlich.
3. Nur in Einem Falle rathsam: bey alzugroßer Nationalgeldmasse.

VII. Erwerbungen der unsterblichen Geselschaften, §. 288.

VIII. Verbrauch des Goldes und Silbers, und eingeschmelzten Geldes zu

1. Geschirren;
2. einreißenden Vergoldungen in Gebäuden ꝛc.

IX. Samlung von Kapitalien, §. 289.

Deren Ursachen:

1. Verachtung des Handelsstandes; Geringschäzung und Bedrükung der Landwirthschaft, und andrer arbeitsamen Classen.
2. Anlegung unterschiedlicher Kassen.
3. Hohe Geldzinsen; besonders Leibrenten.

X. Münzirrungen.

E. Hemmung, §. 290.

I. Durch

1. große Zahlungstermine. Die Zurükhaltung des Geldes dadurch, ist

a. doppelt: Bey

α. dem Eingang in die Kasse;

β. denen, die von ihr Geld empfangen.

b. Beträchtlich.

2. Ungleiche Lokalvertheilung des Vermögens und Geldes, §. 291.

II. Folgen solcher Hemmung des Kreislaufs, §. 292: Verfal der Handlung.

1. Abnahme des Geldes im Umlaufe, wirkt

a. gleiche Empfindung der Abnahme bey allen im Umlaufe begriffenen Gliedern; folglich Wohlfeilheit der Waare: wofern die Untertheilung der Geldmasse

α. augenbliklich geschehn könte; und

β. in Gleichheit vorhanden wäre.

b. Folglich nicht gleiche, sondern ungleiche Empfindung bey den Gliedern der Circulation. Mithin bey denen, die des Geldes

α. wenig haben, mehrerley Einschrenkungen; besonders

א. entweder Verengung ihres Gewerbs; oder

ב. Nothwendigkeit Geld zu entlehnen.

β. Viel haben: hohen Verkauf der Darlehen, folglich hohe Zinsen.

א. Solcher Zinsen dreyfache Wirkung:

aa. Ver=

aa. Vertheurung der Waare.

bb. Des Gewins der Emsigkeit

αα. Minderung;

ββ. Theilung zwischen dem Gewerber und dem Kapitalisten.

3. Weite Ausbreitung dieses dreyfachen Uebels, §. 293. Z. B.

aa. Minderung des Absazes

αα. in, und

ββ. außer dem Lande.

bb. Fortgehende Zinsensteigerung.

cc. Vermehrung der Kapitalisten, und des Geldes

αα. Anwendung zum Kapitalienhandel;

ββ. Ausgang aus den Gewerben.

dd. Wachsthum der Abnahme des umlaufenden Geldes.

ee. Zunahme der Zahl der Entlehner; und der Beschwerung der Gewerbe.

ff. Der Grundstüke

αα. Sinken im Preise; und

ββ. häufiges Feilbieten.

gg. Vernichtung des wahren Begrifs der Emsigkeit: Sie wird betrachtet, und gebraucht

αα. nicht mehr als ein Stand, als ein fester Beruf; sondern

ββ. als

ββ. als ein Mittel, und Uebergang zum Stande der Kapitalisten.

hh. Reiz, und vorzügliches Wohlseyn des Kapitalistenstandes. Folgen davon:

αα. Zunahme der eingebildeten Bedürfnisse.

ββ. Ungleichheit der Preise:

אא. niederer der Nothwendigkeiten;

בב. hoher der Prachtbedürfnisse.

γγ. Verlassung der nothwendigen, und nützlichen Gewerbe, und Erzielungen. Zulauf zu den

אא. Prachtkünsten;

בב. Krämereyen.

δδ. Zunahme der Goldgefäße ꝛc.

εε. Einfuhr der Juwelen, und andrer fremden Prachtwaaren.

ζζ. Umsichgreifen des Prachtaufwandes. Daher

אא. Algemeinwerden der Vielgewerberey, Fabrikerey, Händlerey, Geldsamlerey.

בב. Ehelosigkeit, nebst ihrem Gefolge von Grundübeln.

גג. Nothwendigkeit, die Besoldungen, die Gesindslöhne zu erhöhen; Witwen- und Waisen-Pensionen zu geben ꝛc.

דד. Ehelosigkeiten unter der gemeinen Classe.

הה. Auswanderungen. ꝛc. ꝛc.

2. Mit-

2. Mittel, solchen Folgen abzuhelfen.

a. Untaugliche, §. 294.

α. Grund der Untauglichkeit: die Hülfe geht da

א. Nicht auf des Uebels Quelle, den geströhrten Kreislauf; sondern

ב. blos auf das Uebel selbst, die hohen Zinsen.

β. Das Mittel: Gesezliche Erniedrigung der Geldzinse, §. 295. Ihr Einflus auf

א. den Staat: Verlust des öffentlichen Kredits.

ב. Die Privatschuldner.

ג. die innere, und eußre Handlung.

b. Taugliche. In Betracht

α. der Geldzinse: Ungezwungene Herabsezung, §. 296.

β. Der Quelle des Uebels: Befreyung des gehemten Kreislaufs, §. 297. Durch

א. Belebung der Industrie.

ב. Ersezung des im Umlaufe mangelnden Geldes, §. 298. Durch

aa. nicht allein

αα. Hereinschaffung auswärtiger Geldsummen;

ββ. gangbare Papiere. Sondern auch

bb. zwek-

bb. zwekmäßige Untertheilung dieser Summen, §. 299. Mittelst

αα. außerlich veranstalteten Wegs, z. B. Leihebanken;

ββ. natürlichen von selbst folgenden Wegs: Auflebung der Gewerbe, und der Circulation, und vortheilhafter Handlungsbilanz.

F. Höchster Punct, §. 300: Alzu große Menge Geldes.

Deren

I. Wirkung:

1. Sinken des Geldpreises, Steigen des Waarenpreises.

2. Verfal des Ausfuhrhandels.

II. Gegenmittel:

1. Immer mehrere Vertheilung

a. unter der Nation; und

b. außer Landes.

2. Beylegung eines öffentlichen Schazes.

XI.

Vom Kredit, §. 301 - 310.

Dessen

A. Wesen, §. 301.

B. Grund,

B. Grund, §. 302. betrachtet

I. Ueberhaupt. Er ist zweyfach:

1. Real- und

2. Personalgrund.

II. Besonders. Die Grenzen des

1. Realkredits, sind die engsten.

2. Personalkredits, ausgebreiteter.

3. Vereinbarten Real- und Personalkredits, die weitesten.

C. Gattungen:

I. Privatkredit;

II. Geselschaftskredit;

III. Staatskredit.

D. Gebrauch. Und zwar

I. des Privatkredits.

1. Des Realprivatkredits, §. 303.

Dessen Größe beruht

a. überhaupt, auf dem Vermögen des Schuldners.

b. Besonders: auf

α. Sicherheit des Vermögens.

β. Dem Verhältnis aller seiner Passivschulden zu seinem Vermögen, und Erwerbnis.

γ. Väterlichen Finanzoperationen.

δ. Sicherheit der Activschulden eines Schuldners: wenn er Gläubiger ist des

א. Staats, §. 305.

ב. Mitbürgers, §. 306.

2. Des Personalkredits, §. 306. Dessen

a. Grund:

α. des Kreditnehmers

א. Geschiklichkeit; und

ב. Redlichkeit.

β. Gute Rechtspflege.

א. Ueberhaupt, in Ansehung aller Verträge, und Händel.

ב. Besonders, in Betracht der Handelschaft, §. 307.

b. Herrliche Folgen, §. 308.

II. Des Geselschaftskredits, §. 309. Dessen

1. Beschaffenheit, und Grund.

a. Algemeiner: das Geselschaftskapital, und dessen Ertrag.

b. Besondrer:

α. Ergiebigmachung des Kapitals.

β. Verstandes- und Gemüthseigenschaften der Directoren.

2. Einflus auf die algemeine Handlung.

XII.
Von Handlungsgesellschaften, §. 310 - 319.

Derselben

A. Zwek: Unternehmungen, die eine vereinbarte Kraft erfordern, §. 310. Daher

B. wahrer Begrif:

I. Nicht Einschrenkung auf eußern Handel, besonders Seehandlung. Sondern

II. Erstrekung auf jede große Gewerbsunternehmung.

C. Entstehungsursachen: Einer ausgebreiteten Unternehmung

I. Gefahr, §. 311. Nothwendigkeit

1. ansehnlicher Befreyungen, und Vorzüge;

2. manchmal öffentliches zinsefreyen Geldvorschusses;

3. der Bestimmung der unterschiedlichen Bedingnisse, §. 312.

II. Erforderung vereinbarter Einsichten mehrerer Menschen, §. 313.

III. Unzulänglichkeit eines einzelnen Privatvermögens, §. 314.

Ordnung in Absicht auf

1. die Zusammenbringung des Fonds.

2. Das Geldaufnehmen, §. 315.

3. Die Theilung des Gewins, §. 316.

D. Brauchbarkeit für den Staat, §. 317. Ihre

I. Nüzlichkeit bey guter Leitung:

1. Erweiterung der Handelschaft, der Gewerbe ꝛc.

2. Vermehrung des umlaufenden Geldes, und seiner Vorstellungen.

II. Schädlichkeit, bey schlechter Leitung.

E. Bedingte Dauer, §. 318.

XIII.

Von dem Wechsel, §. 319-326.

Des Wechselgeschäftes

A. Wesen, §. 319.

B. Gesichtspuncte, §. 320. In Absicht auf den

I. Staat;

II. Wechsler.

C. Grundsaz.

I. Einleitung. Des Wechselgeschäftes Veranlassung:

1. Ue-

1. Ueberhaupt, die Ungleichheit der gegenseitigen Schulden der Länder, §. 320. 321.

2. Besonders, die Möglichkeit, mit Wechselbriefen zu handeln, und daran zu gewinnen. Da dann

   a. die Forderungen nach einem Plaze oder Lande, als eine Waare; und

   b. die, welche Briefe daher suchen, als Käufer betrachtet werden, §. 322.

II. Der Grundsaz: Was

1. Die Schulden einer Nation vergrößert, das erhöht den Wechsel zu ihrem Nachtheil;

2. Die Forderungen vermehrt, das macht ihn zu ihrem Vortheil niedrig, §. 322.

III. Folgerung: der Wechselpreis

1. hängt ab von

   a. der Handlung:

      α. der Handelsbilanz für oder gegen die Nation;

      β. hohen, oder niederen Interessen.

   b. Geldversendungen:

      α. jährlichen und wiederkehrenden; oder vorübergehenden;

      β. zu Bezahlung von

         ℵ. Interessen an fremde Banken;

         ℶ. Subsidien 2c. §. 323.

2. Ist der Ueberschus, den der Käufer des Briefs über die Summe gibt, welche ihm der Brief an dem Orte seiner Bestimmung gilt, §. 324.

Dieses Ueberschusses

a. Wirkung, in Absicht auf das Land, welches ihn

α. zahlt. Diesen Verlust leidet

א. nicht der Handelsmann: er schlägt ihn auf seine Waare; sondern

ב. der Staat: bey dem

aa. innern Handel, und der Nationalverzehrung;

bb. Wiederausfuhrhandel;

cc. Ausfuhrhandel.

β. Gewint, dessen Briefe nemlich in hohem Werthe stehen: Die Bilanz desselben wird vergrößert.

b. Gegenmittel, §. 325.

α. Ueberhaupt:

א. Nicht Geseze oder Decrete; sondern

ב. Gewinnung der Handelsbilanz.

β. Besonders:

א. Speculation der Wechsler.

ב. Baare Geldversendungen: bey den Schulden beyde

aa. der Handlung; und

bb. des Staats.

XIV.

Von Handlungstractaten,

§. 326 = 329.

Derselben

A. Wesen, §. 326.

B. Gegenstände:

I. Die eußere Handlung: Ein= Aus= und Durchfuhr.

II. Alles, was zu diesen drey Endzweken Beziehung haben kan.

C. Grundsäze. In Ansehung

I. des Contrahenten, für sich betrachtet:

1. Ueberhaupt Vortheile für die eußere Nationalhandlung.

2. Besonders, Vorzug vor Mitwerbern.

II. Beyder Contrahenten: der Vertrag ist auf die Handelsbilanz zu gründen, §. 327.

D. Beurtheilung, §. 327.

E. Einrichtung, §. 328.

XV.

Von der Handlungsbilanz,
§. 329 = 334.

Derselben

A. Zwek, §. 329.

I. Ueberhaupt: den Fortgang der Handlung, und ihre Vortheile und Nachtheile zu berechnen.

II. Besonders: Vergleichung der Einfuhr mit der Ausfuhr.

B. Beschaffenheit.

I. Zween Haupttheile:

1. Numerische Bilanz: Vergleichung des Preises der eingeführten Waaren mit dem Preise der ausgeführten.

2. Bilanz des Vortheils: Berechnung, auf welcher Seite mehr Menschen beschäftiget worden seyn?

II. Zwo Gattungen:

1. algemeine;

2. besondre, Bilanz.

C. Gebrauch, §. 330.

I. Dessen Standpunct: die Beschäftigung der Bürger zu vermehren.

II. Daher:

1. der Einflus fremdes Geldes, wonach die numerische Bilanz berechnet wird, ist nur ein untergeordneter Zwek.

2. Die Bilanz des Vortheils, ist nur alsdenn da, wenn die Ausfuhrwaare mehr Menschen beschäftiget hat in der

a. Erzielung; und

b. Fracht. Diesemnach kan die numerische Bilanz

α. auf beyden Seiten gleich, und doch die Bilanz des Vortheils für den einen Staat, seyn.

β. Wider eine Nation, und dennoch die Bilanz des Vortheils für sie, seyn. Und zwar durch

א. die Beschäftigung vieler und mancherley Menschen; und

ב. die Vertheilung des Gewins unter so viele. Wodurch der Gewin

aa. gleich in Umlauf komt, und diesen vergrößert.

bb. Die Interessen nieder erhält.

cc. Die Consumtion inländischer Erzeugnisse vermehrt.

3. Bey Berechnung der numerischen Bilanz, wird die Vergleichung zuverläßig,

a. nicht dadurch, daß der Preis der Ein- und Ausfuhr überhaupt angesezet wird. Sondern

b. Durch Ziehung

α. zuerst der besondern Bilanz

א. gegen Eine Nation; und

ב. für Ein Jahr. Darauf

β. der algemeinen Bilanz, mit allen Nationen, mit welchen man immer Handelsgeschäfte gehabt.

c. Daher:

α. eine Theilbilanz beweist nie weiter, als sich selbst allein.

β. Die Totalbilanz entscheidet für, oder gegen den Staat, §. 331.

III. Mittel zur Bilanz.

1. Nähere, §. 332:

a. Commercien- und Manufactur-Tabellen. Ihr Erfund führt auf keine gewisse Größe.

b. Mauthregister. Sie

α. werden durch Schleichhandel unrichtig.

β. Können den Vortheil oder Verlust der Fracht, des Wechsels, der Assecuranzen nicht anzeigen.

2. Algemeine, §. 333:

a. der Wechsel;

b. die Interessen;

c. die Ab= oder Zunahme der Fracht;

d. Ueberhaupt die Ab= oder Zunahme der Bevölkerung.

XVI.

Von Handlungscollegien, §. 334=337.

Derselben

A. Bestimmung, §. 334. Daher

I. Unentbehrlichkeit;

II. wesentliche Beschaffenheit.

B. Eintheilung, §. 335:

I. Oberste Commercienstelle.

II. Provinzialcollegien.

C. Besezung, §. 336:

I. der obersten Stelle;

II. der Provinzialcollegien.

D. Pflanzschule für beyde.

E. Gerichtsbarkeit, §. 337. Deren

I. Gegenstand: Der Feldbau, mit der Oekonomieaufsicht. — Die Handgewerbe, das Manufacturwesen. — Die Unterstüzungsmittel, mithin auch die Belohnungen. — Die Consulate. — Die Kauffartheyfracht. — Die Assecuranzen. — Die Mercantilgerichte ꝛc.

II. Mittel: die Mäuthe; Strassen; Münzwesen ꝛc.

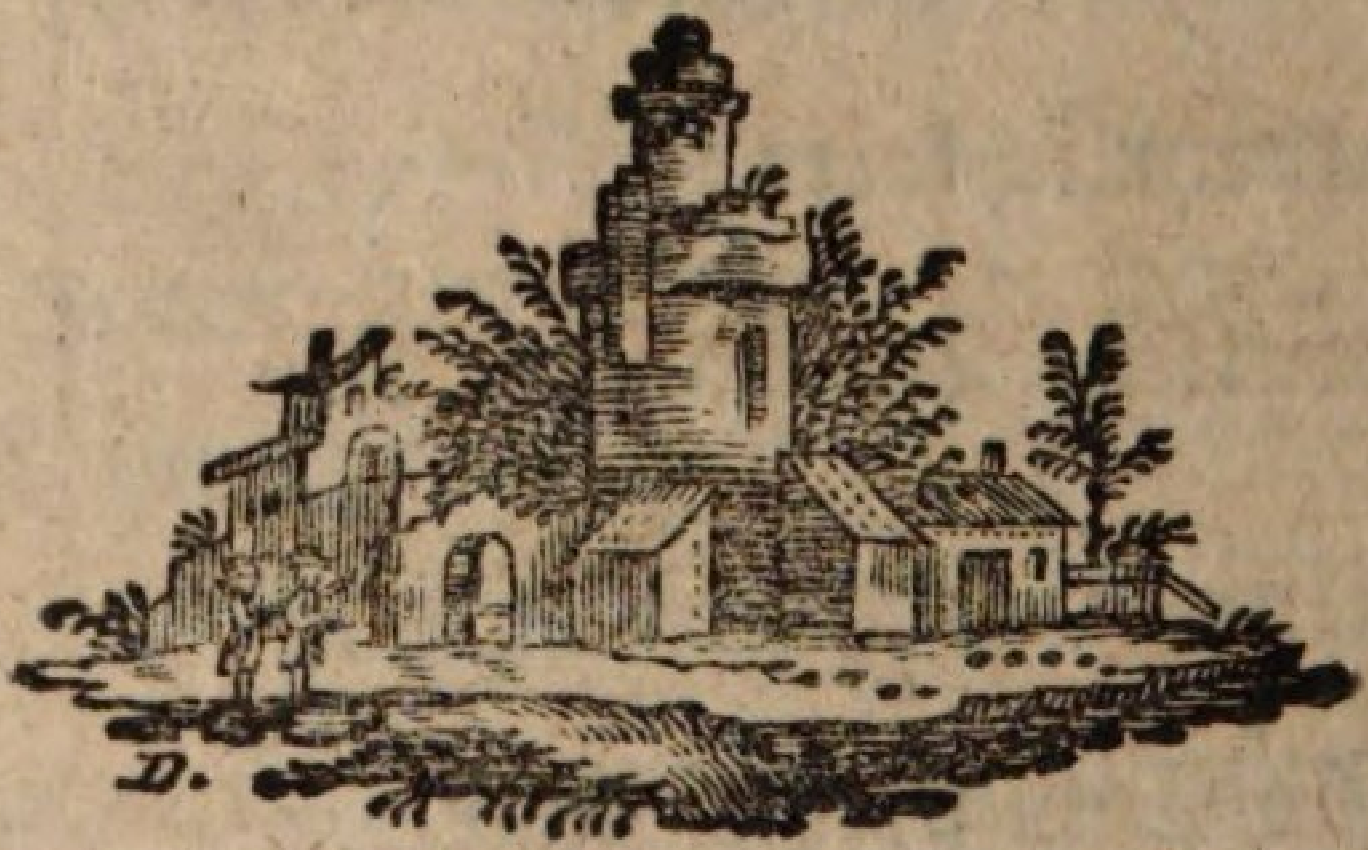

Inhalt.

Inhalt.

Algemeine Einleitung. Seite 1
Einleitung zur Policeylehre. 8
Innere öffentliche Sicherheit. 11
Innere Privatsicherheit. 14
I. Sicherheit der Handlungen. 14
II. Sittenanstalten. 16
Pflanzung guter Sitten. 19
Unterdrükung der Laster. 23
III. Sicherheit der Person, vor 28
gewaltsamen Mordthaten ꝛc. 30
Krankheiten ꝛc. 35
schädlicher Luft, und Nahrung. 37
Hungersnoth, und Theurung ꝛc. 38
IV. Sicherheit der Ehre. 43
V. Sicherheit der Güter, vor 44
Diebstal; Betrug. 44

Seite.
Unglüksfällen, z. B. Feuersbrünsten ꝛc. 46
VI. Handhabung der innern Privatsicherheit. 48

Einleitung zur Finanzwissenschaft. 57
I. Finanzsystem. 64
II. Domänen. 77
III. Regalien. 78
IV. Zufällige Einkünfte. 86
V. Steuer. 92
VI. Außerordentliche Steuern. 103
VII. Gebrauch des Staatskredits. 105
VIII. Oeffentliche Vereußerungen. 115
IX. Finanzcollegium. 116
X. Finanzprojecte. 117

Einige besondre Tabellen.

Verpachtung der Abgabenbehebung 119
Eigne Behebung des Staats. 129
Grundsteuer. 132

Grund=

Seite.
Grundsteuer, als einzige Abgabe. 144
Particularaccise. 155
Grundsäze, und Regeln der Finanzwissenschaft, aus dem ganzen Buche hie zusammengetragen. 169

Einleitung zur Handlungswissenschaft. 180
I. Landwirthschaft. 187
Nüzung alles Erdreichs. Und zwar des Privatlandes. 189
Des dem Staate gehörigen Erdreichs. 201
Nüzung des Erdreichs auf die beste Art, in Beziehung auf den Anbau. 206
In Rüksicht auf die übrigen Nationalbeschäftigungen. 213
II. Manufacturen. 222
Wohlfeilheit der Waare. 231
Güte der Waare. 248
Schönheit der Waare. 252
Mannigfaltigkeit der Waare. 253

Oeffent-

Seite.

Oeffentliche Unterstüzung der Gewerbe. 254

III. Eußere Handlung. 265

IV. Pflanzörter. 273

V. Fracht überhaupt. 275

VI. Fracht zu Lande. 277

VII. Wasserfracht. 280

VIII. Assecuranz. 284

IX. Geld. 289

X. Umlauf des Geldes. 296

XI. Kredit. 304

XII. Handlungsgeselschaften. 307

XIII. Wechsel. 308

XIV. Handlungstractaten. 311

XV. Handlungsbilanz. 312

XVI. Handlungscollegien. 315

III 83
XX VIII 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Ludwig Benjamin Martin,

Ausführliche Tabellen über die Policey-, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft

Mannheim 1785

Pol.civ. 134
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767358-1
VD18 14544547-001